

Unterrichtung

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

**Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 22. bis 26. Januar 2018 in Straßburg**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Delegationsmitglieder	2
II. Einführung	3
III. Ablauf der 1. Sitzungswoche 2018.....	4
III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen	5
III.2 Schwerpunkte der Beratungen	6
III.3 Auswärtige Redner	9
IV. Tagesordnung der 1. Sitzungswoche 2018.....	11
V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen	16
VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder.....	56
VII. Berichterstattermandate deutscher Mitglieder	64
VIII. Funktionsträgerinnen und -träger in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates	65
IX. Sitzung des Ständigen Ausschusses in Kopenhagen	67
X. Mitgliedsländer des Europarates	69

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 1. Sitzungswoche 2018 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Gökay Akbulut (DIE LINKE.)

Doris Barnett (SPD)

Peter Beyer (CDU/CSU)

Michel Brandt (DIE LINKE.)

Martin Hebner (AfD)

Gabriela Heinrich (SPD)

Andrej Hunko (DIE LINKE.)

Gyde Jensen (FDP)

Josip Juratovic (SPD)

Norbert Kleinwächter (AfD)

Konstantin Kuhle (FDP)

Michael Georg Link (FDP)

Matern von Marschall (CDU/CSU)

Ulrich Oehme (AfD)

Frank Schwabe (SPD)

Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)

Katrin Werner (DIE LINKE.)

Die 324 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wurde am 18. Januar 2018 auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt. Sie setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Deutschen Bundestag zusammen und berücksichtigt das Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern. 19 der 36 Delegationsmitglieder sind erstmals in der PVER vertreten.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Zum Zeitpunkt der 1. Sitzungswoche 2018 gab es sechs Fraktionen: die Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen (SOC), die Fraktion der Europäischen Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE), die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL) und die Fraktion der Freien Demokraten (FDG). Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 1. Sitzungswoche 2018:

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
SOC	Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Niels Annen (SPD) Doris Barnett (SPD) Gabriela Heinrich (SPD) Josip Juratovic (SPD) Dr. Rolf Mützenich (SPD) Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Axel Schäfer (SPD) Dr. Frithjof Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frank Schwabe (SPD)

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
	Ute Vogt (SPD) Daniela Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
EPP/CD	Sybille Benning (CDU/CSU) Peter Beyer (CDU/CSU) Florian Hahn (CDU/CSU) Jürgen Hardt (CDU/CSU) Frank Heinrich (CDU/CSU) Michael Hennrich (CDU/CSU) Matern von Marschall (CDU/CSU) Elisabeth Motschmann (CDU/CSU) Dr. Andreas Nick (CDU/CSU) Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU) Volkmar Vogel (CDU/CSU) Dr. Johann Wadephul (CDU/CSU)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	Gyde Jensen (FDP) Konstantin Kuhle (FDP) Michael Georg Link (FDP) Dr. Stefan Ruppert (FDP)
UEL	Akbulut Gökay (DIE LINKE.) Michel Brandt (DIE LINKE.) Andrej Hunko (DIE LINKE.) Katrin Werner (DIE LINKE.)
FDG	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
fraktionslos	Marc Bernhard (AfD) Martin Hebner (AfD) Norbert Kleinwächter (AfD) Ulrich Oehme (AfD)

II. Einführung

Der Europarat wurde 1949 in Straßburg gegründet und ist die älteste gesamteuropäische Organisation. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung.

Der Europarat ist nicht Bestandteil der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten.¹ Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute mehr als 220 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte. Über die Einhaltung der in den

¹ Eine Übersicht der Mitgliedstaaten des Europarates sowie der Beobachter- und Partnerstaaten ist in Kapitel X beigelegt.

Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Der Europarat beobachtet die menschenrechtliche, rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung in den Mitgliedstaaten und seine Monitoringgremien sprechen Empfehlungen aus.

Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle, trifft aber auch wichtige Personalentscheidungen. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) auch eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschlüsse, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. In der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen tagt der Ständige Ausschuss und trägt so zur Kontinuität der Arbeit der Versammlung bei.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die Versammlung kann die Venedig-Kommission zum Beispiel bitten, umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen. Die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Auch die aktuelle Menschenrechtskommissarin, Dunja Mijatovic (Bosnien und Herzegowina), erhielt ihr Mandat von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Amtsinhaber ist Wojciech Sawicki (Polen). Auch der mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Generalsekretär des Europarates wird von der Versammlung gewählt. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Als zusätzliches beratendes Organ des Europarates wurde 1994 der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Der Kongress hat unter anderem die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarates sowie eine bürgernahe Demokratie sicherzustellen.

III. Ablauf der 1. Sitzungswoche 2018

Im Mittelpunkt der ersten Sitzungswoche 2018 der Versammlung standen u. a. Berichte über die humanitären Konsequenzen des Krieges in der Ukraine, zu Regional- und Minderheitensprachen, zur Einführung eines Grundeinkommens (sogenanntes Bürgergeld), zu verantwortlichem Management im Fußball und in seinen internationalen Organisationen, zum Handel mit Gütern, die für Folter und Todesstrafe verwendet werden und zur Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten.

Die Versammlung erneuert jährlich in der Januarsitzung die Akkreditierungen aller Delegationen und besetzt u. a. die Ausschussvorsitze neu. Russland meldete nach 2016 und 2017 erneut keine Delegation zur Akkreditierung an. Abg. **Frank Schwabe** wurde zum Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Menschenrechte gewählt.

Angesichts der angespannten Haushaltslage (Einstellung der Zahlungen aus Russland, Reduzierung der Zahlungen durch die Türkei) beschloss das Präsidium der Versammlung sofortige Sparmaßnahmen.

Dringlichkeits- und Aktualitätsdebatten

Die Versammlung führte eine Dringlichkeitsdebatte über den Friedensprozess zwischen Israel und Palästina und zur Rolle des Europarates sowie eine Aktualitätsdebatte zur militärischen Intervention der Türkei in Nordsyrien.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Michele Nicoletti (Italien, SOC) neuer Versammlungspräsident

Neuer Versammlungspräsident wurde der bisherige Vorsitzende der Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen, **Michele Nicoletti** (Italien). Er folgt auf **Stella Kyriakides** (Zypern, EPP/CD). Sie konnte nach dem Rücktritt von Versammlungspräsident **Pedro Agramunt** (Spanien, EPP/CD) vom Oktober 2017, dem eine Reise zum syrischen Präsidenten Assad und mangelnder Wille zur Aufklärung von Korruptionsvorwürfen in der Versammlung vorgeworfen worden waren, in ihrer kurzen Amtszeit zu einer Beruhigung der Lage beitragen, u. a. in dem sie einen konsequenten Kurs der Aufarbeitung der Korruptionsvorwürfe einschlug. Pedro Agramunt ist nun Leiter der spanischen Delegation.

Verhältnis zum russischen Parlament

Das ungeklärte Verhältnis zum russischen Parlament, das erneut keine Delegation zur Akkreditierung anmeldete, und die sich verschärfende Haushaltslage (Einstellung der Zahlungen aus Russland, Reduzierung der Zahlungen durch die Türkei), stellen die größten Herausforderungen für den neuen Präsidenten dar. Ein Ad-hoc-Ausschuss des Präsidiums „zur Rolle und Aufgabe der Versammlung“ soll neben Reformen der Arbeits- und Funktionsweise Wege zur Rückkehr der russischen Abgeordneten beraten und bis Juni 2018 Vorschläge vorlegen. Die deutsche Delegation ist im Ad-hoc-Ausschuss durch Delegationsleiter Abg. **Dr. Andreas Nick** und Abg. **Frank Schwabe**, der in seiner Funktion als Vorsitzender des Versammlungsausschusses für Recht und Menschenrechte teilnimmt, vertreten. Vor allem ukrainische, georgische und dänische Delegierte warnten vor der Aufgabe der bisher von der Versammlung an Russland gerichteten Forderungen. Abg. Dr. Andreas Nick und Abg. Frank Schwabe trafen mit dem Vizepräsidenten der russischen Duma, **Piotr Tolstoi**, und dem Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses des russischen Föderationsrates, **Konstantin Kosatschew**, die zur Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses angereist waren, zu einem Gespräch zusammen. Die russischen Vertreter bekräftigten die Forderung, vor einer Rückkehr russischer Abgeordneter müsse die Geschäftsordnung der Versammlung so geändert werden, dass ein Stimmrechtsausschluss nicht mehr möglich sei. Die deutschen Abgeordneten regten vertrauensbildende Maßnahmen Russlands gegenüber der Versammlung hinsichtlich des Haushaltsbeitrags und bezüglich der Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk im Konflikt mit der Ukraine an.

Dunja Mijatovic neue Menschenrechtskommissarin des Europarates

Die Versammlung wählte überraschend die frühere Medienbeauftragte der OSZE, **Dunja Mijatovic** (Bosnien und Herzegowina) zur neuen Menschenrechtskommissarin des Europarates. Als Favorit galt der ehemalige französische Abgeordnete Pierre-Yves Le Borgn', ein früheres Mitglied der Versammlung. Mijatovic setzte sich jedoch im zweiten Wahlgang mit 107 zu 103 Stimmen gegen Le Borgn' durch, nachdem der Drittplatzierte des ersten Wahlgangs, der slowenische Justizminister Goran Klemenčič, zu Beginn des zweiten Wahlgangs zur Stimmabgabe für Mijatovic aufgerufen hatte. Die Geschäftsordnung sieht den Rückzug eines Kandidaten im zweiten Wahlgang nicht vor. Die französische Delegation protestierte, ohne allerdings das Ergebnis in Frage zu stellen. Dunja Mijatovic ist die erste Frau in diesem Amt. Die Amtszeit beträgt einmalig sechs Jahre.

Richterwahl

Entgegen der Empfehlung des Richterwahlausschusses, der José Martín y Pérez de Nanclares unter den Kandidaten bevorzugt hatte, wählte die Versammlung **María Elósegui Ichaso** zur Richterin für den auf Spanien entfallenden Posten am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Ämter für deutsche Delegationsmitglieder

Der Leiter der deutschen Delegation, Abg. **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU), wurde zu einem der Vizepräsidenten der Versammlung gewählt. Der stellvertretende Leiter der deutschen Delegation, Abg. **Frank Schwabe** (SPD), wurde zum Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Menschenrechte gewählt. Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) wurde zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Richterwahlausschusses gewählt.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Die humanitären Folgen des Krieges in der Ukraine (Dok. 14463, Entschlieung 2198, Empfehlung 2119)

Die Versammlung beschftigte sich mit dem von **Egidijus Vareikis** (Litauen, EPP/CD) im Namen des Ausschusses fr Migration, Flchtlinge und Vertriebene vorgelegten Bericht ber die humanitren Folgen des Krieges in der Ukraine. Dabei zeigte sich die Versammlung zutiefst beunruhigt angesichts der in Folge der fortdauernden kriegesischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine sowie der Annexion der Krim durch die russische Fderation deutlich verschlechterten humanitren Lage. Die Versammlung rief mit 56 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen in der Entschlieung 2198 alle am Krieg beteiligten Parteien auf, den Schutz der Zivilisten und ihren umfassenden Zugang zu grundstzlichen Dienstleistungen zu gewhrleisten; alle Kriegsgefangenen und alle whrend des Krieges in Gefangenschaft geratenen Menschen freizulassen und einen Austausch zu ermglichen; sowie den Familien von Vermissten die notwendige Hilfe anzubieten, um gegebenenfalls mit Hilfe des IKRK die sterblichen berreste ihrer Angehrigen zu finden und zu identifizieren. Auerdem forderte sie von der russischen Regierung, jegliche finanzielle und militrische Untersttzung fr die illegalen bewaffneten Gruppen in den Regionen Donezk und Luhansk einzustellen.

In der Debatte untersttzte Abg. **Andrej Hunko** den Berichterstatter und seine uerungen zu den humanitren Folgen des Krieges sowie dessen Vorschge zur Verbesserung der Lage der betroffenen Bevlkerung. Er habe selbst im Osten der Ukraine Flchtlingslager besucht, zerstrte Krankenhuser gesehen und sich bemht, Hilfe zu leisten. Gleichzeitig mahnte er jedoch, den Konflikt nicht einseitig darzustellen und auch den Verfehlungen auf ukrainischer Seite Beachtung zu schenken. So werde in dem Bericht mehrfach die russische Seite durch Hinweise wie „illegale Annexion der Krim“ kritisiert. Es werde jedoch nicht darauf eingegangen, dass auch die ukrainische Seite zur Verschlechterung der humanitren Lage beigetragen habe, wie bspw. im April 2014 durch den Einsatz von Militr bei Antiterroroperationen im Donbass-Konflikt. Des Weiteren fnde Minsk II als einziger momentan denkbarer Weg zum Frieden faktisch keine Erwhnung im Bericht. Stattdessen werde Minsk II durch den Positivbezug auf ein Gesetz, welches dieses Abkommen ersetzen solle, unterminiert. Er bat daher um Untersttzung fr entsprechende nderungsantrge. Seine Frage an den Berichterstatter, ob Minsk II nach dessen Ansicht nach wie vor einen Weg zum Frieden in der Ukraine darstelle, lie dieser unbeantwortet.

Gemeinsame Debatte

Die Schaffung eines Rahmens fr verantwortungsbewusstes Handeln im Sport (Doc. 14464, Entschlieung 2199, Empfehlung 2120)

Verantwortungsbewusstes Handeln im Fuball (Doc. 14452, Entschlieung 2200)

In der gemeinsamen Debatte beschftigte sich die Versammlung mit zwei Berichten ber die Schaffung eines Rahmens fr verantwortungsbewusstes Handeln im Sport und ber verantwortungsvolles Handeln im Fuball. Der Berichterstatter fr den Ausschuss fr Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, **Mogens Jensen** (Dnemark, SOC) wies darauf hin, dass Korruption, staatlich gefrdertes Doping, Spielmanipulationen sowie illegale Wettabsprachen ein groes Problem darstellten und der Sport aus diesem Grund oft als korrupt angesehen werde. Um diese Probleme zu bekmpfen, bedrfe es eines globalen Rahmens fr ein verantwortungsbewusstes Handeln im Sport. Nur so seien die Grundstze von Demokratie, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Seriositt und die sportlichen Werte des Fairplay, der Achtung der Menschenrechte und -wrde, der Solidaritt und Vielfalt sowie der Ablehnung jeder Form von Diskriminierung zu wahren. Ebenfalls fr den Ausschuss fr Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien stellte Berichterstatterin **Anne Brasseur** (Luxemburg, ALDE) ihren Bericht zum Verantwortungsvollen Handeln im Fuball vor. Hierbei hob auch sie die Probleme der Korruption und Manipulation hervor und mahnte, dass der Fuball vor der Selbstzerstrung zu schtzen sei. Sie kritisierte die Vergabe der WM 2022 an Katar und hielt die FIFA an, die Ungereimtheiten bei dieser und den vorherigen WM-Vergaben aufzuklren und nachhaltig gegen die Korruption vorzugehen.

In der Debatte uerte eine Reihe von Rednern die Sorge, dass der Sport und speziell der Fuball aufgrund der dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen gefhrdet sei. Mitgliedstaaten, Sportverbnde und Sponsoren mssten gemeinsam Mechanismen schaffen, mit denen verantwortungsvolles Handeln gesichert werden knne. Die Versammlung rief deshalb die Sportverbnde, wie die FIFA und die UEFA, dazu auf, die Transparenz in ihren Verbnden zu erhhen und unabhngige Ethikkommissionen zu schaffen; effektive Manahmen zur Bekmpfung der Korruption zu ergreifen; sich aktiv fr die Beachtung der Menschenrechte in den Gastgeberlndern einzusetzen sowie dafr Sorge zu tragen, dass in den Vorstnden der Mitgliedsorganisationen auch Frauen vertreten sind. Abg. **Gabriela Heinrich** fhrte in der Debatte aus, dass sie selbst Mitglied des Vorstands eines

Breitensportvereins sei und von den positiven gesellschaftlichen Wirkungen des Fußballs überzeugt sei. Allerdings seien viele Mitglieder durch die Korruptionsvorwürfe gegen die FIFA, umstrittene Großereignisse und die Ausbeutung von Menschen beim Stadionbau desillusioniert und hielten die FIFA für eine Organisation, deren Vertreter eigene Interessen verfolgten und gegen die sie machtlos seien. Der Bericht von Anne Brasseur benenne die viel zu enge Verflechtung zwischen Sport, Politik und Geld. Dieses Problem betreffe auch nationale Organisationen.

Die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen durch Bosnien und Herzegowina (Dok. 14465, Entschließung 2201)

Die Versammlung verabschiedete mit großer Mehrheit einen Bericht des Monitoringausschusses (Ko-Berichtserstatter **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) und **Roger Gale** (Vereinigtes Königreich, EC)) zu Bosnien und Herzegowina, der Kritik an der mangelnden Umsetzung wichtiger Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des nationalen Verfassungsgerichtshofs und den dazu notwendigen Änderungen der Verfassung und des Wahlrechts äußert. Kox forderte deren Verwirklichung noch vor den für Oktober 2018 vorgesehenen Parlamentswahlen. Die Versammlung zeigte sich besorgt über die weiterhin bestehende Ungleichbehandlung der Bevölkerung auf Grund der Ethnie bei den Wahlen und die nach wie vor stark ausgeprägte nationalistische und völkische Rhetorik. Die Versammlung forderte Bosnien und Herzegowina deshalb auf, demokratische Institutionen zu fördern, den Schutz der Menschenrechte zu verbessern und den Rechtsstaat durch die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie die Einrichtung eines Obersten Gerichtshofes zu stärken.

In der Debatte merkte Abg. **Andrej Hunko** an, dass die wirtschaftlichen Auflagen im Rahmen der EU-Annäherungsprozesse nicht zielführend für die Westbalkanstaaten seien. Sie setzten auf Ausgabenkürzungen und auf Haushaltsdisziplin, gleichzeitig fehlten aber die notwendigen Investitionen. Es sei ein großes Aufbauprogramm, ein neuer „Marshallplan“, für die Region notwendig. Abg. **Michael Georg Link** bedauerte, dass das 2013 erlassene Urteil „Sejdić und Finci“ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bisher nicht umgesetzt worden sei. Das Rechtssystem enthielte immer noch Regelungen, welche Staatangehörigen aufgrund der Ethnie oder des Wohnortes das Recht abspreche, zu wählen oder sich als Kandidat aufstellen zu lassen. Solange es weiterhin zu diesen fundamentalen Verletzungen der Rechte des Einzelnen komme, sei eine künftige EU-Mitgliedschaft Bosnien und Herzegowinas eine reine Illusion. Abg. **Josip Juratovic** unterstrich in diesem Zusammenhang, dass die Versammlung dafür Sorge zu tragen habe, nationale politische Entscheidungen zu erwirken, die die Entwicklung der demokratischen Strukturen, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit förderten. Außerdem müssten pro-europäische Kräfte im Land aktiver unterstützt werden. Ein europäischer Geist, welcher auf Versöhnung und eine friedliche Zukunft baue, solle gestärkt werden, um den aufkommenden antidemokratischen und nationalistischen Bewegungen in Bosnien und Herzegowina entgegen zu wirken.

Argumente für den Entwurf eines Europäischen Übereinkommens zum Berufsbild des Rechtsanwalts (Dok. 14453, Empfehlung 2121)

Sabien Lahaye-Batthieu (Belgien, ALDE) betonte in ihrem für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte vorbereiteten Bericht die zentrale Position von Rechtsanwälten in der Rechtspflege als Protagonisten und Vermittler zwischen der Öffentlichkeit und den Gerichten. Allerdings seien Rechtsanwälte in vielen Mitgliedstaaten des Europarates Opfer von Gewalttaten und würden auch von politischer Seite Repressalien unterliegen. Angesichts der Rolle von Rechtsanwälten für den alltäglichen Schutz des Einzelnen bestünde deshalb die Notwendigkeit eines Frühwarnmechanismus, um auf unmittelbare Bedrohungen für ihre Sicherheit und Unabhängigkeit sowie ihre Fähigkeit, ihre beruflichen Pflichten effektiv wahrnehmen zu können, reagieren zu können. Die Versammlung rief deshalb die Mitgliedstaaten des Europarates auf, die Freiheit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs umfassend zu respektieren, zu schützen und zu fördern. Sie forderte, aus den Grundsätzen der Empfehlung Nr. R (2000) 21 des Ministerkomitees ein europäisches Übereinkommen über den Beruf des Rechtsanwalts zu entwerfen sowie ein Frühwarnsystem nach dem Modell der „Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten“ zu schaffen.

Rechtliche Immunität internationaler Organisationen und die Rechte ihrer Mitarbeiter (Bericht Dok. 14443; Empfehlung Dok. 2122; Entschließung Dok. 2206)

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) stellte für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte einen Bericht zum Thema „rechtliche Immunität internationaler Organisationen und die Rechte ihrer Mitarbeiter“ vor. Der Bericht fordert, dass die Immunität vor nationaler Gerichtsbarkeit die internationalen Organisationen nicht von der Pflicht zur Achtung der Europäischen Menschenrechtskonvention entbinden dürfe. Für die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter müssten im arbeitsrechtlichen Streitfall alternative Rechtswege, einschließlich Berufungsinstanzen, sichergestellt werden. Zu diesen sollen auch Gewerkschaften und Personalvertretungen Zugang haben. Auch für den Europarat forderte die Versammlung die Schaffung einer Berufungsinstanz zum bestehenden internen Verwaltungsgericht. Der Sozialausschuss der Versammlung ergänzte die Entschließungs- und Empfehlungsentwürfe um soziale Aspekte.

Die Notwendigkeit eines Bürgergeldes (Dok. 14462, Entschließung 2197)

Die Versammlung setzte sich mit der Einführung eines Grundeinkommens bzw. eines sogenannten „Bürgergeldes“ auseinander. Als Grundlage diente der für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung erstellte Bericht von **Nunzia Catalfo** (Italien, fraktionslos), die im Bürgergeld ein universelles, individuelles, bedingungsloses und effizientes Mittel für einen angemessenen Lebensstandard aller und für soziale Gleichheit sieht. Zur Sicherung der sozialen Standards und der Chancengleichheit innerhalb der Mitgliedstaaten bedürfe es der Einführung eines Bürgergeldes. Allerdings sei auch anzuerkennen, dass ein solch radikaler Wandel in der Sozialpolitik für die Mitgliedstaaten mit einigen praktischen Schwierigkeiten in der Umsetzung verbunden sei. Aus diesem Grunde entschloss sich die Versammlung, den Mitgliedstaaten zunächst zu empfehlen, sich mit früheren und aktuellen Initiativen zu diesem Thema auf nationaler Ebene zu beschäftigen, die besonders gefährdeten Einkommensgruppen zu schützen sowie alle Sozialpartner an dem Verfahren zur Festlegung eines nationalen Grenzwertes für ein Existenzminimum zu beteiligen.

Schutz und Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in Europa (Doc. 14466, Empfehlung 2118, Entschließung 2196)

Der Erhalt der Vielfalt von Regional- oder Minderheitensprachen in Europa stand im Mittelpunkt des von **Rózsa Hoffmann** (Ungarn, EPP/CD) für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien erstellten Berichts. Dabei hob sie besonders hervor, dass Sprache nicht nur ein Kommunikationsmittel, sondern auch ein zentrales Merkmal der kulturellen Identität des Einzelnen und der Gesellschaft sei. Die Versammlung diskutierte die Möglichkeiten des Schutzes der Regional- oder Minderheitensprachen und beschloss in einer Empfehlung, den Mitgliedstaaten dazu einen Sechs-Punkte Plan vorzuschlagen. Dieser sieht vor: 1. Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148); 2. Entwicklung eines Überwachungsverfahrens der Umsetzung und Anwendung der Charta durch die Mitgliedstaaten; 3. Berichterstellung über das Überwachungsverfahren der Anwendung der Charta; 4. Schaffung einer Auszeichnung für die Förderung des Gebrauchs der Regional- oder Minderheitensprachen; 5. Einrichtung von auf das Thema spezialisierten Arbeitsgruppen; sowie 6. die verstärkte Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Institutionen und Organen der Europäischen Union.

Die Stärkung internationaler Rechtsvorschriften gegen den Handel mit Gütern, die zu Folterzwecken und zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden (Dok. 14454, Empfehlung 2123)

Die Versammlung verabschiedete einstimmig den von **Vusal Huseynov** (Aserbaidschan, EPP/CD) im Namen des Ausschusses für Recht und Menschenrechte vorgelegten Bericht über die Möglichkeiten der Stärkung internationaler Rechtsvorschriften gegen den Handel mit Gütern, die zu Folterzwecken und zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden. In allen Mitgliedstaaten des Europarates sei die Todesstrafe heute rechtswidrig. Der Europarat sei somit ein weltweiter Pionier im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe und die Durchsetzung des Verbots der Folter. Er solle deshalb zusammen mit seinen Mitgliedstaaten weiterhin eine führende Rolle einnehmen. Aus diesem Grund seien diverse Maßnahmen zu ergreifen, um weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe zu werben. Außerdem sei darauf hinzuwirken, dass der Handel mit Gütern, die zu Folterzwecken und zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet würden, in den Mitgliedstaaten weitereingedämmt werde. Dabei sei die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union notwendig.

In der Debatte erklärte Abg. **Frank Schwabe** in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender, dass es große Einigkeit im Kampf gegen die Folter und gegen die Todesstrafe gebe. Diese Einigkeit zeichne die Versammlung aus und könne ein klares Signal für eine Stärkung der internationalen Regulierung in dieser Frage sein.

Dringlichkeitsdebatte: „Der israelisch-palästinensische Friedensprozess: Rolle des Europarates“ (Entschließung 2202)

In einer Dringlichkeitsdebatte diskutierte die Versammlung den von **Titus Corlăţean** (Rumänien, SOC) für den Politischen Ausschuss verfassten Bericht zur Rolle des Europarates im israelisch-palästinensischen Friedensprozess. Dabei wurde allgemein bedauert, dass der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt habe, dass es an der Zeit sei, Jerusalem offiziell als Hauptstadt Israels anzuerkennen und er deshalb die US-Botschaft von Tel-Aviv nach Jerusalem verlegen wolle. Die Versammlung hingegen bekräftigte erneut ihre Unterstützung einer Zwei-Staaten-Lösung und wies darauf hin, dass als Ergebnis der dazugehörigen Verhandlungen zwischen Palästinensern und Israelis Jerusalem die Hauptstadt sowohl des Staates Israels als auch des zukünftigen palästinensischen Staates werden könne. Abg. **Frank Schwabe** führte dazu aus, dass die Verantwortung für Israel zu Deutschlands Staatsraison zähle. Es müsse dafür Sorge getragen werden, dass Israel eine Zukunft besitze. Dies sei besonders in der Woche, in der dem Holocaust gedacht werde, zu betonen. Die europäischen Institutionen seien in der Pflicht, in dem Konflikt zu vermitteln und den Friedensprozess und die Zwei-Staaten-Lösung voranzutreiben. Dies sei nun besonders wichtig, da die USA durch ihr Verhalten den Konflikt derzeit weiter verschärften anstatt ihn zu befrieden. Die Versammlung forderte die israelische Regierung mit großer Mehrheit auf, den Siedlungsbau und die Konfiszierung von Land in den besetzten Gebieten einzustellen. Sie forderte die palästinensischen Kräfte auf, die bereits mehrfach angekündigte Versöhnung zwischen Fatah und Hamas unverzüglich und auf transparente Weise abzuschließen. Die Rechtfertigung von Terrorakten sei zu unterlassen. Die Versammlung kündigte an, den in Straßburg initiierten Dialog zwischen Repräsentanten der Knesset und des Palästinensischen Nationalrats weiter zu fördern und nach Wegen zu suchen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses zu unterstützen und eine Zwei-Staaten-Lösung anzustreben.

Aktualitätsdebatte: „Das militärische Eingreifen der Türkei in Syrien“

In einer von der Fraktion der UEL beantragten Aktualitätsdebatte setzte sich die Versammlung mit dem militärischen Eingreifen der Türkei in Syrien auseinander. Dabei wurde vom ersten Debattenredner **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) verdeutlicht, dass die aktuelle militärische Intervention der Türkei in Syrien nicht auf einer völkerrechtlichen Basis erfolge. Eine militärische Intervention sei nur dann gerechtfertigt, wenn Syrien die Türkei um militärische Hilfe gebeten hätte, ein Mandatsbeschluss des UN-Sicherheitsrats für eine Intervention vorläge oder die Türkei ihre Selbstverteidigungsrechte wahrnehme. Keiner dieser drei Bedingungen sei im vorliegenden Fall erfüllt, und somit seien die militärischen Handlungen unverzüglich einzustellen. In der Versammlung wurde daraufhin kontrovers diskutiert, ob die Türkei innerhalb ihrer Selbstverteidigungsrechte handle und gegen vermutete Terroristen im Grenzgebiet Syriens zur Türkei vorgehe, und ob diese Intervention für Stabilität in der Region sorgen könne. So wurde die Intervention der Türkei von einem aserbaischanischen Delegierten als friedensfördernd und stabilisierend für die Region bezeichnet. Die türkischen Redner vertraten größtenteils die Ansicht, der Einsatz sei notwendig, um gegen aus ihrer Sicht terroristischen Vereinigungen wie die PPK, die KCK, die PYD sowie die YPG vorzugehen. Oppositionsmitglieder aus der türkischen Delegation wiesen darauf hin, dass die türkischen Regierung jeden, der in dieser Frage nicht die Ansichten der Regierung vertrete, als Terroristen bezeichne. Die Regierung wolle mit ihrem Einsatz in Syrien gegen die Kurden vorgehen und nicht nur gegen terroristische Vereinigungen. Terroristen seien inzwischen für die Regierung alle diejenigen, die sich systemkritisch äußerten. Anders ließen sich die mit angeblich Terrorverdächtigen überfüllten Gefängnisse nicht erklären.

Abg. **Andrej Hunko** betonte, dass die Handlungen der Türkei einen klaren Völkerrechtsverstoß darstellten. Die Versammlung habe sich dafür einzusetzen, dass die militärische Operation der Türkei in Syrien unverzüglich beendet werde und der Friedensprozess wieder aufzunehmen sei. Dies sei der einzige Weg, um die Region dauerhaft zu stabilisieren.

III.3 Auswärtige Redner

Anlässlich des dänischen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates sprachen **Ministerpräsident Rasmussen**, **Außenminister Samuelson** sowie **Kronprinzessin Mary** zur Versammlung. Der dänische Vorsitz rief zu einer umfassenden Diskussion über die Zukunft des Europarates auf, auch mit Blick auf das Jubiläum 2019 (70 Jahre seit Unterzeichnung der Satzung des Europarates am 5. Mai 1949) und einen möglichen Gipfel der Staats- und Regierungschefs. Dänemark ist Gründungsmitglied des Europarates.

Ministerpräsident Rasmussen erklärte, die Europäische Menschenrechtskonvention müsse reformiert werden, damit sie für die aktuellen Herausforderungen relevant und ihre Akzeptanz in den Mitgliedstaaten aufrecht erhalten bleibe. Dazu plane der dänische Vorsitz in Fortsetzung des Reformprozesses von Interlaken die Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung der Mitgliedstaaten anlässlich des Ministertreffens in Kopenhagen im April dieses Jahres. Zu den aktuellen Herausforderungen gehörten die in vielen Mitgliedstaaten unzureichende Achtung der Konvention und die mangelnde Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Außerdem stelle die große Anzahl der beim Gerichtshof anhängigen Verfahren die Wirksamkeit des Menschenrechtsschutzes infrage. Ferner müsse man prüfen, ob der Gerichtshof die Konvention zu weit auslege und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu wenig Spielraum zugestehen. So habe ein Fall in Dänemark im Ergebnis dazu geführt, dass ein gerichtlich mehrfach verurteilter Straftäter unter Verweis auf das in der Konvention geschützte Familienleben nicht in sein Heimatland abgeschoben werden können. Die Akzeptanz für die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenrechte werde dadurch gefährdet. Die Reform solle zum Ziel haben, Mitgliedstaaten, die die Menschenrechte nicht achteten, stärker unter Druck zu setzen, und solchen, die die Menschenrechte achteten, mehr Spielraum bei der Auslegung zu geben. Für die gemeinsame Verantwortung der Mitgliedstaaten und des Gerichtshofes müsse eine neue Balance gefunden werden. In der Debatte zeigte sich Abg. **Frank Schwabe** besorgt über die Rede des Ministerpräsidenten und rief ihn dazu auf, weder die Konvention noch den Gerichtshof infrage zu stellen.

Der österreichische Präsident **Van der Bellen** stellte sich nach einem Bekenntnis zu den Werten des Europarates den Fragen der Abgeordneten. Er verteidigte die Beteiligung der FPÖ an der Regierung und versuchte, Zweifel, ob diese einen europaratskonformen Kurs fahre, auszuräumen.

Der scheidende Menschenrechtskommissar **Muižnieks** erklärte, er fühle sich oft wie das „gute Gewissen der Regierungen“, die, so betonte er, allerdings deutlich mehr Unterstützung für die Durchsetzung der Werte des Europarates zeigen könnten. Muižnieks kritisierte im Detail die problematische menschenrechtliche und rechtsstaatliche Entwicklung in der Türkei. Aserbaidzhan warf er vor, Kritiker als politische Gefangene zu inhaftieren. Europarats-Generalsekretär **Jagland** rief die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und zur Zahlung der Jahresbeiträge auf. Die Nichtbeachtung der Urteile gefährde die Autorität, die ausbleibenden Zahlungen das Funktionieren der Organisation.

Dr. Andreas Nick
Delegationsleiter

Frank Schwabe
stellvertretender Delegationsleiter

IV. Tagesordnung der 1. Sitzungswoche 2018**Montag, 22. Januar 2018**

8.30 Uhr		Präsidium
9.30 Uhr		Fraktionen
11.30 Uhr	1.	Eröffnung der 1. Sitzungswoche 2018
	1.1.	Prüfung der Beglaubigungsschreiben
	1.2.	Wahl des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung
	1.3.	Wahl von Vizepräsidentin/en der Parlamentarischen Versammlung
	1.4.	Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse
	1.5.	Anträge zu Aktualitäts- oder Dringlichkeitsdebatten
	1.5.1	Dringlichkeitsdebatte: „Der israelisch-palästinensische Friedensprozess: die Rolle des Europarates“
	1.5.2.	Dringlichkeitsdebatte: „Den israelisch-palästinensischen Friedensprozess voranbringen: der Beitrag des Europarates“
	1.5.3.	Aktualitätsdebatte: „Das militärische Eingreifen der Türkei in Syrien“
	1.6.	Annahme der Tagesordnung
	1.7.	Zustimmung zum Sitzungsbericht des Ständigen Ausschusses vom 24. November 2017
	2.	Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14455, Dok.1 4455 Add.1, Dok. 14455 Add.2, Dok. 14455 Add.3, Dok. 14471) Berichterstatte(r)in für das Präsidium: Frau Stella Kyriakides (Zypern, EPP/CD)
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.00 Uhr	3.	Ansprache von Herrn Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates
		Fragen
16.00 – 17.00 Uhr	4.	Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)
17.00 Uhr		Fraktionen

Dienstag, 23. Januar 2018

- 8.30 Uhr Ausschusssitzungen
- 10.00 – 5. **Wahlen**
- 13.00 Uhr 5.1. **Wahl des Menschenrechtskommissars des Europarates (Dok. 14444, Dok. 14455 Add. 3)**
- 5.2. **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Dok. 14460, Dok. 14455 Add.2)**
- 10.00 Uhr 6. **Schutz und Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Europa (Dok. 14466)**
- Berichterstatterin für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Frau Rózsa Hoffmann (Ungarn, EPP/CD)
- Berichterstatterin für die Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Frau Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD)
- 12.00 Uhr **Ansprache Ihrer Königlichen Hoheit die Kronprinzessin von Dänemark**
- 14.00 Uhr 7. Ausschusssitzungen
- 15.30 – 8. **Wahlen (Fortsetzung)**
- 17.00 Uhr 8.1 **Wahl des Menschenrechtskommissars des Europarates**
- 8.2. **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
- 15.30– 9. **Ansprache von Herrn Anders Samuelsen, Außenminister des Königreichs Dänemark und Vorsitzender des Ministerkomitees**
- 16.00 Uhr
- Fragen
10. **Die Notwendigkeit eines Bürgergelds (Dok.14462)**
- Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Frau Nunzia Catalfo (Italien, fraktionslos)
11. **Die humanitären Folgen des Kriegs in der Ukraine (Dok. 14463)**
- Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:
Herr Egidijus Vareikis (Litauen, EPP/CD)

Mittwoch, 24. Januar 2018

- 8.30 Uhr Fraktionen
- 10.00 – 12. **[Möglicher 2. Wahlgang]**
13.00 Uhr 12.1. **Wahl des Menschenrechtskommissars des Europarates**
 12.2. **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
- 10.00 Uhr 13. **Gemeinsame Debatte**
- 13.1. **Die Schaffung eines Rahmens für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport (Dok. 14464)**
 Berichtersteller für den Ausschuss Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
 Herr Mogens Jensen (Dänemark, SOC)
- 13.2. **Verantwortungsbewusstes Handeln im Fußball (Dok. 14452)**
 Berichtersteratterin für den Ausschuss Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
 Frau Anne Brasseur (Luxemburg, ALDE)
- 12.00 Uhr 14. **Ansprache von Herrn Serzh Sargsyan, Präsident der Republik Armenien**
- 12.20 Uhr– Fragen und Antworten
13.00 Uhr
- 14.00 Uhr Ausschusssitzungen
- 15.30 Uhr 15. **[Möglicher 2. Wahlgang]**
17.00 Uhr 15.1. **Wahl des Menschenrechtskommissars des Europarates**
 15.2. **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
- 15.30 Uhr 16. **Ansprache von Herrn Lars Løkke Rasmussen, Ministerpräsident des Königreichs Dänemark**
- Fragen und Antworten
17. **Aktualitätsdebatte: „Das militärische Eingreifen der Türkei in Syrien“**
 Berichtersteller für den Politischen Ausschuss:
 Herr Michele Nicoletti (Italien, SOC)
18. **Die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen durch Bosnien und Herzegowina (Dok. 14465)**
 Ko-Berichtersteratter für den Monitoringausschuss:
 Herr Tiny Kox (Niederlande, UEL),
 Herr Roger Gale (Vereinigtes Königreich, EC)

19. Argumente für den Entwurf eines Europäischen Übereinkommens zum Berufsbild des Rechtsanwalts (Dok. 14453)

Berichterstatterin für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:

Frau Sabien Lahaye-Batthieu (Belgien, ALDE)

Donnerstag, 25. Januar 2018

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 Uhr 20. Dringlichkeitsdebatte: „Der israelisch-palästinensische Friedensprozess: die Rolle des Europarates“

Berichterstatter für den Politischen Ausschuss:

Herr Titus Corlatean (Rumänien, SOC)

12.00 – 13.00 Uhr 21. Ansprache von Herrn Alexander Van der Bellen, Bundespräsident der Republik Österreich

Fragen und Antworten

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 Uhr 22. Jahresbericht 2017 über die Tätigkeit des Menschenrechtskommissars des Europarats, Herr Nils Muiznieks (CommDH(2018)1)

Fragen

23. Die Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung (Januar 2017-Dezember 2017) und die regelmäßige Überprüfung der von Estland, Irland, Griechenland und Ungarn eingegangenen Verpflichtungen (Dok. 14450 Part 1, Dok. 14450 Part 2 (EE), Dok. 14450 Part 3 (GR), Dok. 14450 Part 4 (HU), Dok. 14450 Part 5 (IE))

Berichterstatter für den Monitoringausschuss:

Herr Cezar Florin Preda (Rumänien, EPP/CD)

24. Der Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder (Dok. 14461)

Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:

Frau Sevinj Fataliyeva (Aserbaidshan, EC)

25. Anfechtung der noch nicht ratifizierten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Andorras aus Verfahrensgründen

Berichterstatterin für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Frau Petra De Sutter (Belgien, SOC) (Dok. 14475)

Berichterstatterin zur Stellungnahme für den Ausschuss für Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung

Frau Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD) (Dok. 14481)

Freitag, 26. Januar 2018

- 8.30 Uhr Präsidium
- 10.00 Uhr 26. Die rechtliche Immunität internationaler Organisationen und die Rechte ihrer Mitarbeiter (Dok. 14443)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:
Herr Dr. Volker Ullrich (Deutschland, EPP/CD)
Berichterstatter für die Stellungnahme für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Herr Stefan Schennach (Österreich, SOC)
- 27. Die Stärkung internationaler Rechtsvorschriften gegen den Handel mit Gütern, die zu Folterzwecken und zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden (Dok. 14454)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:
Herr Vusal Huseynov (Aserbaidshan, EPP/CD)
- 28. Freie Debatte**
- 29. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)**
- 30. Konstituierung des Ständigen Ausschusses**
- 13.00 31. Ende der 1. Sitzungswoche 2018**

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Nummer	Titel	Seite
EntschlieÙung 2196 (2018)	Schutz und Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in Europa	17
Empfehlung 2118 (2018)		18
EntschlieÙung 2198 (2018)	Die humanitären Folgen des Kriegs in der Ukraine	21
Empfehlung 2119 (2018)		24
EntschlieÙung 2199 (2018)	Die Schaffung eines Rahmens für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport	24
Empfehlung 2120 (2018)		28
EntschlieÙung 2200 (2018)	Verantwortungsvolles Handeln im Fußball	29
Empfehlung 2121 (2018)	Argumente für den Entwurf eines Europäischen Übereinkommens zum Berufsbild des Rechtsanwalts	33
EntschlieÙung 2206 (2018)	Die rechtliche Immunität internationaler Organisationen und die Rechte ihrer Mitarbeiter	34
Empfehlung 2122 (2018)		35
Empfehlung 2123 (2018)	Die Stärkung internationaler Rechtsvorschriften gegen den Handel mit Gütern, die zu Folterzwecken und zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden	36
EntschlieÙung 2197 (2018)	Die Notwendigkeit eines Bürgergeldes	39
EntschlieÙung 2201 (2018)	Die Einhaltung der Verpflichtungen von Bosnien und Herzegowina	40
EntschlieÙung 2202 (2018)	Die Rolle des Europarates im israelisch-palästinensischen Friedensprozess	43
EntschlieÙung 2203 (2018)	Die Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung (Januar 2017-Dezember 2017) und die regelmäßige Überprüfung der von Estland, Irland, Griechenland und Ungarn eingegangenen Verpflichtungen	44
EntschlieÙung 2204 (2018)	Der Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder	52
EntschlieÙung 2205 (2018)	Die Anfechtung der noch nicht ratifizierten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Andorras aus Verfahrensgründen	54

Entschließung 2196 (2018)²**Schutz und Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in Europa**

1. In den europäischen Demokratien ist der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen von entscheidender Bedeutung für die Bestimmung der persönlichen und kollektiven Identität aller betroffenen europäischen Bürger. Die sprachliche Vielfalt ist Teil des gemeinsamen europäischen kulturellen Erbes; der Schutz und die Unterstützung der Entwicklung dieser Sprachen ist daher ein grundlegender europäischer Wert.
2. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut, dass der Schutz der historischen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige vom Aussterben bedroht sind, zur Erhaltung und Entwicklung des kulturellen Reichtums und der Traditionen Europas beiträgt. In diesem Zusammenhang lenkt die Versammlung die Aufmerksamkeit auf Empfehlung 1201 (1993), Empfehlung 1492 (2001), Entschließung 1770 (2010) und Entschließung 1985 (2014), die alle die Rechte nationaler Minderheiten betreffen.
3. Die Versammlung stellt fest, dass Sprache ein Wert an sich und eines unserer Kulturgüter ist. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Gebrauch der Sprache die kulturelle Reproduktion einer Gemeinschaft gewährleistet und den Einzelnen und die Gemeinschaft in die Lage versetzt, am politischen und kulturellen Leben teilzunehmen und auf diese Weise in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Prozesse einbezogen zu werden.
4. Diese Zielsetzungen gehören zu den Zielen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148), die in den letzten zwanzig Jahren eine einzigartige Rolle für den Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen gespielt hat. Die Versammlung schätzt die Arbeit, die der Sachverständigenausschuss der Charta in den letzten zwanzig Jahren zur Verfolgung dieses Ziels geleistet hat.
5. Die Versammlung bedauert, dass bisher nur 25 von 47 Mitgliedstaaten die Charta ratifiziert und nur acht sie unterzeichnet haben.
6. Die Versammlung ist besorgt angesichts der Tatsache, dass mehrere Staaten noch immer nicht ihre Berichte über die Anwendung der Charta vorgelegt haben; einige Staaten haben sogar einen gesamten Überwachungszyklus nicht durchgeführt, was den Sachverständigenausschuss oder das Ministerkomitee daran hindert, die regionalen oder Minderheitensprachen zu schützen oder um Unterstützung für sie zu werben.
7. Im Lichte dieser Überlegungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,
 - 7.1. sofern sie es noch nicht getan haben, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, und von Handlungen abzusehen, die gegen die von der Charta definierten Grundsätze verstoßen würden, ungeachtet ihres Status im Hinblick auf die Charta;
 - 7.2. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Recht auf den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in allen Aspekten des Lebens der Gemeinschaft anerkannt wird und dass, wo immer es möglich ist, diese Sprachen in den Stand der zweiten Amtssprache in den Regionen erhoben werden, in denen diese Sprachen traditionell verwendet werden, wobei die für jede Region speziellen besonderen Umstände und historischen Traditionen zu berücksichtigen sind;
 - 7.3. gemäß Artikel 15 der Charta den nationalen Bericht unverzüglich vorzulegen und sich konstruktiv an der vom Sachverständigenausschuss durchgeführten Überwachung zu beteiligen;
 - 7.4. die Verpflichtungen im Hinblick auf jede Sprache, die in der Charta für die soziolinguistische Situation vorgesehen sind, an die betroffene Sprache anzupassen;
 - 7.5. zur Erfüllung dieser Verpflichtungen einen strukturierten Ansatz anzuwenden, der die Institutionen auf allen Ebenen einbezieht, auch die kommunalen und regionalen Behörden, und bei dem die Verantwortlichkeiten und Umsetzungsbefugnisse klar definiert sind;
 - 7.6. die bestmöglichen Verfahren der Staaten zu prüfen und anzuwenden.
8. Die Versammlung fordert die der Charta beigetretenen Mitgliedstaaten gemäß ihren Verpflichtungen im Rahmen der Charta auf,
 - 8.1. im Hinblick auf Bildung

² Versamlungsdebatte vom 23. Januar 2018 (3. Sitzung) (siehe Dok. 14466, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Rózsa Hoffmann). Von der Versammlung am 23. Januar 2018 (3. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2118 (2018).

- 8.1.1. sich an die Absätze 10.4.2 bis 10.4.5 von Entschließung 1985 (2014) „Die Lage und die Rechte nationaler Minderheiten in Europa“ zu halten;
- 8.1.2. möglichst bevor Kinder in die Schule kommen, zu evaluieren, welches die Muttersprache des Kindes ist, und sicherzustellen, dass sowohl die Regional- oder Minderheitensprache als auch die Amtssprache unter Verwendung geeigneter Methoden unterrichtet werden;
- 8.1.3. sicherzustellen, dass es möglich ist, für die gesamte Dauer der schulischen Bildung, von der Vorschule über die Grund- und Sekundarschule bis hin zu Berufsausbildung und Hochschulstudium, in der Regional- oder Minderheitensprache zu lernen, zumindest für Schüler, deren Familien dies wünschen;
- 8.1.4. sicherzustellen, dass diejenigen, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, die Möglichkeit haben, die Amtssprache ausreichend zu erlernen, indem empfehlenswerte Praktiken aus dem Fremdsprachenunterricht in den methodischen Ansatz aufgenommen werden, der für den Unterricht der Amtssprache beschlossen wird;
- 8.1.5. zu gewährleisten, dass Menschen, die in weit verstreuten Siedlungen leben, eine angemessene Bildung in der fraglichen Sprache erhalten;
- 8.1.6. Präferenzschwellen für das Erlernen von Regional- oder Minderheitensprachen zu definieren und sie im Lichte der Interessen der Gemeinschaft mit der nötigen Flexibilität anzuwenden;
- 8.1.7. zu garantieren, dass junge Menschen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, Prüfungen unter angemessenen Voraussetzungen ablegen können, und ihnen im staatlichen und im Hochschulbildungssystem dieselben Möglichkeiten wie der Mehrheit anzubieten;
- 8.1.8. Systeme mit angemessenen finanziellen Mitteln zur Ausbildung höchst engagierter Lehrkräfte zu organisieren und spezielle Anreize zu geben, um zu gewährleisten, dass Schüler sich für die fraglichen Regional- oder Minderheitensprachen oder für die in diesen Sprachen angebotenen Kurse entscheiden;
- 8.1.9. proaktiv Lehrbücher zu erstellen, die den Anforderungen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen entsprechen und – sofern sich dies als unmöglich erweisen sollte – in Zusammenarbeit mit den Organen für die Bildungsregelung der Länder, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen gesprochen werden, diese Menschen in die Lage zu versetzen, Lehrbücher aus anderen Ländern zu verwenden, die in diesen Sprachen veröffentlicht sind;
- 8.1.10. sicherzustellen, dass sich Bildungsreformen nicht auf unverhältnismäßig nachteilige Art und Weise auf den Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder auf den Unterricht dieser Sprachen auswirken und dass sie den Grad der erworbenen Rechte umfassend achten;
- 8.1.11. es den Gemeinschaften, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, zu erlauben, den Unterricht in dieser Sprache in ihrer eigenen Zuständigkeit und in ihren eigenen institutionellen Systemen im Kontext eines Bildungssystems zu organisieren, wie es bereits in mehreren Ländern Europas der Fall ist;
- 8.2. in den Gebieten, in denen ihre Sprecher traditionell präsent sind und in denen ein Interesse an dem Gebrauch der Sprache besteht, gemäß den vorbildlichen Verfahren in zahlreichen Ländern den Gebrauch der Sprache gegenüber Verwaltungsbehörden und Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes zu gestatten und in diesem Zusammenhang
 - 8.2.1. sicherzustellen, dass die Bürger über die Möglichkeiten des Gebrauchs der Sprache informiert sind, und die tatsächliche Ausübung dieses Rechts der Sprecher aktiv zu fördern;
 - 8.2.2. sicherzustellen, dass die Bediensteten öffentlicher Verwaltungen oder öffentlicher Dienste, die mit Sprechern dieser Sprache kommunizieren, in der Lage sind, Auskünfte und Dienste in der jeweiligen Regional- oder Minderheitensprache zu erteilen;
 - 8.2.3. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen auf kommunaler Ebene zu fördern und zu unterstützen und mit diesem Ziel die kommunalen Behörden aktiv zu ermuti-

gen, den Gebrauch der Sprache in der Praxis zu gewährleisten, insbesondere durch eine geeignete Beschäftigungspolitik, die eine Sprachausbildung für Mitarbeiter vorsieht und Informationen und Dienstleistungen in den relevanten Sprachen im Internet zur Verfügung stellt;

8.2.4. sicherzustellen, dass Ortsnamen und alle topographischen Angaben in ihrer richtigen Form geschrieben werden, auch auf Schildern, die die Zufuhr zu oder das Verlassen von bebauten Gebieten markieren sowie auf allen anderen Straßenschildern, die Informationen vermitteln;

8.2.5. sicherzustellen, dass Unternehmen und Organe, die öffentliche Dienstleistungen anbieten, ebenfalls die Regional- oder Minderheitensprache verwenden; zu gewährleisten, dass auch in Fällen, in denen der Mitgliedstaat die geringste Verpflichtung – wie in Artikel 10.3 der Charta definiert – eingegangen ist, eine ausreichende Zahl von Bediensteten die fragliche Sprache in der den Dienst anbietenden Einrichtung spricht und dass die nötigen Informationen für den Zugang zu dem Dienst ebenfalls in der fraglichen Sprache angeboten werden; sofern keine der vorstehenden Lösungen möglich ist, sollte dem Sprecher die Hilfe eines Dolmetschers angeboten werden;

8.3. im Hinblick auf die Medien

8.3.1. den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache durch die Verabschiedung rechtlicher Normen und Regulierungsstandards sowie über geeignete Anreize in ihrer Medienpolitik zu fördern;

8.3.2. davon abzuweichen, restriktive rechtliche und politische Maßnahmen wie die Verpflichtung zur Untertitelung/Übersetzung sowie Pflichtquoten für Programme in der Amtssprache usw. vorzuschreiben;

8.3.3. angemessene finanzielle Mittel oder Zuwendungen für Organisationen oder Medien, die Minderheiten vertreten, sicherzustellen, um die Qualität des Inhalts zu verbessern, so dass sie die Aufmerksamkeit der die Mehrheit repräsentierenden Gemeinschaft auf die Identität, Sprache, Geschichte und Kultur der Minderheit lenken können;

8.3.4. die Präsenz von Medien in der Regional- oder Minderheitensprache auf Online-Schnittstellen zu ermöglichen und zu fördern;

8.4. im Hinblick auf die Kultur

8.4.1. bei der Festlegung des Anteils der für Kultur aufgewandten Haushaltsmittel den nationalen und regionalen Anteil der Sprecher und die Anzahl der Gemeinschaften der Regional- oder Minderheitensprachen zu berücksichtigen, diese Gemeinschaften bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln zu konsultieren und abhängig von ihren Möglichkeiten auch die nötigen Mittel für die Entwicklung des kulturellen Lebens der fraglichen Minderheit(en) zur Verfügung zu stellen;

8.4.2. sicherzustellen, dass ein vernünftiger Anteil an Stellen in nationalen und regionalen Gremien, die für den kulturellen Inhalt der Medien verantwortlich sind, an Vertreter von Regional- oder Minderheitensprachen vergeben wird;

8.4.3. bei der Erstellung von Rechtsvorschriften und anderen Verordnungen über kulturelle Beihilfen alle in der Minderheitensprache verfassten künstlerischen Arbeiten zu berücksichtigen und es nicht zu einer Pflicht zu machen, dass diese Veröffentlichungen in die nationale Amtssprache übersetzt werden müssen;

8.4.4. in Gebieten, in denen die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen traditionell vertreten sind, die Verfügbarkeit von Mitarbeitern, die die fragliche Sprache sprechen, zu gewährleisten;

8.4.5. die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen als einen Faktor zu erachten, der die nationale Kultur bereichert, und sie folglich zu berücksichtigen und sie in Entscheidungen über die Stoßrichtung ihrer ausländischen Kulturpolitik einzubeziehen.

9. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen eines jeden Landes zu gewährleisten, um eine breitestmögliche Zusammenarbeit und ein friedliches Miteinander zwischen den Gemeinschaften der Mitgliedstaaten zu fördern.

10. Die Versammlung ersucht die nationalen Parlamente, die Einsetzung einer Sonderarbeitsgruppe zu erwägen, deren Aufgabe es wäre, praktische Lösungen zu untersuchen, um die Regional- oder Minderheitensprachen besser zu schützen und zu fördern.

Empfehlung 2118 (2018) ³

Schutz und Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in Europa

1. Gemäß dem europäischen Grundsatz „In Vielfalt geeint“ erachtet die Parlamentarische Versammlung den Schutz und den Gebrauch von Minderheitensprachen als einen integralen Bestandteil des Prozesses für die Verbreitung der Demokratie.
2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschliebung ... (2018) „Der Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in Europa“ und hält es für wichtig, das Bewusstsein im Hinblick auf die Tatsache zu stärken, dass in allen Ländern Menschen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechenden Gruppen angehören, Bürger mit denselben Rechten wie denen von Sprechern der Mehrheitssprache sind.
3. Das Ziel, das von den Mitgliedstaaten des Europarates erreicht werden sollte, ist es sicherzustellen, dass die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen ihre Muttersprache ungehindert und ohne diskriminiert zu werden für ihre individuelle oder soziale Kommunikation nutzen können und dass sie folglich während ihrer Schulzeit jede Unterstützung von offiziellen Einrichtungen und kommunalen Gemeinschaften erhalten.
4. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee daher auf,
 - 4.1. alle Mitgliedstaaten aufzufordern, sofern sie es noch nicht getan haben, die notwendigen Schritte zur Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148) zu ergreifen, oder für den Fall, dass sie die Charta bereits ratifiziert haben, sicherzustellen, dass sie in die Praxis umgesetzt wird und dass die Mitgliedstaaten den Umfang ihrer Verpflichtungen ausweiten;
 - 4.2. ein Verfahren zu entwickeln, nach dem sie den Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen autorisiert, nach Erteilung einer Vorwarnung das Überwachungsverfahren in Bezug auf Staaten einzuleiten, die in Bezug auf das Vorlegen des nach Artikel 15 der Charta vorgesehenen Berichts erheblich im Rückstand sind;
 - 4.3. der Parlamentarischen Versammlung über das Verfahren für die Überwachung der Anwendung der Charta zu berichten, unter besonderer Beachtung der Verpflichtung der Staaten, einen Bericht vorzulegen sowie die erzielten Ergebnisse darzulegen;
 - 4.4. einen Preis zu schaffen, der einmal jährlich im Rahmen eines Wettbewerbs an Länder verliehen werden sollte, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen aktiv fördern; die Bedingungen für die Verleihung des Preises sollten gemeinsam vom Sachverständigenausschuss der Charta und der Parlamentarischen Versammlung festgelegt werden;
 - 4.5. weitere Lösungen für die Anwendung der Charta umzusetzen, regionale Seminare über vorbildliche Verfahren und Hindernisse für ihren tatsächlichen Gebrauch durchzuführen, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen nationalen Forschungsworkshops zu fördern und vorzuschlagen, dass Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die auf Fragen im Hinblick auf die Lage von Regional- oder Minderheitensprachen spezialisiert sind;
 - 4.6. mit den maßgeblichen Institutionen und Organen der Europäischen Union, insbesondere der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen, der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur sowie dem Europäischen Parlament im Hinblick auf das Thema des Schutzes von Regional- oder Minderheitensprachen in der Europäischen Union zusammenzuarbeiten.

³ Versamlungsdebatte vom 23. Januar 2018 (3. Sitzung) (siehe Dok. 14466, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Rózsa Hoffmann). Von der Versammlung am 23. Januar 2018 (3. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 2198 (2018)⁴

Die humanitären Folgen des Krieges in der Ukraine

1. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst beunruhigt angesichts der humanitären Lage, die eine Folge des fortdauernden Krieges Russlands gegen die Ukraine, der in bestimmten Gebieten der Regionen Donezk und Lugansk stattfindet, sowie der Besetzung und versuchten Annektierung der Krim durch die Russische Föderation ist. Mehr als vier Millionen Menschen benötigen humanitäre Hilfe. Der bewaffnete Konflikt hat mehr als 10 000 Menschen das Leben gekostet. Die Zahl der Menschen, die während des Kriegs verletzt wurden, ist auf mehr als 24 000 gestiegen. Darüber hinaus gibt es mehr als 1,6 Millionen Binnenvertriebene, und fast eine halbe Million Menschen suchen Asyl in anderen Ländern, die meisten von ihnen in der Russischen Föderation. Die Versammlung ruft alle Mitgliedstaaten auf, ihre politische Zusammenarbeit zu verstärken, um diesem Konflikt und dem Leiden der Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen.
2. Die Versammlung ist insbesondere besorgt angesichts der alarmierenden humanitären Lage in den besetzten Gebieten in den Regionen Donezk und Lugansk, die sich durch die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs zu humanitärer Hilfe durch die illegalen bewaffneten Gruppen noch verschlimmert hat. Die betroffene Bevölkerung leidet unter dem Mangel an Sicherheit, Problemen bei der Wasser- und Energieversorgung und dem Zugang zu sozialen Leistungen und medizinischer Versorgung.
3. Die Versammlung nimmt das neue Gesetz der Ukraine über „die Besonderheiten der staatlichen Politik zur Gewährleistung der staatlichen Souveränität der Ukraine über die vorübergehend besetzten Gebiete in Donezk und Lugansk“ zur Kenntnis, das am 18. Januar 2018 vom ukrainischen Parlament verabschiedet wurde. Dieses Gesetz definiert die Politik des Staates zur Wiederherstellung der Souveränität der Ukraine über die vorübergehend besetzten Gebiete, erleichtert den Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger der Ukraine, die in diesen Gebieten in den Regionen Donezk und Lugansk leben, einschließlich der Erfüllung ihrer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse, und wahrt die Rechte der ukrainischen Bürger im Hinblick auf ihr Eigentum in den vorübergehend besetzten Gebieten.
4. Die Versammlung bedauert, dass seit der Verabschiedung ihrer Entschließung 2067 (2015) „Der Austausch und die Freilassung von Menschen, die während des Kriegs in der Ukraine in Gefangenschaft geraten sind“ keine signifikanteren Fortschritte erzielt wurden. Der Prozess des Austauschs von Gefangenen war höchst politisiert und wurde von den Vertretern der illegalen bewaffneten Gruppen in den Regionen Donezk und Lugansk in der Arbeitsgruppe „Humanitäres“ der Trilateralen Kontaktgruppe von Minsk zur Lösung der Situation in der Ostukraine blockiert. Es gibt keinen Mechanismus, der die Unterstützung von aus der Gefangenschaft freigelassenen Menschen gewährleistet. Die Versammlung begrüßt die Bemühungen der ukrainischen Regierung zur Lösung der Frage der in Gefangenschaft geratenen Menschen durch die einseitige Freilassung einiger von ihnen. Gleichzeitig begrüßt die Versammlung den lange erwarteten Austausch von Gefangenen zwischen Kiew und den von Russland geführten Truppen im Dezember 2017 und ruft alle Seiten auf, den Verhandlungsprozess fortzusetzen, damit alle Gefangenen schon bald in ihre Heimat zurückkehren können.
5. Die Versammlung äußert ihr Bedauern darüber, dass die Russische Föderation nach wie vor die Entschließung 2133 (2016) ignoriert und keine der darin enthaltenen Forderungen umgesetzt hat.
6. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) schätzt, dass ca. 1 500 Menschen seit Beginn des Krieges vermisst werden und mehr als 650 Fälle weiterhin ungelöst sind. Die Versammlung begrüßt die Vorlage des Gesetzesentwurfs über den Status der Vermissten im ukrainischen Parlament und hofft, dass er schnell verabschiedet wird. Sie bekundet dem IKRK auch ihre Wertschätzung für seine Unterstützung für die Familien von Vermissten sowie seine wichtige Arbeit im Hinblick auf das Aufspüren, die Exhumierung und Identifizierung der sterblichen Überreste sowie die Sammlung forensischer Informationen.
7. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich die russische Politik der Veränderung der demographischen Zusammensetzung der Bevölkerung auf der illegal annektierten Krim, indem sie die proukrainische Bevölkerung sowie insbesondere die Krimtataren zwingt, ihre Heimat zu verlassen, und gleichzeitig die Migration der russischen Bevölkerung auf die Halbinsel verstärkt. Sie ruft die Russische Föderation auf, dieser Unterdrückung ein Ende zu setzen. Die Versammlung betont, dass diese russische Politik als ein Verstoß gegen Artikel 49 des Genfer Abkommens IV gesehen werden sollte, demzufolge zwangsweise Einzel- oder Massenüberführungen

⁴ Versammlungsdebatte vom 23. Januar 2018 (4. Sitzung) (siehe Dok. 14463, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichtersteller: Egidijus Vareikis). Von der Versammlung am 23. Januar 2018 (4. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2119 (2018).

sowie Deportationen von unter Schutz stehenden Personen aus einem besetzten Gebiet in das Gebiet der Besatzermacht oder in das eines anderen besetzten oder unbesetzten Landes ungeachtet ihrer Beweggründe verboten sind. Seit der Besetzung im Jahr 2014 sind 44 Ukrainer auf der Krim verschwunden: 6 von ihnen wurden tot aufgefunden, 17 wurden aus der Haft entlassen, 2 Menschen wurden verurteilt und 19 gelten weiterhin als verschwunden. Das Problem des Privateigentums auf der Krim ist zu einer äußerst akuten Frage geworden, insbesondere für Menschen, die ihre Häuser oder Wohnungen vor der Besetzung durch Russland erworben haben. Ungefähr 600 Menschen in Sewastopol erhielten Gerichtsurteile, mit denen ihre Kaufverträge für ungültig erklärt wurden. Diese Praxis stellt einen eklatanten Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht dar.

8. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Lage von Menschen, die infolge des Kriegs und der Annektierung der Krim durch die Russische Föderation vertrieben wurden, weiterhin eine entscheidende Herausforderung für die ukrainische Regierung ist. Sie ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Verabschiedung einer umfassenden Strategie für die Binnenvertriebenen, die ihre politischen und sozialen Rechte sowie ihre Integration gewährleistet, eine der prioritären Aufgaben der Regierung sein sollte.

9. Die Versammlung ruft daher alle am Krieg beteiligten Seiten auf,

9.1. die zivile Natur der Infrastruktur zu respektieren und den Schutz der Zivilisten und ihren umfassenden Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten;

9.2. alle Kriegsgefangenen und alle während des Kriegs in Gefangenschaft geratenen Menschen freizulassen und auszutauschen sowie alle sterblichen Überreste auszutauschen;

9.3. den Familien von Vermissten die notwendige Hilfe anzubieten, um in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK die sterblichen Überreste ihrer Angehörigen zu finden und gegebenenfalls zu identifizieren;

9.4. eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit der Frage der Vermissten beschäftigen sollte, und ihr effektives Funktionieren zu gewährleisten; ihr sollten Vertreter der Ukraine, der Russischen Föderation, des IKRK und der illegalen bewaffneten Gruppen aus den Regionen Donezk und Lugansk angehören;

9.5. Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um alle Gebiete zu markieren, die mit explosiven Kampfmittelüberresten verseucht sind, und Sonderoperationen zu ihrer Beseitigung zu organisieren;

9.6. neue Grenzübergänge zu eröffnen, insbesondere einen Kontrollpunkt in Zolote in der Region Lugansk.

10. Die Versammlung ruft die russische Regierung nachdrücklich dazu auf,

10.1. jegliche finanzielle und militärische Unterstützung für die illegalen bewaffneten Gruppen in den Regionen Donezk und Lugansk einzustellen;

10.2. die Anerkennung der Pässe und aller anderen in den von den illegalen bewaffneten Gruppen in den Regionen Donezk und Lugansk ausgestellten Dokumente, einschließlich Gerichtsbeschlüsse und Dokumente, die Eigentumsrechte bestätigen, zu beenden;

10.3. alle ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht als Besatzungsmacht einzuhalten und die Achtung der Menschenrechte und der Sicherheit aller Menschen, die auf der besetzten Krim leben, zu gewährleisten;

10.4. das Verbot des Medschlis des Volks der Krimtataren wie vom Internationalen Strafgerichtshof im Hinblick auf die vorläufigen Maßnahmen im Fall Ukraine vs. Russland am 19. April 2017 angeordnet sowie die Einreiseverbote für ihre Führer aufzuheben, da der Medschlis das legitime Selbstvertretungsorgan der Gemeinschaft der Krimtataren ist;

10.5. alle ukrainischen Gefangenen, die in der Russischen Föderation und auf der annektierten Krim im Zusammenhang mit dem Krieg gefangen genommen und inhaftiert wurden, unter Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten freizulassen und bis zu ihrer Freilassung die Überwachung ihres Gesundheitszustands und der Haftbedingungen durch unabhängige internationale Beobachter und internationale Organisationen zu erlauben;

10.6. den ungehinderten Zugang zur annektierten Krim für internationale Organisationen, internationale Beobachterorgane und nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen zu gewährleisten;

10.7. ihren Einfluss auf die bewaffneten Gruppen, die die Gebiete der Oblaste Donezk und Lugansk kontrollieren, zu nutzen, um nachdrücklich zur Freilassung aller in Gefangenschaft genommenen Menschen aufzurufen;

- 10.8. die Politik der Veränderung der demographischen Zusammensetzung der Bevölkerung auf der annektierten Krim durch die Verlegung ihrer eigenen Bevölkerung aus dem russischen Staatsgebiet auf die Halbinsel einzustellen;
- 10.9. die zwangsweise Ausstellung russischer Pässe für die auf der annektierten Krim lebenden ukrainischen Staatsbürger und die gewaltsame Verschleppung ukrainischer Staatsbürger ohne russische Pässe aus der annektierten Krim zu beenden;
- 10.10. allen in den Entschlüssen der Versammlung 2132 (2016) und 2133 (2016) enthaltenen Forderungen, den militärischen Angriff auf die Ukraine zu beenden und ihre territoriale Integrität wiederherzustellen, umfassend nachzukommen.
- 10.11. allen in den Entschlüssen der Versammlung (1990), 2034 (2016) und 2063 (2015) enthaltenen Forderungen, die Rechte der Minderheiten auf der Krim zu gewährleisten, umfassend nachzukommen.
11. Die Versammlung fordert die ukrainische Regierung nachdrücklich auf,
- 11.1. das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung der Ukraine in Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts zu bringen;
- 11.2. das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs so bald wie möglich zu ratifizieren, was die Durchführung effektiver Untersuchungen konkreter Fälle von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ermöglichen würde;
- 11.3. alle russischen Häftlinge und Menschen, die von den illegalen bewaffneten Gruppen in den Regionen Donezk und Lugansk gefangen genommen und in der Ukraine im Zusammenhang mit dem Krieg inhaftiert wurden, unter Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten freizulassen und bis zu ihrer Freilassung die Überwachung ihres Gesundheitszustands und der Haftbedingungen durch unabhängige internationale Beobachter und internationale Organisationen zu erlauben;
- 11.4. das Gesetz über „die Besonderheiten der staatlichen Politik zur Gewährleistung der staatlichen Souveränität der Ukraine über die temporär besetzten Gebiete in Donezk und Lugansk“ zu überarbeiten, so dass es sich auf die Minsker Abkommen stützt und umfassend den sozialen Schutz und die grundlegenden humanitären Bedürfnisse der Zivilbevölkerung in den vorübergehend besetzten Gebieten in den Regionen Donezk und Lugansk gewährleistet;
- 11.5. ein Gesetz über humanitäre Minenräummaßnahmen zu verabschieden;
- 11.6. das Gesetz über die humanitäre Hilfe zu überarbeiten, um die Erbringung von humanitären Hilfsleistungen für die vom Krieg betroffenen Gebiete zu erleichtern;
- 11.7. den kommunalen Verwaltungen, die für die Hilfe für die Binnenvertriebenen und anderen Kriegsoffer zuständig sind, die nötigen finanziellen Mittel zuzuweisen;
- 11.8. ein Regierungsprogramm zur Hilfe für die Familien der während des Kriegs in der Ukraine vermissten und gefangen genommenen Personen sowie für die Familien von Menschen, die von den russischen Behörden auf der annektierten Krim und auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit dem Krieg gefangen genommen und inhaftiert wurden, zu verabschieden;
- 11.9. das staatliche Programm für psychologische Hilfe für Militärangehörige und Zivilisten, die unter posttraumatischen Belastungsreaktionen leiden, zu entwickeln, zu verabschieden und zu finanzieren;
- 11.10. einen nationalen Entschädigungsmechanismus für zivile Opfer, die verletzt oder deren Familien während des Kriegs getötet wurden, zu entwickeln;
- 11.11. Mechanismen bereitzustellen, um das Wahlrecht der Binnenvertriebenen bei allen Wahlen, einschließlich Kommunalwahlen, zu gewährleisten;
- 11.12. den ukrainischen Bürgern Informationen über Gesetze und internationale Schutzverfahren für Migranten und Asylsuchende in Europa zur Verfügung zu stellen;
- 11.13. das Recht auf angemessenen Wohnraum zu gewährleisten und Wohnungsangelegenheiten als integralen Bestandteil nachhaltiger Lösungen für Binnenvertriebene zu klären, einschließlich der Verabschiedung eines rechtlichen Rahmens zur Einführung und Umsetzung unterschiedlicher Arten von Wohnraumprogrammen;
- 11.14. die Verfahren für den Erhalt von Sozialleistungen und Rentenzahlungen zu vereinfachen, indem sie vom Registrierungsprozess für die Binnenvertriebenen getrennt werden, insbesondere durch

die Änderung der Entschlüsse Nr. 365, 505 und 637 des Ministerkabinetts und aller anderen maßgeblichen normativen Akte;

11.15. zur Regelung ihrer zivilen Dokumente administrative Verfahren für ukrainische Staatsbürger einzuführen, die in den vorübergehend besetzten Gebieten leben;

11.16. einen Mechanismus zur Gewährleistung der Rechte von Menschen zu entwickeln, die die Ukraine nach dem Ausbruch des Kriegs 2014 verlassen haben, und insbesondere sicherzustellen, dass sie nicht Gefahr laufen, staatenlos zu werden.

12. Die Versammlung fordert die Entwicklungsbank des Europarates auf, erschwingliche Darlehensprogramme einzurichten, zur Verwendung für die Unterstützung von Wohnraumprojekten für benachteiligte Menschen in der Ukraine, darunter Binnenvertriebene, die ständige Unterkünfte benötigen, für Wiederaufbauprojekte und Gesundheits- und Bildungseinrichtungen in den am stärksten verwüsteten Gebieten.

13. Die Versammlung fordert die ukrainische Regierung auf, die Möglichkeit zu erwägen, der Entwicklungsbank des Europarates beizutreten, und zuvor mit anderen Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Hilfsprojekten zur Unterstützung des Wohnraumbedarfs der Binnenvertriebenen in der Ukraine zusammenzuarbeiten.

14. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates auf, eine faire und nichtdiskriminierende Prüfung der Anfragen ukrainischer Staatsbürger auf internationalen Schutz in Europa unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände, insbesondere des besonderen Bedarfs benachteiligter Menschen, die vor Krieg oder Unterdrückung fliehen, zu gewährleisten.

15. Die Versammlung ruft die internationale Gemeinschaft auf, eine internationale humanitäre Konferenz über die Ukraine zu organisieren, um Mittel für den humanitären Hilfeplan zu sammeln und Strategien für die Koordinierung der humanitären Hilfe zu entwickeln.

Empfehlung 2119 (2018) ⁵

Die humanitären Folgen des Krieges in der Ukraine

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlüsselung 2198 (2018) „Die humanitären Folgen des Kriegs in der Ukraine“.

2. Die Versammlung lobt das Ministerkomitee für seine Aktivitäten zum Schutz der Rechte der Binnenvertriebenen, die im Rahmen des Aktionsplans des Europarates für die Ukraine 2015-2017 durchgeführt wurden, und ruft das Ministerkomitee auf, seine Anstrengungen zur Unterstützung der Ukraine bei der Lösung des Problems der Binnenvertriebenen im Rahmen des Aktionsplans 2018-2021 fortzusetzen, der gegenwärtig im Ministerkomitee diskutiert wird.

Entschlüsselung 2199 (2018) ⁶

Die Schaffung eines Rahmens für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport

1. Die Parlamentarische Versammlung bedauert, dass die jüngsten Skandale um Doping, Spielabsprachen, Korruption (einschließlich Bestechung), Stimmenkauf bei Bewerbungen für Großveranstaltungen, Finanzdelikte, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, illegale Wettgeschäfte, menschliche Ausbeutung und Menschenhandel mit jungen Sportlern das Ansehen des internationalen Sports beschädigt sowie fehlende Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Führungsgremien des Sports in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt haben. Die Vertrauenskrise ist anscheinend noch lange nicht überwunden. Es handelt sich um Systemfehler, die eine grundlegende Reform der Führungsstrukturen und -praktiken im Sport erfordern.

2. Die Versammlung betont die Bedeutung der Autonomie für den Sport; doch bedeutet Autonomie auch Verantwortung, und sie sollte sich nur entfalten dürfen, wenn sie in der Praxis mit verantwortungsbewusstem Handeln verbunden ist. Die Versammlung ist überzeugt, dass es dem Sport nicht allein überlassen werden kann, Fehler zu beheben. Dazu muss er neue Akteure akzeptieren können, die die nötigen Reformen mitgestalten.

⁵ Versammlungsdebatte am 23. Januar 2018 (4. Sitzung) (siehe Dok. 14463, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Egidijus Vareikis Von der Versammlung am 23. Januar 2018 (4. Sitzung) verabschiedeter Text.

⁶ Versammlungsdebatte vom 24. Januar 2018 (5. Sitzung) (siehe Dok. 14464, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Mogens Jensen). Von der Versammlung am 24. Januar 2018 (5. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2120 (2018).

3. Die Versammlung würdigt den Reformkurs, den mehrere große internationale Sportverbände bereits eingeschlagen haben, darunter der Weltleichtathletikverband (IAAF), der Weltfußballverband (FIFA), der Europäische Fußballverband (UEFA) und der Weltradsportverband (Union Cycliste Internationale, UCI); allerdings ist noch mehr zu tun. Das Internationale Olympische Komitee (IOC) muss mehr Führungsstärke zeigen und bei der Beschleunigung von Reformen Fortschritte machen.
4. Die Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit beginnt damit, die Straffreiheit der für Verbrechen Verantwortlichen zu beenden und diese zur Rechenschaft zu ziehen. Vor allem müssen die Sportverbände selbst zeigen, dass sie in der Lage und bereit sind, offensiv Maßnahmen zu treffen, Korruption und Gesetzeswidrigkeiten in ihren Reihen auszumerzen und Straftäter vor Gericht zu bringen.
5. Die Versammlung beharrt auf ihrer Meinung, dass es auch in der Verantwortung der Regierungen liegt, einen soliden Rechtsrahmen zu schaffen, der die Strafverfolgung von Sportfunktionären wegen Bestechung, Veruntreuung von Mitteln oder anderer Formen der Korruption ermöglicht, wirksame Ermittlungen, Strafverfolgung und Rechtshilfe bei der Polizei sowie die justizielle Zusammenarbeit zu fördern und Zuwendungen öffentlicher Mittel für Sportereignisse an die Bedingung zu knüpfen, Standards verantwortungsbewussten Handelns einzuhalten. Die Versammlung lobt die Regierung der Schweiz – Sitz von mehr als sechzig internationalen Sportverbänden – für die Verabschiedung komplexer Rechtsvorschriften, die die Strafverfolgung der privaten Korruption im Sport ermöglichen und Sportfunktionäre als „politisch exponierte Personen“ einstufen, was Ermittlern ermöglicht, die finanziellen Beteiligungen und Transaktionen dieser Personen zu untersuchen.
6. Zwar gibt es keine pauschalen Lösungen für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport, doch sollten für alle – von den kleinsten Vereinen bis zu internationalen Dachorganisationen – gemeinsame grundlegende Kriterien verantwortungsbewussten Handelns gelten. Solche grundlegende Kriterien überschneiden sich deutlich mit den entsprechenden Grundsätzen in der Wirtschaft, dem öffentlichen und dem gemeinnützigen Sektor. Wegen der Besonderheiten im Sport muss der Regulierungsrahmen allerdings durch sportspezifische Vorschriften und Regelungen ergänzt werden, die die Seriosität von Sportveranstaltungen sowie die soziale und ökologische Verantwortung gewährleisten, und müssen strenge Kontrollmechanismen bei der Zuweisung und Nutzung von Fördermitteln eingeführt werden.
7. Die Versammlung würdigt die von den nationalen und internationalen Sport-Führungsgremien ergriffenen Initiativen zur Einführung von Normen und Verhaltensregeln für verantwortungsbewusstes Handeln. Jedoch sind – neben einigen gesetzlich vorgeschriebenen nationalen Kodizes – nur die allgemeinen Verhaltensgrundlagen des IOC für die olympische Bewegung verbindlich und können Anlass für Sanktionen geben. Des Weiteren müssen diese vor zehn Jahren eingeführten Grundsätze auf moderne Standards verantwortungsbewussten Handelns abgestimmt werden.
8. Um eine geeignete Überwachung dieser Standards und die Beurteilung ihrer Einhaltung im gesamten Sport zu ermöglichen, fordert die Versammlung nachdrücklich die Entwicklung und Umsetzung eines soliden Systems harmonisierter Kriterien verantwortungsbewussten Handelns, das vom System weltweit anerkannter und unstrittiger Normungsgremien wie der Internationalen Organisation für Normung (ISO) erarbeitet werden sollte, indem ein ISO-Zertifizierungsstandard für das Handeln von Sportorganisationen geschaffen wird. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, zu beantragen, dass ihre nationalen Sportorganisationen für die derzeit geltenden ISO-Normen 37001 (gegen Bestechung und Bestechlichkeit) und ISO 20121 (nachhaltiges Management für Veranstaltungen) zertifiziert werden.
9. Auf europäischer Ebene sieht die Versammlung die Notwendigkeit, auf der Grundlage dieses Systems von Kriterien verantwortungsbewussten Handelns ein Übereinkommen des Europarates zum verantwortungsbewussten Handeln im Sport zu schaffen. Dieses neue Übereinkommen kann die bestehende herkömmliche Basis, die sich auf Doping, Spielabsprachen und Zuschauerausschreitungen erstreckt, ergänzen, die Mitgliedstaaten durch die Befolgung derselben harmonisierten Standards binden und die Überwachung ihrer Einhaltung ermöglichen.
10. Die Versammlung ist der festen Überzeugung, dass die Harmonisierung der Normen sowie die Einführung eines geeigneten Systems zur Überwachung dieser Standards und zur Beurteilung ihrer Einhaltung zusammengehören. Deshalb begrüßt sie die kürzliche Selbstbeurteilung durch die Vereinigung der Internationalen Olympischen Sommersportverbände (ASOIF) ihrer 28 internationalen Verbände als ersten Schritt in die richtige Richtung. Sie ist jedoch nach wie vor der Überzeugung, dass die Selbstbeurteilung, wie auch in anderen Fällen auf Fragenkatalogen beruhend, von einer ausreichenden Grundlage für langfristige Ziele verantwortungsbewussten Handelns im Sport weit entfernt ist.

11. Die Versammlung betont ferner, dass die Entwicklung harmonisierter Standards sowie die Überwachung und Überprüfung ihrer Einhaltung zwar elementare Bestandteile zur Gewährleistung verantwortungsbewussten Handelns sind, sie allein jedoch weder den Wandel initiieren können, dessen eine gelungene Reform des Führungssystems im Sport bedarf, noch den Sportorganisationen helfen kann, einige der großen Probleme zu lösen, mit denen sie zurzeit konfrontiert sind, etwa die Beschädigung ihres Ansehens, das Misstrauen wichtiger Akteure usw.

12. Die Versammlung fordert die Sportwelt daher nachdrücklich auf, ein unabhängiges Rating-System für Ethik im Sport aufzubauen, das von professionellen Drittgremien von hohem internationalen Ruf, ähnlich Ratingagenturen im Bereich Umwelt, Soziales und gute Regierungsführung, entwickelt und unterhalten wird. Wie in der Wirtschaft würde die Einführung eines solchen Rating-Systems die Sportorganisationen in die Lage versetzen, ihre Bemühungen um verantwortungsbewussteres Handeln und bessere Managementstrategien deutlich zu machen. Das Rating für Ethik im Sport wäre das erste Instrument, das eine systematische Bewertung des Wandels der Organisationskultur ermöglicht.

13. Die Versammlung ist überzeugt, dass die Federführung bei der Schaffung eines solchen Ratingsystems eine inklusive internationale Multistakeholder-Plattform oder -Allianz übernehmen sollte, die für Überwachung, Unterstützung und Beratung verantwortlich wäre. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung, dass kürzlich die International Partnership against Corruption in Sport (IPACS) und die Sports Integrity Global Alliance (SIGA) gegründet wurden. Jedoch mahnt sie des Weiteren zu bedenken, dass die Überwachung streng von der Kontrolle der Einhaltung zu trennen ist, die, im Sinne der Gewährleistung vollständiger Unabhängigkeit, von einer externen professionellen und dazu geeigneten Stelle wahrzunehmen ist. Berater dürfen nicht als Richter agieren.

14. Die Versammlung begrüßt die Annahme stets zahlreicher werdender Ethik-Kodizes und die Einrichtung von immer mehr Ethik- und Disziplinar-Ausschüssen in den internationalen Sport-Führungsgremien. Sie weist darauf hin, dass Unabhängigkeit das wesentliche Merkmal eines solchen Gremiums ist, und fordert Sportorganisationen, die derartige Ausschüsse eingerichtet haben, nachdrücklich auf, diesen Gremien die volle strukturelle, finanzielle und operationelle Unabhängigkeit zu gewähren. Mitglieder dieser Ausschüsse dürfen keine nicht offengelegten konkreten oder potenziellen Interessenkonflikte haben.

15. Der Sport kennt eine besonders große Vielfalt an Akteuren. Um einen Wandel der Führungskultur herbeizuführen, müssen all diese verschiedenen Gruppen öffentlich zu Fragen der Seriosität Stellung beziehen. Dies gilt insbesondere für die Sponsoren von Sportlern, Mannschaften oder Sportveranstaltungen, die darin bekräftigt werden müssen, in ihre Verträge Klauseln zum verantwortungsbewussten Handeln aufzunehmen.

16. Die Führungskultur im Sport muss inklusiver werden und mehr gesellschaftliche Gruppen einbeziehen, insbesondere im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit von jungen Menschen und Frauen, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen und Positionen in den Sport-Führungsgremien zu übernehmen.

17. Angesichts dessen fordert die Versammlung den Europarat sowie die Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates und die Staaten, deren Parlamente den Status als Beobachter bei der Parlamentarischen Versammlung genießen, auf,

17.1. verantwortungsbewusstes Handeln von Sportorganisationen in ihrem Gebiet zu fördern und verbindliche nationale Verhaltenskodizes anzunehmen, und zwar auf der Grundlage der im Anhang zu der vorliegenden Entschließung enthaltenen Empfehlungen;

17.2. die Führungen nationaler Sportbewegungen zu unterstützen, verantwortungsbewusstes Handeln aktiv zu fördern und dabei im Rahmen internationaler Sportorganisationen zu wirken;

17.3. die Vergabe öffentlicher Zuwendungen an Sportorganisationen und für Sportveranstaltungen an die Einhaltung der Standards verantwortungsbewussten Handelns zu binden;

17.4. die endgültigen Entschließungen der Konferenz der für Sport zuständigen Minister des Europarates (Budapest, 28.-30. November 2016) umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der Annahme und wirksamen Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen zu einem harten Vorgehen gegen persönliche Korruption im privaten Bereich, die auf den Sport anwendbar sind, sowie des Schutzes von Whistleblowern und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Korruption im Sport, beispielsweise in dem Finanzinstitutionen darin bekräftigt werden, Funktionäre von Sportorganisationen als „politisch exponierte Personen“ zu betrachten;

- 17.5. die Arbeit im Rahmen des erweiterten Teilabkommens des Europarats über Sport (EPAS) und insbesondere die Ausarbeitung des Entwurfs einer Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Förderung verantwortungsbewussten Handelns im Sport sowie die Zusammenstellung und Veröffentlichung bewährter Praktiken für die Führungskultur im Sport zu unterstützen.
18. Die Versammlung fordert das Internationale Olympische Komitee auf, Reformen in Bezug auf moderne Führung auszuweiten und den Wandel der Führungskultur zu unterstützen, indem es
- 18.1. die allgemeinen Verhaltensgrundlagen verantwortungsbewussten Handelns im Rahmen des Mandats seiner Agenda 2020 überarbeitet, durch Anpassung an die ASOIF-Grundprinzipien und grundlegenden Indikatoren verantwortungsbewussten Handelns sowie die im Anhang zu der vorliegenden Entschließung enthaltenen Empfehlungen;
- 18.2. die Ausarbeitung eines ISO-Zertifizierungsstandards für verantwortungsbewusstes Handeln in Sportorganisationen unterstützt und sich aktiv daran beteiligt;
- 18.3. eine umfassende Strategie für Grundsätze verantwortungsbewussten Handelns und ihre Einhaltung entwickelt, darunter eine externe professionelle Beurteilung der Einhaltung; dazu gehören die Unterstützung für Verbände durch Beratung, Schulung, Finanzhilfen und Kompetenzaufbau sowie ein gerechtes System von Anerkennungen und Sanktionen;
- 18.4. seinen Ethik-Kodex weiter stärkt und Mehrdeutigkeiten und Interessenkonflikte in den Strukturen der Ethik-Kommission beseitigt, welche die Befugnis haben sollte, von Amts wegen Fälle ethischen Fehlverhaltens zu untersuchen und angemessene Sanktionen zu verhängen, sowie ferner über ausreichende und gesicherte finanzielle Mittel und ein unabhängiges Sekretariat verfügen sollte;
- 18.5. seine Regelungen festigt und Schutzmechanismen für die Verfahren vorsieht, die sich jüngst als deutlich lückenhaft erwiesen haben, beispielsweise Ausschreibungsbedingungen für größere Sportveranstaltungen, Buchungsregeln usw.
19. Die Versammlung fordert die ASOIF-Führung nachdrücklich auf, detaillierte Informationen über die Bewertung sämtlicher Indikatoren sowie die Ergebnisse der zweiten Runde zu veröffentlichen, damit sie mit einer unabhängigen externen Beurteilung durch den Sports Governance Observer oder andere nichtstaatlichen Gremien verglichen werden können.
20. Die Versammlung fordert ferner die internationalen Multistakeholder-Plattformen auf,
- 20.1. in ihre Arbeiten ein möglichst breites Spektrum von Akteuren einzubeziehen, um frisches Denken und neue sowie moderne Konzepte für neue Herausforderungen zu fördern sowie, neben neuen ergänzenden Dynamiken und Lösungen für Probleme der Führungskultur und Seriosität im Sport, auf ihren Stärken und Synergien aufzubauen und aktiv miteinander zu kooperieren;
- 20.2. eine breit angelegte Diskussion über die Harmonisierung von Standards verantwortungsbewussten Handelns zu initiieren und einen ISO-Zertifizierungsstandard für das Handeln von Sportorganisationen zu erarbeiten;
- 20.3. Sportorganisationen Kontrollen, Beratungen und Coachings verschiedenster Art anzubieten, um sie bei der Durchführung institutioneller Reformen zu unterstützen;
- 20.4. als Voraussetzung für die Sicherung der unabhängigen Kontrolle über verantwortungsbewusstes Handeln im Sport und die Erzielung echter, objektiver und glaubwürdiger Evaluierungsergebnisse eine unabhängige Compliance-Bewertung der Umsetzung der akzeptierten gemeinsamen Standards zu etablieren, insbesondere durch die Entwicklung eines Rating-Systems für Ethik im Sport, das von einer oder mehreren professionellen und dafür geeigneten Stellen umzusetzen wäre.
21. Die Versammlung fordert die Akteure einschließlich der Verbandsgremien, Regierungen, nichtstaatlichen Gremien, der Sportindustrie, der Sponsoren usw. auf, gemeinsam eine globale Stiftung für verantwortungsvolles Handeln im Sport mit eigenem Multistakeholder-Beirat, einem geeigneten Vorstand und einer unabhängigen Finanzierung einzusetzen. Diese Stiftung könnte unter anderem den Schwerpunkt auf die Schaffung und Entwicklung des Rating-Modells legen und Sportorganisationen, die bereit sind, ihr Rating freiwillig zur Verfügung zu stellen, und Regierungen oder Verbänden, die unaufgeforderte Ratings beliebiger Sportorganisationen beisteuern möchten, Zuschüsse gewähren.
22. Die Versammlung unterstützt ferner die European Sponsorship Association, um darauf hinzuwirken, dass eine finanzielle Förderung von der geprüften Praxis verantwortungsbewussten Handelns abhängig gemacht wird.

23. Die Versammlung ist bereit, ihre Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen Partnerorganisationen, beispielsweise der Europäischen Union, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), auszubauen, und ermutigt sie – im Rahmen ihrer Aufgaben –, die internationalen Initiativen zur Förderung verantwortungsbewussten Handelns und Seriosität im Sport zu tragen. Insbesondere fordert sie die Europäische Kommission auf, über ihr Programm Erasmus+ die Förderung globaler Standards für verantwortungsvolles Handeln im Sport, insbesondere im Hinblick auf die Harmonisierung von Kernkriterien für verantwortungsvolles Handeln und den Aufbau eines modernen Rating-Systems für Ethik im Sport, zu unterstützen.

24. Schließlich bedauert die Versammlung, dass es kaum abgestimmte parlamentarische Aktivitäten oder internationale parlamentarische Partnerschaften gibt, die Abgeordneten ermöglichen würden, in der aktuellen Debatte um Führungskultur und Seriosität im Sport – neben einzelnen Berichten – glaubwürdig die Stimme zu erheben. Daher fordert die Versammlung ihren Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien auf, die Schaffung einer parlamentarischen Allianz für verantwortungsbewusstes Handeln und Seriosität im Sport zu prüfen, mit dem Ziel, nationale Parlamente und internationale parlamentarische Gremien für eine substanzielle Diskussion um Führungskultur und Seriosität im Sport zusammenzuführen. Diese Allianz hätte als erste Aufgabe, zu den Vorbereitungen für die 15. Konferenz der für Sport zuständigen Minister des Europarates im Oktober 2018 in Tiflis beizutragen und am Rande dieser Veranstaltung eine parlamentarische Konferenz abzuhalten.

Empfehlung 2120 (2018) ⁷

Die Schaffung eines Rahmens für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2199 (2018) „Die Schaffung eines Rahmens für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport“ und betont die Notwendigkeit, einen globalen Rahmen für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport zu schaffen, der die Grundsätze von Demokratie, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Seriosität achtet und die sportethischen Werte des Fairplay, der Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde, der Solidarität, Vielfalt sowie der Ablehnung jeder Form von Diskriminierung wahrt.

2. Die Versammlung begrüßt die endgültigen Entschließungen der Konferenz der für Sport zuständigen Minister des Europarates (Budapest, 28.-30. November 2016), insbesondere die Empfehlungen in der Entschließung „Auf dem Weg zu verantwortungsbewussterem Handeln im Sport mithilfe einer besseren Zusammenarbeit zwischen staatlichen Gremien und den Akteuren im Sport“ [Towards better governance in sport through enhanced co-operation between governmental bodies and stakeholders in sport] sowie die daraufhin bereits ergriffenen Maßnahmen.

3. In diesem Zusammenhang würdigt die Versammlung die Arbeiten, die bereits im Rahmen des erweiterten Teilabkommens des Europarats über Sport (EPAS) durchgeführt wurden, und insbesondere die neue Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Förderung verantwortungsbewussten Handelns im Sport sowie die Zusammenstellung und Veröffentlichung bewährter Praktiken für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport und die Einrichtung einer Datenbank für mutmaßliche Korruptionsfälle. Sie ruft das Ministerkomitee auf, alle Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, dem EPAS beizutreten.

4. Sie würdigt darüber hinaus die Rolle des Europarates, insbesondere im Rahmen der aktiven Beteiligung am EPAS beim Aufbau der International Partnership against Corruption in Sport (IPACS) und der Federführung seiner Task Force für die Einhaltung von Grundsätzen verantwortungsbewussten Handelns im Sport, die sie im Bereich des Sports übernommen hat.

5. Vor diesem Hintergrund fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf,

5.1. in Bezug auf die Verbesserung des Rechtsrahmens

5.1.1. die Empfehlungen der Versammlung wie in Nr. 17 der Entschließung 2199 (2018) dargelegt bei der Erarbeitung der Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Förderung verantwortungsbewussten Handelns im Sport zu berücksichtigen, und insbesondere alle Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, Straffreiheit nicht zu tolerieren und

⁷ Versamlungsdebatte am 24. Januar 2018 (5. Sitzung) (siehe Dok. 14464, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Mogens Jensen). Von der Versammlung am 24. Januar 2018 (5. Sitzung) verabschiedeter Text.

- Maßnahmen zu treffen, um Korruption im Sport strafrechtlich verfolgen und sanktionieren zu können;
- 5.1.2. als weiteren Schritt die Ausarbeitung eines Übereinkommens des Europarats über verantwortungsbewusstes Handeln im Sport zu prüfen, um die bestehende Grundlage des Abkommens zu Sportethik sowie Korruptionsbekämpfung und Betrug zu ergänzen und eine wirksame Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens zu ermöglichen;
- 5.2. in Bezug auf die Harmonisierung von Standards für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport in der IPACS die Federführung bei Folgendem zu übernehmen:
- 5.2.1. der Förderung der Ausarbeitung gemeinsamer Standards für verantwortungsbewusstes Handeln, unter Berücksichtigung der Vergleichsstudie von 15 Kodizes und Standards zum verantwortungsbewussten Handeln im Sport, die im Anhang zur vorliegenden Entschließung dargelegt sind;
- 5.2.2. im Rahmen der Task Force für verantwortungsvolles Handeln im Sport der Einrichtung eines Runden Tisches für alle Akteure, darunter die 15 internationalen und nationalen für die in der erwähnten Studie aufgeführten Kodizes und Standards zuständigen Gremien, im Hinblick auf die Initiierung von Gesprächen über die Ausarbeitung eines Zertifizierungsstandards der Internationalen Organisation für Normung (ISO) zur Führungskultur im Sport;
- 5.3. in Bezug auf die Einhaltung von Standards
- 5.3.1. die Überwachung der Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Förderung verantwortungsbewussten Handelns im Sport einzuführen, darunter systematische Überprüfungen der nationalen Konzepte für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport und ihrer Umsetzung, und die Einrichtung eines Dashboards der verfügbaren Überwachungsergebnisse im Hinblick auf ihre kritische Analyse;
- 5.3.2. auf internationaler Ebene die Einrichtung eines professionellen und unabhängigen Ethik-Ratingsystems von Sportorganisationen zu unterstützen;
- 5.4. hinsichtlich des Informationsaustauschs und der Mitwirkung an Plattformen für alle Akteure das EPAS aufzufordern,
- 5.4.1. die Sammlung von Informationen über bewährte Verfahren fortzuführen und regelmäßig aktualisierte Online-Ressourcen anzubieten, was dem Europarat ermöglicht, in dieser Angelegenheit die Funktion einer internationalen Dokumentationsstelle wahrzunehmen;
- 5.4.2. Trendanalysen anhand der ermittelten mutmaßlichen Korruptionsfälle im Sport, der von der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) gesammelten Informationen und des Überwachungsdashboards durchzuführen und diese zusammen mit Empfehlungen einmal jährlich vorzulegen;
- 5.4.3. sich aktiv an der Arbeit sämtlicher relevanter Akteursplattformen für verantwortungsbewusstes Handeln und Seriosität im Sport zu beteiligen.

Entschließung 2200 (2018)⁸

Verantwortungsvolles Handeln im Fußball

1. Zu wenig Geld schadet dem Fußball, zu viel Geld tötet ihn. Wir müssen den Fußball vor der Selbstzerstörung bewahren. Im Fußball geht es um weit mehr als darum, Tore zu schießen und Spiele und Titel zu gewinnen. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass verantwortungsvolles Handeln im Sport und insbesondere im Fußball auf den Werten der Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit ebenso wie den Werten des Zusammenlebens wie Toleranz, Respekt, Fairplay und Solidarität beruhen muss. Damit der Fußball – und der Sport im Allgemeinen – als Instrument für die Vermittlung dieser Werte fungieren und zu ihrem Schutz und ihrer Verbreitung beitragen können, müssen alle Beteiligten, d.h. unter anderem hochrangige Funktionäre, Spieler, Spielervermittler, Sponsoren und Geschäftspartner, sowie die Vertreter der staatlichen Behörden über jeden Verdacht erhaben sein, und ihr Verhalten muss tadellos sein.

⁸ Debatte der Versammlung vom 24. Januar 2018 (5. Sitzung) (siehe Dok. 14452, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Anne Brasseur). Von der Versammlung am 24. Januar 2018 (5. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Die Realität sieht indessen völlig anders aus. Doping, illegale Wetten und die Manipulation von Sportresultaten, Gewalt und rassistische Äußerungen, sexuelle Belästigung und Geschlechterdiskriminierung, fragwürdige Verbindungen zwischen dem Sport und den höchsten Ebenen der Politik, Korruption, finanzielle Unregelmäßigkeiten, Fälle von Steuerflucht und weitere Skandale bestimmen nach wie vor die Schlagzeilen. Häufig werden Entscheidungen von geopolitischen Überlegungen beeinflusst. Der Fußball darf kein rechtsfreier Raum sein; es müssen Maßnahmen getroffen werden, um diese Übel zu bekämpfen und zu beseitigen. Dies erfordert noch mehr Anstrengungen und Entschlossenheit seitens aller Partner. Es ist notwendig, die echte Unabhängigkeit der für das Aufdecken und die Bestrafung von Verstößen gegen die Ethik des Sports zuständigen Gremien zu gewährleisten, da diese Unabhängigkeit für die Arbeit der Verbände im Sport unabdingbar ist.

3. Der Fußball gehört nicht einer Person; er gehört allen Menschen. Die staatlichen Behörden müssen ihrer Verantwortung dafür gerecht werden, dass den finanziellen Exzessen, zu denen der Fußball neigt, ein Ende gesetzt wird. Der Trend, maßloses Handeln zu verschleiern, zu ignorieren, herunterzuspielen oder zu trivialisieren, muss gestoppt werden. Die Exzesse, die wir beobachten, sind nicht nur gesellschaftlich inakzeptabel, sondern schaffen auch derart ausgeprägte Ungleichheiten, dass sie die Grundlagen des Fußballs an sich gefährden. Alle betroffenen Parteien müssen zusammenarbeiten, um einen Kulturwandel herbeizuführen. Die Versammlung ist entschlossen, mit allen Akteuren zusammenzuarbeiten, um diesen Kulturwandel zu fördern und den Fußball vor der Selbstzerstörung zu bewahren.

4. Die staatlichen Behörden sehen sich mit der Macht der Sportverbände und den überwältigenden wirtschaftlichen Fragen konfrontiert, um die es geht, und sind unschlüssig. Auf der einen Seite zögern sie zu handeln und schützen dabei die Eigenständigkeit des Sports vor, obwohl dieser Grundsatz nicht als Rechtfertigung dafür dienen darf, den Sport als rechtsfreien Raum zu betrachten, und auf der anderen Seite vergessen sie diesen Grundsatz, wenn ihre Vertreter in den Verbandsgremien sitzen. Darüber hinaus sind sie bereit, rechtliche Ausnahmeregelungen zu schaffen und den von den Organisatoren aufoktroierten Bedingungen zuzustimmen, um sportliche Großveranstaltungen durchführen zu können. Entscheidend ist deshalb, die Wechselwirkungen und Verbindungen zwischen Politik, Wirtschaft und Sport zu untersuchen.

5. Die Versammlung stellt fest, dass Fortschritte unter anderem im Hinblick auf die Organisationssysteme des Fußball-Weltverbands (FIFA) und der Union der europäischen Fußballverbände (UEFA), ihr Engagement bei der Bekämpfung von Diskriminierung und der Förderung der gegenseitigen Toleranz und Achtung, ihre Gleichstellungspolitik und ihre Programme im Bereich der sozialen Verantwortung erzielt wurden. Die Versammlung stellt gleichwohl fest, dass es nach wie vor eine Reihe von Problemen gibt. Es muss gewährleistet werden, dass die Reformen in geeigneter Weise umgesetzt und ergänzt werden – beispielsweise durch den Versuch, einen radikalen Wandel in der Verbandskultur auf allen Ebenen herbeizuführen, damit diese fest auf den Grundsätzen der Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, der inneren Demokratie und Teilhabe, Transparenz und Verantwortung, der uneingeschränkten Aufrechterhaltung höchster ethischer Werte, der Solidarität und der Sorge um das Gemeinwohl beruhen.

6. Die Versammlung begrüßt die Fortschritte der FIFA und der UEFA bei der Berücksichtigung der Menschenrechte in ihren Handlungsstrukturen, darunter Kriterien wie den Schutz der Menschenrechte im Prozess der Auswahl des Gastgeberlandes für sportliche Großveranstaltungen und bei den Ausschreibungsverfahren zur Auswahl von Geschäftspartnern. Die Versammlung ist zufrieden mit den Maßnahmen, die in Reaktion auf ihre Entschließung 2053 (2015) „Die Reform der Fußballverbände“ getroffen wurden.

7. Die Verantwortung für den effektiven Schutz der Menschenrechte liegt zuvörderst bei den staatlichen Behörden; allerdings müssen alle Sportorganisationen in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen und die Haltung der Länder, die sportliche Großveranstaltungen ausrichten, in positiver Weise beeinflussen. Die Versammlung begrüßt die von der FIFA unternommenen besonderen Initiativen zur Kontrolle und Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf den Baustellen der Fußball-Weltmeisterschaften 2018 in Russland und 2022 in Katar. Die Lage der ausländischen Arbeiter in Katar bereitet allerdings nach wie vor Anlass zur Sorge, auch wenn auf den Baustellen für die Fußball-Weltmeisterschaft 2022 einige Fortschritte festgestellt wurden. Probleme bezüglich der Rechte von Arbeitern gibt es auch in Russland. Die Versammlung ist zuversichtlich, dass die FIFA ihre Bemühungen um die Konsolidierung dieser Verbesserungen in den beiden Ländern fortführen und dafür Sorge tragen wird, dass alle Arbeiter davon profitieren und nicht nur diejenigen, die auf den WM-Baustellen beschäftigt sind.

8. Die Versammlung ist der Auffassung, dass sich alle Partner gemeinsam für die Förderung der Menschenrechte im Sport und durch den Sport einsetzen sollten, und spricht sich dementsprechend für eine engere Zusammenarbeit zwischen Sportverbänden und internationalen Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte tätig sind, auf globaler und regionaler Ebene aus. Sie begrüßt die Einsetzung eines Menschenrechtsbeirats

bei der FIFA und hofft, dass die Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Versammlung selbst im Bereich des Schutzes von Minderjährigen, der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung und der Förderung der Geschlechtergleichstellung stattfinden kann. Die Versammlung begrüßt darüber hinaus die aktuellen Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der UEFA und dem Europarat und ist zur Zusammenarbeit bei den Maßnahmen bereit, die umzusetzen sind, um den Schutz der Menschenrechte zu stärken und die Arbeit der Verbände und die Ethik im Sport in Europa zu fördern.

9. Um in diesen Bereichen Fortschritte zu erzielen, zählt die Versammlung auf die Zusammenarbeit nicht nur mit der FIFA und der UEFA, sondern auch mit weiteren wichtigen Partnern, z.B. dem Verband europäischer Berufsfußballligen (EPFL), der European Club Association (ECA) und dem Internationalen Verband der Berufsfußballspieler (FIFPro). Die Versammlung dankt diesen fünf Organisationen für ihre Beiträge zu ihrer Arbeit.

10. Im Hinblick auf die Erfordernis, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsgremien innerhalb der Sportverbände unabhängig von politischen Stellen agieren und die internen Kontrollgremien echte Unabhängigkeit gegenüber den Entscheidungsgremien haben, empfiehlt die Versammlung der FIFA, der UEFA, dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) und den internationalen Sportverbänden,

10.1. in ihre Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, die allen Personen, die Mitglied einer Regierung sind oder ein Regierungsamt innehaben, verbietet, in ihren Entscheidungsgremien zu sitzen;

10.2. ihre Regelungen zu den Kontrollgremien zu überprüfen, die die Einhaltung der ethischen Normen und der Normen gewährleisten, die der Arbeit der Verbände zugrunde liegen, um die – verfahrenstechnische und fachliche – Unabhängigkeit der Angehörigen dieser Gremien und insbesondere ihrer Vorsitzenden in der Praxis zu sichern. In diesem Zusammenhang sollte es offene, transparente und objektive Verfahren für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für diese Ämter geben, und die Rolle der Lenkungsorgane bei den Ernennungs- und Abberufungsverfahren sollte eingeschränkt werden. Neben der Begrenzung der Amtsdauer sollte der Grundsatz der teilweisen Erneuerung gelten, damit mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder bei jeder Erneuerung im Amt verbleibt, um die Kontinuität der Tätigkeit dieser Gremien zu gewährleisten;

10.3. rasch zu handeln und diejenigen zu bestrafen, die für Fehlverhalten und die Ausübung übermäßigen Einflusses verantwortlich sind, und dafür zu sorgen, dass effektive Mechanismen zur Korruptionsbekämpfung eingeführt werden.

11. Im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und insbesondere den Schutz von Minderjährigen und die Förderung der Geschlechtergleichstellung und der menschlichen Entwicklung aller Fußballspieler empfiehlt die Versammlung

11.1. der FIFA,

11.1.1. die katarischen Behörden aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer Sozialstandards, die für die auf den Baustellen für die Fußball-Weltmeisterschaft 2022 beschäftigten Arbeiter gelten, auf alle Arbeitnehmer Anwendung finden;

11.1.2. Unterstützungsprogramme (insbesondere das „Forward-Programm“ der FIFA) so zu gestalten, dass die menschliche Entwicklung von Spielern gefördert wird und zu diesem Zweck die Zuweisung der im Rahmen dieses Programms verteilten Mittel an die Bedingung zu knüpfen, jungen Fußballern eine Schul- und Berufsausbildung zu bieten;

11.2. der FIFA und der UEFA, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen

11.2.1. effektive Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der von den Ländern und ihren nationalen Verbänden eingegangenen Verpflichtungen einzuführen, die für die Ausrichtung großer Fußballturniere gelten;

11.2.2. gegenüber den Regierungen der Gastgeberländer darauf zu pochen, dass grundlegende zivile und politische Rechte, insbesondere die Freiheit der Meinungsäußerung - einschließlich der Freiheit der Medien - und die Freiheit friedlicher Zusammenkünfte, nicht nur im Zusammenhang mit ihren Turnieren, sondern auch darüber hinaus geschützt werden müssen;

11.2.3. dafür zu sorgen, dass alle gravierenden Verstöße gegen die Menschenrechte einschließlich der Rechte von Arbeitnehmern durch privatwirtschaftliche Unternehmen, die an der Organisation ihrer Turniere beteiligt sind, beginnend mit den Unternehmen, die Stadien und Infrastrukturen bauen, veröffentlicht werden und effektive Strafen verhängt werden, wenn

die von den Aufsichtsgremien empfohlenen Weiterverfolgungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden. Die Regierungen der Gastgeberländer müssen diese Verantwortung akzeptieren;

11.2.4. die Einhaltung der Transferregeln zu gewährleisten, um „Kinderhandel“ zu verhüten, und in Zusammenarbeit mit der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) des Europarates die Mechanismen und Maßnahmen zu prüfen, die notwendig sind, um die Kette von „Zwangstransfers“ minderjähriger Spieler zu stoppen, die unter die Definition des Begriffs „Menschenhandel“ fallen;

11.2.5. einen Prozess des Nachdenkens über den Schutz von Minderjährigen und die Förderung ihrer Ausbildung sowie die Förderung der Geschlechtergleichstellung im Fußball und durch den Fußball anzustoßen und dabei die spezifischen Vorschläge des Berichts „Verantwortungsvolles Handeln im Fußball“ und der Empfehlung CM/Rec(2012)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend den Schutz von Kindern und jungen Athleten vor Gefahren im Zusammenhang mit Migration zu berücksichtigen;

11.2.6. die Annahme der in ihren Statuten verankerten Regeln durch ihre Mitgliedsverbände zu fördern, um dafür zu sorgen, dass der Anteil an Frauen in ihren Vorständen und ständigen Ausschüssen mindestens im Verhältnis zu der Zahl der registrierten weiblichen Mitglieder steht und in jedem Fall eine Mindestzahl von Plätzen für Frauen reserviert sind;

11.2.7. die für Bildungsprogramme zugewiesenen Mittel und die finanzielle Unterstützung für Bildungsprojekte, die von den nationalen Verbänden auf den Weg gebracht werden, zu verstärken;

11.2.8. ihre finanzielle Unterstützung für Ausbildungsprogramme zur Förderung der Führungsqualitäten von Frauen auf nationaler Ebene auszubauen und die Zahl von Trainerinnen und Schiedsrichterinnen zu erhöhen;

11.2.9. einen höheren Anteil ihrer Ressourcen für die Förderung des Frauenfußballs einzusetzen, insbesondere in den Ländern, deren Verbände über weniger Mittel verfügen, und zu diesem Zweck mögliche Formen der Zusammenarbeit mit den nationalen Verbänden zu eruieren;

11.2.10. eine Aufklärungskampagne zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und Geschlechterdiskriminierung auf den Weg zu bringen.

12. Die Versammlung fordert die FIFA auf, rasch zu handeln und die aktuellen Verfahren für die Vergabe der Fußball-Weltmeisterschaften und insbesondere das Verfahren betreffend die Vergabe der Weltmeisterschaft 2022 in Katar, bei der es offenbar gravierende Unregelmäßigkeiten gab, in vollem Umfang offenzulegen.

13. Die Versammlung fordert die FIFA und die UEFA auf, ihre früheren Empfehlungen, auf die es bislang keine zufriedenstellende Reaktion gab, nicht aus den Augen zu verlieren. Insbesondere sollten die FIFA und darüber hinaus alle größeren Sportverbände erwägen, Regulierungsbefugnisse und kommerzielle Tätigkeiten voneinander zu trennen und Tochtergesellschaften zu gründen, die für die Steuerung der kommerziellen Tätigkeiten zuständig sind.

14. Im Hinblick auf die Förderung verantwortungsvollen Handelns und sportlicher Werte, den Schutz der Rechte von Berufsspielern und die Betrachtungen zu finanziellen Exzessen in der Welt des Fußballs ist es aus Sicht der Versammlung entscheidend, dass sich alle Partner gemeinsam mit diesen Themen befassen. Sie fordert die FIFA und die UEFA auf, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu bilden, die über finanzielles Fairplay, die Eigentumsrechte an Spielern, den Status von Spielervermittlern bzw. Zwischenhändlern und weitere Themen berät und weitere Akteure einbezieht.

15. Die Versammlung fordert die Europäische Kommission und das erweiterte Teilabkommen des Europarates zur Förderung des Sports in Europa (Enlarged Partial Agreement on Sport, EPAS) auf, sich an dieser Arbeitsgruppe nach ihrer Einsetzung zu beteiligen, und bestätigen ihre Bereitschaft, sich in die gemeinsamen Überlegungen einzubringen.

16. Die Versammlung fordert die FIFA, die UEFA und die Gremien, die die Ligen, Vereine und Spieler auf nationaler und internationaler Ebene vertreten, auf, die Fachkompetenz der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) zu berücksichtigen mit dem Ziel, gegebenenfalls ihre internationalen Kontrollverfahren zu verbessern und darüber hinaus die Kontrollen im Hinblick auf zweifelhafte Transfertransaktionen zu verstärken.

17. Die Versammlung fordert die Behörden der Europäischen Union auf, gemeinsam mit dem IOC, der FIFA, der UEFA und dem Europarat die Machbarkeit einer unabhängigen Beobachtungsstelle zu prüfen und deren Einsetzung zu fördern. Diese Stelle würde die Aufgabe haben, die Arbeit der Verbände im Fußball zu

bewerten und dabei den Schwerpunkt unter anderem auf ethische Fragen und die Integrität von Wahlen zu legen. Dadurch erhielte diese Beobachtungsstelle nicht die Macht, die Verbände zu ersetzen, sondern sollte dafür sorgen, dass die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns effektiv umgesetzt und weitergegeben werden.

18. Die Versammlung fordert die staatlichen Behörden auf, mit den internationalen Sportgremien zusammenzuarbeiten, vor allem der FIFA und der UEFA, um dafür zu sorgen, dass ordentliche Gesetze auf finanzielle und steuerrechtliche Angelegenheiten Anwendung finden.

Empfehlung 2121 (2018)⁹

Argumente für den Entwurf eines Europäischen Übereinkommens zum Berufsbild des Rechtsanwalts

1. Die Parlamentarische Versammlung stimmt mit der Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte überein, dass die spezielle Rolle von Rechtsanwälten ihnen eine zentrale Position in der Rechtspflege als Protagonisten und Vermittler zwischen der Öffentlichkeit und den Gerichten gibt. Sie spielen eine entscheidende Rolle für die Gewährleistung, dass die Gerichte, deren Aufgabe in einem Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen. Damit die Mitglieder der Öffentlichkeit Vertrauen in die Rechtspflege haben, müssen sie auf die Fähigkeit der Rechtsanwälte vertrauen, eine wirksame Vertretung zu bieten.

2. Die Versammlung macht sich die in der Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (2000)21 an die Mitgliedstaaten über die Freiheit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dargelegten Mindeststandards zu eigen. Sie erinnert daran, dass diese Standards, wenngleich sie nicht verpflichtend sind, dafür bestimmt sind, dass sie Grundsätze, die sich aus verbindlichen Verpflichtungen ableiten, insbesondere denen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), präzisieren und ihnen praktische Wirkung verleihen.

3. Es ist daher eine Frage von größter Besorgnis, dass Belästigung, Drohungen und Angriffe gegenüber Rechtsanwälten weiterhin in zahlreichen Ländern des Europarates stattfinden und in einigen von ihnen noch zunehmen, wo sie weit verbreitet und systematisch und anscheinend die Folge einer vorsätzlichen Politik sind. Hierzu gehören unter anderem Morde, die manchmal von den Behörden nicht angemessen untersucht werden, körperliche Gewalt, auch durch Staatsbedienstete, Bedrohung von und ungerechtfertigte Kritik an Rechtsanwälten sowie Gleichsetzung mit ihren Mandanten, auch durch führende Politiker, Missbrauch von Strafverfahren, um Rechtsanwälte zu bestrafen oder sie von bestimmten Fällen zu entfernen, Verstoß gegen rechtliche berufliche Privilegien durch eine ungesetzliche Überwachung der Konsultationen der Klienten mit ihren Anwälten, Missbrauch von Disziplinarverfahren sowie verschiedene strukturelle und verfahrenstechnische Versäumnisse, wirksame Garantien für die Unabhängigkeit von Rechtsanwälten festzulegen und umzusetzen.

4. Die Versammlung ist der Ansicht, dass diese Lage die Notwendigkeit beweist, den rechtlichen Status von Empfehlung Nr. R (2000) 21 zu verstärken, indem ihre Bestimmungen in ein verbindliches Instrument in der Form eines Übereinkommens mit einem wirksamen Kontrollmechanismus umgesetzt werden. Ein solches Übereinkommen könnte darüber hinaus auch eine Quelle für verbindliche Normen auf internationaler Ebene sein, indem es Nicht-Mitgliedstaaten gestattet würde, ihm beizutreten.

5. Angesichts der Rolle von Rechtsanwälten für den alltäglichen Schutz der Rechte des Einzelnen, auch bei laufenden Gerichtsverfahren, ist die Versammlung der Ansicht, dass auch die Notwendigkeit eines Frühwarnmechanismus besteht, um auf unmittelbare Bedrohungen für ihre Sicherheit und Unabhängigkeit und ihre Fähigkeit, ihre beruflichen Pflichten effektiv wahrzunehmen, reagieren zu können. Sie verweist auf die bestehende Plattform des Europarates zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und ist der Meinung, dass ein ähnlicher Mechanismus im gegenwärtigen Kontext von gleicher praktischer Effektivität, verfahrenstechnischer Effizienz und technischer Machbarkeit wäre.

6. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates daher auf, die Freiheit der Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts umfassend zu respektieren, zu schützen und zu fördern, auch durch eine effektive Umsetzung von Empfehlung Nr. R (2000) 21.

7. Die Parlamentarische Versammlung ruft das Ministerkomitee auf,

⁹ Versamlungsdebatte vom 24. Januar 2018 (6. Sitzung) (siehe Dok. 14453, Bericht des Ausschusses Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Sabien Lahaye-Battheu. Von der Versammlung am 24. Januar 2018 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 7.1. auf der Grundlage der in Empfehlung Nr. R (2000) 21 dargelegten Grundsätze ein Übereinkommen über den Beruf des Rechtsanwalts zu entwerfen und zu verabschieden und dabei
- 7.1.1. auch andere relevante Instrumente wie die Charta der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union des Rats der europäischen Anwaltschaften, die Turiner Grundsätze für die Berufsregeln für den Rechtsanwaltsberuf im 21. Jahrhundert der Union internationale des avocats sowie die Standards für die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsberufs, die Internationalen Grundsätze für die Verhaltensweisen im Rechtsanwaltsberuf und den Leitfaden für die Einleitung und Aufrechterhaltung von Beschwerden und Disziplinarverfahren der International Bar Association zu berücksichtigen;
- 7.1.2. sicherzustellen, dass Garantien im Zusammenhang mit grundlegenden Fragen wie dem Zugang zu einem Rechtsanwalt und dem Zugang eines Rechtsanwalts zu seinen Mandanten, den berufsständischen Privilegien und der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Mandanten gegebenenfalls verstärkt werden, um auf die Entwicklungen in dem sie umgebenden rechtlichen und regelungspolitischen Kontext, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismus, zu reagieren;
- 7.1.3. einen wirksamen Kontrollmechanismus zu integrieren und insbesondere die Option eines Expertenausschusses zu erwägen, der die von den Vertragsstaaten vorgelegten periodischen Berichte prüfen würde, wobei Organisationen der Zivilgesellschaft, z.B. Anwaltvereine, die Möglichkeit haben sollten, Vorlagen zu unterbreiten;
- 7.1.4. das Übereinkommen für den Beitritt von Nicht-Mitgliedstaaten zu öffnen;
- 7.2. einen Frühwarnmechanismus nach dem Modell der Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten zu schaffen, um auf unmittelbare Bedrohungen für die Sicherheit und Unabhängigkeit von Rechtsanwälten und ihre Fähigkeit, ihre beruflichen Pflichten effektiv auszuüben, zu reagieren. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Versammlung erneut ihren in Empfehlung 2085 (2016) „Stärkung des Schutzes und der Rolle von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates“ erteilten Aufruf, eine Plattform für den Schutz von Menschenrechtsaktivisten, die auch Rechtsanwälte einschließen würden, zu schaffen;
- 7.3. Aktivitäten, auch für die bilaterale Kooperation, zu unternehmen, um die Umsetzung von Empfehlung Nr. R (2000) 21 bis zur Ratifizierung eines neuen Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten zu verbessern;
- 7.4. ihre Empfehlung 2085 (2016) vollständig umzusetzen.

Entschließung 2206 (2018)¹⁰

Die rechtliche Immunität internationaler Organisationen und die Rechte ihrer Mitarbeiter

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1979 (2014) „Die Rechenschaftspflicht internationaler Organisationen bei Menschenrechtsverletzungen“, in der die Tatsache hervorgehoben wird, dass internationale Organisationen den Verpflichtungen unterworfen sind, die wesentlicher Bestandteil der Menschenrechte sind.
2. Die Versammlung stellt fest, dass das internationale Beamtenrecht nicht kodifiziert ist und arbeitsrechtliche Konflikte entsprechend den Bestimmungen behandelt werden, die die Arbeitsweise der betreffenden internationalen Organisationen regeln und in den Satzungen oder Bestimmungen der Organisationen enthalten sind, aber nicht entsprechend dem jeweiligen nationalen Recht.
3. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass internationale Organisationen rechtliche Immunität genießen. Es handelt sich dabei um eine „funktionale“ Immunität, die nur unter außergewöhnlichen Umständen aufgehoben werden darf. Entsprechend der etablierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Fällen, in denen es um arbeitsrechtliche Konflikte zwischen Beschäftigten und internationalen Organisationen geht, ist die Aufhebung dieser Immunität nur dann möglich, wenn es keine „anderen vernünftigen Mittel“ zum Schutz der Rechte der Betroffenen gibt.

¹⁰ Versamlungsdebatte vom 26. Januar 2018 (9. Sitzung) (siehe Dok. 14443, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Volker Ullrich; Dok. 14487, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 26. Januar 2018 (9. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2122 (2018).

4. Die Versammlung stellt heraus, dass die Beschäftigten internationaler Organisationen von den von der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) garantierten Menschenrechten und Grundfreiheiten und insbesondere dem Recht auf Zugang zu einem Gericht und einem fairen Verfahren bei arbeitsrechtlichen Konflikten mit ihrem Arbeitgeber (Artikel 6 der Konvention) und dem Recht auf Vereinigungsfreiheit (Artikel 11 der Konvention) sowie der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35 und 163) profitieren. Sie stellt gleichwohl fest, dass die Arbeitsweise internationaler Organisationen häufig nicht ausreichend demokratisch oder medial kontrolliert wird, was zur Verschleierung bestimmter Missbräuche führt, insbesondere im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Konflikten.

5. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten des Europarates die Arbeitsweise internationaler Organisationen stärker kontrollieren und dabei den Schwerpunkt auf die Frage legen sollten, ob die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Beschäftigten geschützt werden und insbesondere ob Beschäftigte Zugang zu einem „Gericht“ im Sinne von Artikel 6 der Konvention haben.

6. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten des Europarates und den internationalen Organisationen, deren Vertragspartei sie sind,

6.1. in den internationalen Organisationen „andere vernünftige Mittel für den rechtlichen Schutz“ der Rechte von Beschäftigten entsprechend den Bestimmungen von Artikel 6 der Konvention in all den Fällen einzuführen, in denen diese effektiven Rechtsbehelfe noch nicht verfügbar sind (gegebenenfalls insbesondere bei kleineren internationalen Organisationen, indem diese sich Gerichten unterstellen, die in anderen internationalen Organisationen etabliert sind);

6.2. dafür zu sorgen, dass diese Rechtsbehelfe auch Gewerkschaften oder anderen Gruppen (z.B. Betriebsräten und Mitarbeiterverbänden), die sich für den Schutz der Rechte von Beschäftigten einsetzen, zur Verfügung stehen;

6.3. Verfahren für die Einreichung von Beschwerden gegen Entscheidungen der internen Gerichte internationaler Organisationen bei arbeitsrechtlichen Konflikten einzuführen, im Idealfall durch die Einsetzung von Berufungsgerichten, sofern noch nicht vorhanden, bei den stärker etablierten internen Gerichten (z.B. das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und das Verwaltungsgericht des Europarates) und durch die Anweisung an kleinere internationale Organisationen, sich ihrer Gerichtsbarkeit zu unterstellen;

6.4. dafür zu sorgen, dass interne Rechtsmittelmeechanismen auf allen Ebenen unabhängig und überparteilich sind, den Grundsatz der Waffengleichheit achten und begründete Entscheidungen treffen und dass diese Mechanismen die notwendigen Mittel erhalten, um effektiv und ohne ungebührliche Einmischung zu agieren, damit Entscheidungen fair sind und innerhalb eines angemessenen Zeitraums getroffen werden;

6.5. mehr Transparenz bei der Arbeit internationaler Organisationen herbeizuführen und dafür zu sorgen, dass Informationen über Verfahren im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Konflikten ihren Beschäftigten zugänglich sind.

Empfehlung 2122 (2018) ¹¹

Die rechtliche Immunität internationaler Organisationen und die Rechte ihrer Mitarbeiter

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2206 (2018) „Die rechtliche Immunität internationaler Organisationen und die Rechte ihrer Mitarbeiter“ und fordert das Ministerkomitee auf,

1.1. die internationalen Organisationen, deren Vertragspartei die Mitgliedstaaten des Europarates sind, aufzufordern zu prüfen, ob „vernünftige andere Mittel des rechtlichen Schutzes“ bei arbeitsrechtlichen Konflikten zwischen internationalen Organisationen und ihren Beschäftigten zugänglich sind;

1.2. die betreffenden internationalen Organisationen aufzufordern, mehr Transparenz in Bezug auf ihre Politik gegenüber Beschäftigten herbeizuführen und dafür zu sorgen, dass Informationen über arbeitsrechtliche Konflikte ihren Beschäftigten zugänglich sind;

¹¹ Versammlungsdebatte am 26. Januar 2018 (9. Sitzung) (siehe Dok. 14443, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Dr. Volker Ullrich; Dok. 14487, Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 26. Januar 2018 (9. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 1.3. Überlegungen zu initiieren:
 - 1.3.1. über Möglichkeiten, dafür zu sorgen, dass das Verwaltungsgericht des Europarates auch Gewerkschaften zugänglich ist;
 - 1.3.2. über die Frage, ob das Verwaltungsgericht des Europarates um ein gerichtliches Berufungsgremium ergänzt werden sollte, entweder innerhalb des Europarates selbst oder durch die Bündelung von Ressourcen mit anderen internationalen Organisationen zwecks Einsetzung eines gemeinsamen Berufungsgremiums für verschiedene Verwaltungsgerichte;
- 1.4. eine vergleichende Studie durchzuführen hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang die internen Rechtsbehelfssysteme in internationalen Organisationen den Bestimmungen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und weiteren einschlägigen Menschenrechten (einschließlich sozialen Rechten) entsprechen, und gegebenenfalls Empfehlungen abzugeben zu der Frage, inwieweit diese Systeme mit dem Ziel der Erreichung eines höheren Schutzzumfangs dieser Rechte verbessert werden können.
2. Die Versammlung begrüßt die Arbeit des Rechtsberaterausschuss für Völkerrecht des Europarates (CADHI) über die rechtliche Immunität internationaler Organisationen und fordert diesen auf, sich noch näher mit diesen Fragen zu befassen, insbesondere im Zusammenhang mit Konflikten zwischen internationalen Organisationen und ihren Beschäftigten.

Empfehlung 2123 (2018) ¹²

Die Stärkung internationaler Rechtsvorschriften gegen den Handel mit Gütern, die zu Folterzwecken und zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden

1. Das absolute Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unter allen Umständen ist eine zwingende Norm des Völkerrechts, die in verschiedene Verträge aufgenommen wurde, darunter Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, nachfolgend „die Konvention“ genannt), Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter. Dieses Verbot ist so strikt, dass es den Staaten vorschreibt, die Folgen ihres Handelns zu berücksichtigen, das dieses in anderen Ländern haben könnte.
2. Die Todesstrafe ist heute in allen Mitgliedstaaten des Europarates rechtswidrig. Das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 6), das die Todesstrafe in Friedenszeiten abschafft, wurde von allen Mitgliedstaaten außer der Russischen Föderation ratifiziert, deren Verfassungsgericht nichtsdestotrotz ein Moratorium erlassen hat, und Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 187), das die Todesstrafe unter allen Umständen abschafft, wurde von allen Mitgliedstaaten außer Armenien, Aserbaidschan und der Russischen Föderation ratifiziert. In Anerkennung dieses Fortschritts und auf ihm aufbauend urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Todesstrafe einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe gleichkomme und somit unter das in Artikel 3 der Konvention erteilte Verbot falle.
3. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten des Europarates auf der Grundlage dieser bestehenden rechtlichen Verpflichtungen wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um Aktivitäten innerhalb ihrer Rechtsprechungen zu verhindern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter und zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in anderen Ländern beitragen oder diese fördern könnten, auch durch eine wirksame Regulierung des Handels mit Gütern, die zu derartigen Zwecken genutzt werden könnten.
4. Der Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter, zu unmenschlicher Behandlung oder zur Strafe verwendet werden, kann zur Häufigkeit der Todesstrafe und der Folter oder schweren Misshandlung beitragen, indem er den Verantwortlichen die Mittel für ihr Handeln bereitstellt. So hat beispielsweise das Verbot der Europäischen Union des Verkaufs pharmazeutischer Produkte, die für die Todesstrafe eingesetzt werden könnten, in Drittländer, von denen bekannt ist, dass sie die Produkte zu diesem Zweck einsetzen, die Fähigkeit mehrerer Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, die Todesstrafe zu vollstrecken, erheblich beeinträchtigt.

¹² Versamlungsdebatte am 26. Januar 2018 (9. Sitzung) (siehe Dok. 14454, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Vusal Huseynov). Von der Versammlung am 26. Januar 2018 (9. Sitzung) verabschiedeter Text.

5. Die Versammlung kann nicht hinnehmen, dass Unternehmen oder andere Einzelpersonen oder Stellen in Mitgliedstaaten des Europarates am Handel mit Gütern beteiligt sind, die für die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingesetzt werden. Sie ist besorgt, dass ein Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe eingesetzt werden, in einigen Mitgliedstaaten weiterhin stattfindet.

6. Die Versammlung nimmt die durch Verordnung (EU) Nr. 2016/2134 geänderte Verordnung (EG) des Rates der Europäischen Union Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zur Kenntnis. Dieser Regelungsrahmen ist der fortschrittlichste und effektivste der Welt. Er stellt einen Ansatz dar, der von allen Mitgliedstaaten des Europarates angewandt werden kann und sollte. Da Informationsaustausch und technische Zusammenarbeit, die grundlegende Bestandteile eines jeden internationalen Regelungsmechanismus sind, von der normativen und verfahrenstechnischen Kompatibilität abhängen, ist es wichtig, die Regelungssysteme aller Mitgliedstaaten des Europarates zu harmonisieren.

7. Die Versammlung begrüßt und unterstützt umfassend die von der Europäischen Union, Argentinien und der Mongolei am 18. September 2017 ins Leben gerufene Globale Allianz zur Beendigung des Handels mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter verwendet werden (nachfolgend „die Globale Allianz“ genannt), sowie ihre Politische Erklärung, die von 58 Ländern, darunter 41 Mitgliedstaaten des Europarates, und der Europäischen Union verabschiedet wurde. Die Erklärung verweist auf die wesentlichen Grundsätze des Völkerrechts, verurteilt den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden, und verpflichtet die Staaten, auf nationaler Ebene Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen und auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, und legt, um dies zu erleichtern, einen grundlegenden Rahmen fest.

8. Für die Zwecke der vorliegenden Entschließung sollte gelten, dass sich der Begriff „Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden“, auf Gegenstände bezieht, die in die folgenden Kategorien fallen, wie in den 2014 und 2016 überarbeiteten Anhängen II, III und III.a von Verordnung Nr. 1236/2005 definiert:

8.1. Güter, die keinen anderen praktischen Nutzen als den zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe haben, deren Handel verboten werden sollte, darunter

8.1.1. Güter, die speziell für die Hinrichtung von Menschen bestimmt sind, sowie einige ihrer Bestandteile;

8.1.2. Güter, die für die Fesselung von Menschen bestimmt sind, die jedoch nicht für einen solchen Gebrauch durch Strafvollzugsbehörden geeignet sind;

8.1.3. tragbare Geräte, die nicht für den Gebrauch durch Strafvollzugsbehörden zum Zweck der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder des Selbstschutzes geeignet sind;

8.1.4. bestimmte Arten von Peitschen;

8.2. Güter, die für den rechtmäßigen Einsatz durch Polizei- oder Sicherheitskräfte bestimmt sind, die jedoch zum Zweck der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe missbraucht werden können, deren Handel eine Genehmigung erfordern sollte, darunter

8.2.1. bestimmte Güter, die dafür bestimmt sind, Menschen zurückzuhalten;

8.2.2. bestimmte Waffen, die für den Zweck der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder des Selbstschutzes bestimmt sind;

8.2.3. bestimmte Waffen und Ausrüstung, die kampfunfähig machende oder Reizungen verursachende chemische Mittel zum Zweck der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder des Selbstschutzes verbreiten sowie bestimmte damit zusammenhängende chemische Mittel; 8.2.4. Produkte, die für die Hinrichtung von Menschen mithilfe einer tödlichen Injektion verwendet werden könnten.

9. Der Begriff „Handel“ mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden, sollte sich, wie in der 2016 geänderten Verordnung Nr. 1236/2005 definiert, auf folgende Aktivitäten erstrecken:

9.1. die Einfuhr oder Ausfuhr regulierter Güter;

- 9.2. die Durchfuhr regulierter Güter durch das nationale Staatsgebiet;
 - 9.3. die Vermittlung des Transfers regulierter Güter zwischen Drittländern;
 - 9.4. die Bereitstellung technischer Hilfe im Zusammenhang mit regulierten Gütern;
 - 9.5. Fortbildungsmaßnahmen im Hinblick auf den Einsatz regulierter Güter;
 - 9.6. die Werbung für regulierte Güter auf Handelsmessen;
 - 9.7. den Ankauf von bzw. die Veräußerung jeder Form von Werbung für regulierte Güter an Dritte in Drittstaaten.
10. Die Parlamentarische Versammlung ersucht das Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten des Europarates aufzurufen, sofern sie es noch nicht getan haben,
- 10.1. Gesetze einzuführen, die den Handel mit Gütern zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe regeln und den Handel mit den in Absatz 8.1 definierten Gütern verbieten sowie eine Genehmigung für den Handel mit in Absatz 8.2 definierten Gütern erfordern; eine solche Genehmigung sollte verweigert werden, sofern es hinreichende Verdachtsmomente für die Annahme gibt, dass sie zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in einem Drittland eingesetzt werden;
 - 10.2. die Informationen aus einer Reihe von Quellen, darunter die Berichte internationaler und regionaler Menschenrechtsorganisationen und unabhängigen Organe der Zivilgesellschaft, über die Lage im Hinblick auf die Todesstrafe, Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Drittländern, umfassend zu berücksichtigen, wenn sie Anträge auf Genehmigung des Handels mit entsprechenden Gütern prüfen;
 - 10.3. jährliche Berichte über ihre Regulierungsaktivitäten auf diesem Gebiet zu veröffentlichen, auch Einzelheiten zu Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung des Handels mit speziellen Gütern und die Gründe für diese Entscheidungen;
 - 10.4. auf der Grundlage dieser jährlichen Berichte sowie über direkte Kontakte die Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten über Anträge auf Genehmigung des Handels mit speziellen Gütern, insbesondere die Ablehnung, eine solche Genehmigung zu erteilen, zu berücksichtigen;
 - 10.5. der Globalen Allianz beizutreten und dabei von dem globalen Netzwerk der staatlichen Koordinierungsstellen für den Austausch von Informationen, auch über Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung des Handels mit speziellen Gütern sowie beste Verfahrensweisen, umfassenden Gebrauch zu machen und dazu beizutragen sowie gegebenenfalls um die fachliche Hilfe anderer Mitglieder der Globalen Allianz für die Gestaltung und Umsetzung maßgeblicher Gesetze zu bitten;
 - 10.6. die Protokolle Nr. 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren und das Europäische Komitee für die Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (CPT) zu bitten, alle sie betreffenden Berichte zu veröffentlichen.
11. Die Parlamentarische Versammlung ersucht das Ministerkomitee, die Europäische Union und ihre Institutionen gegebenenfalls aufzufordern,
- 11.1. ihre Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, aufzurufen, den nach Verordnung Nr. 1236/2005 vorgeschriebenen jährlichen Bericht zu veröffentlichen, um sicherzustellen, dass der eigene Jahresbericht der Europäischen Kommission einen umfassenden Überblick über die Lage in der Europäischen Union bietet;
 - 11.2. bei der Vorbereitung der Überprüfung der Umsetzung von Verordnung Nr. 1236/2005 durch die Europäische Kommission unabhängige Organe der Zivilgesellschaft mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet zu konsultieren, auch im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Verordnung und eine Überarbeitung ihrer Anhänge II und III;
 - 11.3. weiterhin auf der ganzen Welt für die Globale Allianz zu werben und zu diesem Zweck mit dem Europarat im Hinblick auf dessen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.
12. Der Europarat ist ein weltweiter Pionier im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe und die Durchsetzung des Verbots der Folter und sollte neben seinen Mitgliedstaaten weiterhin eine führende Rolle auf diesem Gebiet wahrnehmen. Die Parlamentarische Versammlung ruft das Ministerkomitee daher auf,
- 12.1. diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die es noch nicht getan haben, aufzufordern, der Globalen Allianz beizutreten;

- 12.2. durch Kooperationsaktivitäten mit Mitgliedstaaten, die dies wünschen, fachliche Unterstützung im Zusammenhang mit der Umsetzung von Absatz 10 der vorliegenden Empfehlung zu leisten;
- 12.3. zu erwägen, eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu verabschieden, in der fachliche Anleitung gegeben wird, wie ein wirksames Regulierungsregime, das den Umfang des Ansatzes von Verordnung Nr. 1236/2005 durch harmonisierte nationale Systeme in Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausweiten könnte und das auch einen Mechanismus zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der EntschlieÙung beinhalten sollte, zu schaffen und umzusetzen ist;
- 12.4. zu diesem Zweck mit der Europäischen Union zusammenzuarbeiten.

EntschlieÙung 2197 (2018)¹³

Notwendigkeit eines Bürgergeldes

1. Das moderne Europa hat mithilfe einer Entwicklung, in deren Zentrum die Bedürfnisse und Rechte der Menschen stehen, einen beeindruckenden Wohlstand geschaffen. Das europäische Sozialmodell steht nach Veränderungen im Bereich der wirtschaftlichen Strukturen, der Arbeitsformen und der demografischen Profile inzwischen unter Druck, wobei Armut und zunehmende Ungleichheit die Würde des Menschen in immer stärkerem Maße untergraben. Die Staaten Europas müssen ihrer Verantwortung für Reformen gerecht werden, damit die heutige Generation und künftige Generationen weiterhin angemessene Lebensbedingungen und ausreichenden sozialen Schutz in Anspruch nehmen können. In diesem Zusammenhang wurde in der öffentlichen Debatte für die Einführung eines Grundeinkommens bzw. eines so genannten „Bürgergeldes“ plädiert.
2. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass ein angemessener Lebensstandard aller die Grundlage der sozialen Gerechtigkeit und der Würde des Menschen bildet. Zwar haben die meisten europäischen Länder Einkommensstützungsmechanismen geschaffen, um Bedürftigen ein absolutes Existenzminimum zu garantieren, aber fast alle wurden nach Kritik von Seiten des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte aufgefordert, ihre Systeme zu verbessern. Der Ausschuss hat wiederholt auf Mängel in der faktischen Verpflichtung der Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta hingewiesen, einen angemessenen Lebensstandard für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, darunter auch für die schwächeren Gruppen (z.B. Kinder, junge und ältere Menschen, Arbeitslose, die mittellose Erwerbsbevölkerung sowie Menschen mit Behinderungen und kranke Menschen).
3. Das Grundeinkommen bzw. Bürgergeld ist eine Form der sozialen Sicherheit, die allen Bürgerinnen und Bürgern eine regelmäßige Geldsumme zur Verfügung stellt, von der sie leben können: Sie wird „allen Angehörigen eines politischen Gemeinwesens ohne Prüfung der Bedürftigkeit und ohne die Anforderung, einer Tätigkeit nachzugehen, persönlich ausgezahlt“. Ein Grundeinkommen, das per Definition universell, personenbezogen und bedingungslos ist und ausreicht, um ein menschenwürdiges Leben zu führen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, würde die absolute Armut bekämpfen und negative Arbeitsanreize beseitigen (da es der betreffenden Person nicht entzogen wird, wenn diese zusätzliche Einnahmen erwirtschaftet). Darüber hinaus würde es die Einnahmen von Menschen ergänzen, die sich in irregulären Beschäftigungsverhältnissen befinden und Job-Sharing betreiben, sowie von unterbeschäftigten Menschen oder Menschen, die einer unbezahlten Arbeit nachgehen (z.B. Betreuung von Kindern oder alten und kranken Menschen in der Familie).
4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Einführung eines Grundeinkommens die Chancengleichheit für alle verlässlicher garantieren könnte als das vorhandene Flickwerk aus Sozialleistungen, Sozialeinrichtungen und sozialpolitischen Programmen. Gleichwohl ist sich die Versammlung der praktischen Schwierigkeiten im Hinblick auf einen solch radikalen Wandel in der Sozialpolitik in vollem Umfang bewusst. Eine intensive Debatte in allen Ländern ist notwendig, um die Modalitäten für ein solches dauerhaft garantiertes Einkommen und die Möglichkeiten der Finanzierung dieses Einkommens als Teil eines neuen Gesellschaftsvertrags zwischen Bürger und Staat festzulegen.
5. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates vorrangig auf, die Mittelausstattung bei ihren vorhandenen Mindesteinkommenssystemen zu verbessern und insbesondere dafür zu sorgen, dass die nationalen Referenzkörbe für Waren und Dienstleistungen die vollständige Teilhabe des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben abdecken. Gegebenenfalls könnten die Länder auch erwägen, den von den EU-Institutionen

¹³ Versammlungsdebatte vom 23. Januar 2018 (4. Sitzung) (siehe Dok. 14462, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Nunzia Catalfo). Von der Versammlung am 23. Januar 2018 (4. Sitzung) verabschiedeter Text.

verwendeten AROPE-Indikator (AROPe = at-risk-of-poverty or social-exclusion rate = Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen) zu übernehmen.

6. In der Erwägung, dass die mögliche Einführung eines Grundeinkommens Zwischenschritte erfordert, um es mithilfe kühner und entschiedener Änderungen in den nationalen sozialen Sicherungs- und Steuersystemen bezahlbar zu machen, empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten,

- 6.1. sich mit den früheren und aktuellen Initiativen zu befassen, in denen im Rahmen von Feldversuchen verschiedene Varianten des Grundeinkommens auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene getestet wurden;
- 6.2. den Schutz für besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen zu verbessern und zu diesem Zweck
 - 6.2.1. die Konsolidierung der vorhandenen Einkommensstützungssysteme und eine kritische Überprüfung der Steuersätze, Steuervergünstigungen und Steuerabzüge fortzusetzen, um positive Transferleistungen zu ermitteln;
 - 6.2.2. die vorhandenen sozialen Unterstützungssysteme effizienter zu gestalten, um unwirtschaftliche Strukturen, Lücken und Überschneidungen zu beseitigen;
 - 6.2.3. die Maßnahmen zur Eindämmung von Steuerflucht und Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen und vermögende Privatpersonen auszubauen und die auf diese Weise zurückerlangten Mittel prioritär für sozialpolitische Zwecke zu verwenden;
- 6.3. gegebenenfalls ihre Einkommensstützungssysteme vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte erneut zu überprüfen;
- 6.4. alle Sozialpartner an dem Verfahren zur Festlegung eines nationalen Referenzwerts für ein Existenzminimum zu beteiligen, das allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, über ein Einkommen oberhalb der Armutsgrenze zu verfügen;
- 6.5. eine Folgenabschätzung der nationalen Mindesteinkommenssysteme durchzuführen und weitere Schritte zu deren Verbesserung zu erwägen;
- 6.6. den Geltungsbereich und die Inanspruchnahme der vorhandenen Mindesteinkommenssysteme zu verbessern und zu diesem Zweck
 - 6.6.1. dafür zu sorgen, dass junge Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die eigenständig leben wollen, Zugang zu einer Mindesteinkommensunterstützung haben;
 - 6.6.2. die bürokratischen Hürden abzubauen und Diskriminierung und Willkür bei der Gewährung von Einkommensunterstützung auf nationaler und lokaler Ebene zu beseitigen;
 - 6.6.3. die nationalen Mindesteinkommenssysteme regelmäßig zu überprüfen mit dem Ziel, sie zu vereinfachen, wirtschaftlicher und transparenter zu gestalten, sie effizient zu verwalten und sie besser mit Arbeitsagenturen und Integrationsstellen zu koordinieren;
 - 6.6.4. Sozialarbeit und die Gewährung von Einkommensunterstützung von Kontroll- und Aufsichtsaufgaben zu trennen;
 - 6.6.5. die Flexibilität zu erhöhen und Strafaufgaben und -bedingungen bei der Prüfung von Anträgen auf Einkommensunterstützung zu beseitigen;
 - 6.6.6. Informationssysteme über Anspruchsberechtigungen zu verbessern und die Arbeit vor Ort für die aktive Ansprache gegenüber möglichen Empfängern von Einkommensunterstützung unter den schwächsten Bevölkerungsgruppen auszuweiten;
 - 6.6.7. den sozialen Dialog und die Aufklärung der Bevölkerung über die Risiken und Chancen der Einführung eines Grundeinkommens fortzusetzen;
 - 6.6.8. Einkommensstützungssysteme und weitere Maßnahmen der aktiven sozialen Integration zu stärken, vor allem beschäftigungsorientierte politische Maßnahmen und qualitativ hochwertige staatliche Versorgungsleistungen;
 - 6.6.9. eine nationale öffentliche Debatte über ein Grundeinkommen bzw. Bürgergeld zu fördern, um die Grundlagen für nationale Experimente im Bereich des Grundeinkommens zu schaffen und solche Experimente zu beginnen.

Entschließung 2201 (2018)¹⁴**Die Einhaltung der Verpflichtungen von Bosnien und Herzegowina**

1. Bosnien und Herzegowina traten dem Europarat am 24. April 2002 bei. Seitdem hat die Regierung alle zum Beitritt eingegangenen formalen Verpflichtungen erfüllt. Bislang hat Bosnien und Herzegowina neunzig Übereinkommen des Europarates unterzeichnet und ratifiziert.
2. Die Parlamentarische Versammlung gratuliert Bosnien und Herzegowina zur Annahme einer ehrgeizigen Reformagenda im Juli 2015 und zum offiziellen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union im Februar 2016.
3. Die Versammlung begrüßt ferner die lang erwartete Veröffentlichung (2016) der Volks- und Haushaltszählung 2013 und die Fortschritte, die seitdem bei der überarbeiteten Umsetzungsstrategie für Anhang VII des Friedensabkommen von Dayton über die Rückführung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen erzielt wurden.
4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Frage der Vermissten bei der Regierung weiterhin hohe Priorität haben sollte, und erwartet, dass das Institut für vermisste Personen die nötigen Haushaltsmittel erhält.
5. Die Versammlung bedauert die langsame Umsetzung der nationalen Strategie zur Verfolgung von Kriegsverbrechen: Die Frist 2015 für die kompliziertesten Fälle wurde nicht eingehalten, und Ermittlungen zu mutmaßlichen Kriegsverbrechen gegen mindestens 7000 Personen sind noch bis Dezember 2023 abzuschließen. Die Versammlung fordert die Teilstaaten wie den Zentralstaat nachdrücklich auf zu gewährleisten, dass die Justiz ausreichende Mittel erhält.
6. Die Versammlung stellt erfreut fest, dass die zentrale Wahlkommission die Parlamentswahlen 2014 und die Kommunalwahlen 2016 in professioneller und effizienter Weise abhielt und fortlaufend bestrebt ist, weitere technische Verbesserungen der Wahlsysteme zu unterstützen.
7. Die Versammlung stellt jedoch fest, dass die Wahlen 2014 das zweite Mal in einem Rechts- und Verfassungsrahmen stattfanden, der seit dem Urteil 2009 in der Rechtssache Sejdić und Finci gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verstößt: Erneut konnten nur Serben, Kroaten und Bosnier für die Staatspräsidentschaft kandidieren oder für die Völkerkammer gewählt bzw. ernannt werden.
8. Bislang wurde die Verfassung nicht geändert, um diese grundlegende Frage zu lösen. Die Versammlung fordert alle politischen Akteure erneut nachdrücklich auf, ihre Verantwortung wahrzunehmen und die nötigen Änderungen sowohl der Verfassung als auch des Wahlgesetzes spätestens bis sechs Monate vor der nächsten Parlamentswahl im Oktober 2018 zu verabschieden. Das Wohnsitzerfordernis für die Wahl der dreiköpfigen Staatspräsidentschaft sollte ebenfalls aufgehoben werden, gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Pilav.
9. Die Versammlung fordert die Regierung von Bosnien und Herzegowina ferner nachdrücklich auf, die zur Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichts zum Wahlsystem für die Stadt Mostar und zur Zusammensetzung der Völkerkammer nötigen Änderungen vorzunehmen.
10. Die Versammlung hält es für sehr problematisch, dass die Behörden nicht den politischen Willen aufbringen können, eine Situation zu beenden, in der die Bürger Mostars seit mehr als acht Jahren an der Ausübung ihres Rechts, ihre Vertreter in den Stadtrat zu wählen, gehindert werden.
11. Nach Auffassung der Versammlung ist es dringend geboten, das Verfassungsgerichtsurteil vom 1. Dezember 2016 zur Zusammensetzung der Völkerkammer (im so genannten Ljubić-Fall) deutlich vor den nächsten Parlamentswahlen 2018 umzusetzen, da sonst das erhebliche Risiko besteht, dass die Regierungsbildung auf Staats- und Föderationsebene nach der Wahl blockiert wird.
12. Die Versammlung fordert die Behörden in beiden Teilstaaten nachdrücklich auf, ihre Verfassungen zu ändern: Es ist höchst bedauerlich, dass die Verfassung der Republika Srpska nach wie vor die Todesstrafe vorsieht und die Verfassung der Föderation immer noch Bestimmungen enthält, die sich auf die 2008 abgeschaffte Institution des Ombudsmanns beziehen. In vier Kantonen der Föderation sind Änderungen der jeweiligen kantonalen Verfassungen erforderlich, um den dort lebenden Serben den Status als „Staatsvölker“ zu garantieren.
13. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Behörden Bosniens und Herzegowinas ihre Bemühungen um die Erfüllung der übrigen Beitrittsverpflichtungen des Landes sowie ihrer mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen verstärken sollten. Unter Achtung der Autonomie der Teilstaaten und des Brčko-Distrikts

¹⁴ Versammlungsdebatte am 24. Januar 2018 (6. Sitzung) (siehe Dok. 14465, Bericht des Monitoringausschusses, Ko-Berichterstatter: Tiny Kox und Sir Roger Gale). Von der Versammlung am 24. Januar 2018 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

sollten die nötigen Reformen im Geiste eines konstruktiven Dialogs zwischen den verschiedenen Regierungsebenen durchgeführt werden. Die staatlichen Strukturen in zentralen Bereichen sollten gefestigt und nicht beeinträchtigt werden.

14. In Anerkennung der Komplexität des institutionellen Rahmens des Landes bedauert die Versammlung, dass komplizierte Entscheidungsprozesse im Parlament des Zentralstaats (beispielsweise die Vorschrift der an den Teilstaat gebundenen Stimmabgabe, die Voraussetzung einer doppelt qualifizierten Mehrheit für die Annahme aller Beschlüsse oder die Klausel zum Schutz wesentlicher nationaler Interessen) den Prozess der Rechtsreform beträchtlich verlangsamen.

15. Die Versammlung bedauert ferner, dass nach wie vor eine nationalistische und völkische Rhetorik den politischen Diskurs im gesamten Lande beherrscht, insbesondere vor Wahlen. Hassreden oder die Verherrlichung von Kriegsverbrechern sollten in keiner Weise toleriert werden.

16. Die Versammlung ist sehr beunruhigt über die zunehmende Missachtung der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina und fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, sich an die Entscheidungen des Verfassungsgerichts und des Staatsgerichts zu halten, die rechtskräftig und bindend sind. Sie bedauert insbesondere die Entscheidung der Republika Srpska, ein Urteil des Staatsgerichts zur gesamtstaatlichen Registrierung von Verteidigungsgütern auf ihrem Gebiet nicht zu befolgen, ferner die Entscheidung, ein Referendum zum Nationalfeiertag der Republika Srpska abzuhalten, obwohl ein Urteil des Verfassungsgerichts dies verbietet, sowie die anhaltende Verzögerung durch das Parlament des Zentralstaats bei der Umsetzung eines Verfassungsurteils zu Mostar.

17. Hinsichtlich der Stärkung demokratischer Institutionen fordert die Versammlung die Behörden Bosnien und Herzegowinas auf,

17.1. die Selbstverwaltung in Bosnien und Herzegowina gemäß den Empfehlungen von 2012 des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates zu stärken;

17.2. ein neues Gesetz zur Verhinderung von Interessenkonflikten auf der Ebene des Gesamtstaats und der Teilstaaten gemäß internationalen Standards zu verabschieden und die Organe, die mit der Überwachung von Interessenkonflikten befasst sind, sowie die Offenlegungsregelung für Vermögenswerte zu unterstützen;

17.3. das Gesetz über die Finanzierung politischer Parteien weiter zu verbessern und alle noch nicht umgesetzten Empfehlungen der dritten Bewertungsrunde der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) zur Transparenz der Parteienfinanzierung auf der Ebene des Zentralstaats und der Teilstaaten umzusetzen;

17.4. die Schaffung eines einheitlichen öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit einer Verwaltung auf staatlicher Ebene zu vollenden, die Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufzubauen und Gesetze zu erlassen, die eine dauerhafte Finanzierung der drei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gewährleisten;

17.5. Gesetze zu verabschieden, die gewährleisten, dass Transparenz in der Verantwortung der Nachrichtenmedien liegt;

17.6. zu gewährleisten, dass der Zugang zu Informationen wirksam realisiert wird, und Maßnahmen zu ergreifen, die Sicherheit von Journalisten zu verbessern, gegen die in den letzten Jahren Todesurteile und andere Einschüchterungsmaßnahmen gerichtet waren;

17.7. die Reform der Institution des Ombudsmanns auf der Ebene des Zentralstaats gemäß den Empfehlungen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) fortzuführen und eine ausreichende Finanzierung dieser Institution zu gewährleisten, insbesondere ihr zu ermöglichen, die Durchführung des Gesetzes von 2009 zum Diskriminierungsverbot umfassend zu überwachen.

18. In Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit fordert die Versammlung die Behörden auf,

18.1. die Bekämpfung der Korruption im Justiz- und Strafverfolgungssystem, der Polizei und der Verwaltung zu verstärken, politische Korruption, Bestechung und missbräuchliche Einflussnahme auf der Ebene des Zentralstaats und der Teilstaaten zu bestrafen und die verschiedenen anwendbaren Rechtsvorschriften zu harmonisieren; die institutionellen Kapazitäten der Behörde für Korruptionsbekämpfung zu stärken;

18.2. unverzüglich die übrigen Gesetze und Durchführungsverordnungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verabschieden und die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, damit das Land von der

- „hellgrauen Liste“ der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ gestrichen werden kann;
- 18.3. ein neues Gesetz über das Gerichtswesen zu verabschieden und entweder einen Obersten Gerichtshof auf der Ebene des Zentralstaats oder einen Gerichtshof im Rahmen des bestehenden Staatsgerichts gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission einzurichten; ein neues Gesetz über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft zu verabschieden, das die Empfehlungen der Venedig-Kommission berücksichtigt; die Bemühungen um Harmonisierung der vier bestehenden Rechtssysteme im Lande fortzusetzen.
19. In Bezug auf den Schutz der Menschenrechte fordert die Versammlung die Behörden auf,
- 19.1. die landesweite Harmonisierung des Rechtsrahmens für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen weiterzuführen und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den drei bestehenden getrennten Gefängnisverwaltungen zu gewährleisten.
- 19.2. gemäß den Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vollkommen unabhängige Polizeibeschwerdestellen aufzubauen, die Beschwerden von Insassen wegen Misshandlung untersucht;
- 19.3. weiterhin Maßnahmen zur Förderung der Integration der Roma-Gemeinschaft in die Gesellschaft umzusetzen;
- 19.4. weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschen- und insbesondere des Kinderhandels umzusetzen;
- 19.5. vorrangig alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Beitrittsverpflichtung zur Abschaffung der Segregation im Bildungsbereich zu erfüllen.
20. Die Versammlung begrüßt die seit ihrer Empfehlung 2025 (2013) zur Funktionsweise demokratischer Institutionen in Bosnien und Herzegowina in einer Reihe von Bereichen erzielten Fortschritte, ist jedoch nach wie vor besorgt wegen fehlender Fortschritte auf dem Gebiet der Verfassungsreform und der Reform des Wahlgesetzes. Daher beschließt die Versammlung bis zur Umsetzung dieser und früherer Entschlüsse und Empfehlungen, ihre Überwachung der Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina weiterzuführen.

Entschließung 2202 (2018)¹⁵

Die Rolle des Europarates im israelisch-palästinensischen Friedensprozess

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1940 (2013) „Die Lage im Nahen Osten“, in der sie „erneut ihre Unterstützung für eine Zwei-Staaten-Lösung für den israelisch-palästinensischen Konflikt auf der Grundlage der Grenzen von 1967 bekräftigt, die angesichts der neuen Realitäten vor Ort mit einem begrenzten Landtausch einhergehen könnte, was vor kurzem von den arabischen Ländern akzeptiert wurde“. Sie fügt hinzu, dass als Ergebnis direkter Verhandlungen zwischen Israelis und Palästinensern Jerusalem die Hauptstadt sowohl des Staates Israel als auch des zukünftigen palästinensischen Staats werden könnte.
2. Die Versammlung bedauert die Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika vom 6. Dezember 2017, dass es an der Zeit sei, Jerusalem offiziell als die Hauptstadt Israels anzuerkennen, und man mit den Vorbereitungen beginnen würde, die amerikanische Botschaft von Tel Aviv nach Jerusalem zu verlegen. Gleichzeitig stellt die Versammlung fest, dass der US-Präsident in derselben Erklärung darauf hinwies, dass die Vereinigten Staaten keine Position zu irgendwelchen endgültigen Statusfragen einnehmen, und unterstrich, dass diese Fragen von den betroffenen Parteien zu lösen seien und die Vereinigten Staaten eine Zwei-Staaten-Lösung unterstützen würden, wenn beide Seiten ihr zustimmten.
3. Die Versammlung verweist auf die einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates und auf die Notwendigkeit, dass sich alle beteiligten Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach dem Völkerrecht halten und auf jegliche einseitigen Maßnahmen verzichten, die die Chancen des Friedensprozesses, auch die im Hinblick auf den Status Jerusalems, unterminieren, der durch eine gemeinsame Einigung zwischen Israelis und Palästinensern entschieden werden sollte unter Berücksichtigung der historischen haschemitischen Aufsicht über die heiligen christlichen und islamischen Stätten in Jerusalem.

¹⁵ Versammlungsdebatte am 25. Januar 2018 (7. Sitzung) (siehe Dok. 14484, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Herr Titus Corlăţean). Von der Versammlung am 25. Januar 2018 (7. Sitzung) verabschiedeter Text.

4. Die internationale Gemeinschaft als Ganzes äußerte ihre große Sorge über die Folgen dieser Erklärung zu Jerusalem für die Beziehungen zwischen Israelis und Palästinensern und für die Aussichten auf eine Lösung ihres Konflikts.

5. Die Parlamentarische Versammlung teilt diese Sorge und bedauert, dass der Friedensprozess ausgesetzt wurde. Er scheint für die Vereinigten Staaten, für Europa und für einige arabische Staaten nicht mehr von vorrangiger Bedeutung zu sein. Sie ist jedoch der Ansicht, dass der gegenwärtige Kontext eine Möglichkeit für einen erneuten Beginn des Friedensprozesses sein könnte. Es liegt in der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, auch des Europarates, entschlossen zu handeln, um die richtigen Voraussetzungen zur Erreichung dieses Ziels zu schaffen.

6. Die Rolle der Vereinigten Staaten als ernstzunehmender Vermittler im Friedensprozess wurde durch die Erklärung ihres Präsidenten zu Jerusalem zweifellos unterminiert. Ihre künftige Rolle sollte auf einer erneuerten Haltung der Neutralität im Friedensprozess beruhen. In diesem Zusammenhang sollte Europa eine wichtige Rolle bei der Unterstützung und Wiederaufnahme des Friedensprozesses spielen.

7. Die Versammlung ist sich der Tatsache bewusst, dass es sich um eine komplexe Frage handelt und der Europarat nach wie vor am Voranschreiten des Friedensprozesses interessiert ist und eine hilfreiche Rolle spielen könnte. Die Parlamentarische Versammlung ist einzigartig, da in ihr sowohl eine israelische Beobachterdelegation als auch eine palästinensische Partner-für-Demokratie-Delegation vertreten ist. Sie verfügt darüber hinaus über Kontakte zu anderen Parlamenten in der Region, wie den Parlamenten Jordaniens, das ebenfalls den Partner-für-Demokratie-Status besitzt, sowie Ägyptens und des Libanon.

8. Die Versammlung bedauert, dass die so oft verkündete palästinensische Versöhnung noch keine konkreten Ergebnisse gezeigt hat und somit die Aussichten für einen Neustart der Verhandlungen beeinträchtigt. Sie bedauert darüber hinaus den fortwährenden Bau israelischer Siedlungen in den besetzten Gebieten einschließlich Ostjerusalems, was die Realisierbarkeit einer Zwei-Staaten-Lösung torpediert.

9. Die Versammlung bekräftigt daher erneut ihre Entschliebung 1940 (2013) und insbesondere ihre Unterstützung für zwei gleichermaßen legitime Bestrebungen, nämlich Israels Recht, anerkannt zu werden und in Sicherheit zu leben, sowie das Recht der Palästinenser auf einen unabhängigen, zukunftsfähigen und zusammenhängenden Staat, und sie

9.1. fordert die israelische Regierung auf, den Bau neuer Siedlungen und die Ausdehnung alter Siedlungen zu stoppen und den Abriss von Häusern, Zwangsevakuierungen und die Konfiszierung von Land in den besetzten Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, einzustellen;

9.2. fordert alle palästinensischen Kräfte auf, die bereits mehrfach angekündigte Versöhnung zwischen Fatah und Hamas unverzüglich und auf transparente Art und Weise sowie auf der Grundlage der Grundsätze des Quartetts abzuschließen und auf diese Weise auch die Glaubwürdigkeit der palästinensischen Seite bei den Verhandlungen mit Israel zu stärken sowie die Unterstützung für wegen Terrorakten verurteilte Gefangene und deren Angehörige einzustellen;

9.3. beschließt, den Dialog und den Vertrauensaufbau zwischen den Vertretern der Knesset und des Palästinensischen Nationalrats insbesondere im Rahmen des Unterausschusses „Naher Osten und arabische Welt“ zu fördern und beiden Vertretungsorganen ihre eigenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck könnte sie erwägen, das Dreiparteienforum zu nutzen, auf das in den Entschliebungen 1420 (2005) und 1550 (2007) hingewiesen wurde, da es den Parlamentariern dieser beiden Delegationen und der Parlamentarischen Versammlung erlauben würde, auf Augenhöhe zusammenzukommen und einen zielführenden Dialog einzuleiten, der zu konkreten Vorschlägen führen könnte. Die Versammlung sollte daher Wege finden, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses konkret zu unterstützen, auch durch Kontakte zu den unmittelbar betroffenen Parteien und anderen Akteuren des Prozesses, in erster Linie in den Zuständigkeitsbereichen des Europarates.

Entschließung 2203 (2018)¹⁶**Die Fortschritte im Überwachungsverfahren (Januar 2017-Dezember 2017) und die regelmäßige Überprüfung der von Estland, Griechenland, Irland und Ungarn eingegangenen Verpflichtungen**

1. Die Parlamentarische Versammlung würdigt die Arbeit des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoringausschuss) zur Erfüllung seines Mandats gemäß Entschließung 1115 (1997) (geändert durch Entschließung 1431) (2005), Entschließung 1515 (2006), Entschließung 1710 (2010), Entschließung 1936 (2013) und Entschließung 2018 (2014). Sie würdigt den Ausschuss für seine Arbeit bei der Begleitung der zehn Länder im Überwachungsverfahren im engeren Sinne (Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Republik Moldau, die Russische Föderation, Serbien, Türkei und Ukraine) und der drei am Post-Monitoring-Dialog beteiligten Länder (Bulgarien, Montenegro und die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) bei ihren Bemühungen um die uneingeschränkte Einhaltung der mit ihrem Beitritt zum Europarat eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen sowie der Überwachung der Einhaltung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen aller anderen Mitgliedstaaten durch seine regelmäßigen Überprüfungen.
2. Die Versammlung bedauert, dass die Mitberichterstatter für das Überwachungsverfahren im Jahr 2017 wegen des Boykotts der Arbeit der Versammlung durch die russische Delegation erneut nicht die Russische Föderation besuchen konnten. Sie erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Zusammenarbeit mit dem Überwachungsverfahren eine ausdrückliche Beitrittsverpflichtung des Landes ist.
3. Die Versammlung erinnert daran, sie vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Türkei und der im Hinblick darauf geäußerten Besorgnis beschlossen hat, das Überwachungsverfahren im engeren Sinne für die Türkei wieder zu eröffnen, um ihre Kooperation mit den türkischen Behörden und allen Akteuren des Landes zu vertiefen.
4. Die Versammlung begrüßt und würdigt die Arbeit ihres Unterausschusses für Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates.
5. Die Versammlung begrüßt die positiven Entwicklungen und die im Berichtszeitraum erzielten Fortschritte einer Reihe von Ländern im Überwachungsverfahren oder in Mitwirkung an einem Post-Monitoring-Dialog. Insbesondere
 - 5.1. Albanien: die Parlamentswahlen gemäß europäischen Standards nach der Vereinbarung zwischen den wichtigsten politischen Kräften; sowie die anhaltenden Bemühungen um die Reform der Justiz und die Gewährleistung der Unversehrtheit aller durch Wahl oder Ernennung für öffentliche Ämter bestimmte Personen;
 - 5.2. Armenien: das verbesserte politische Klima und die weitreichenden Reformen, etwa in der Justiz, um die neue Verfassung umzusetzen;
 - 5.3. Aserbaidschan: die jüngste Freilassung einiger „politischer Gefangener“ bzw. „Gefangener aus Gewissensgründen“ und der andauernde Dialog mit den aserbaidshanischen Behörden im Rahmen des Überwachungsverfahrens der Versammlung;
 - 5.4. Georgien: die enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) während des Entwurfs der Verfassungsänderungen, die eine Verbesserung der Verfassungsordnung des Landes insgesamt darstellen;
 - 5.5. Serbien: die Zusage der neuen Regierung, auf die Bedenken der Versammlung hinsichtlich der Reform der Justiz und der Medienlandschaft einzugehen;
 - 5.6. Ukraine: das nach der „Revolution der Würde“ initiierte ehrgeizige Reformprogramm, ungeachtet des problematischen Umfelds nach der russischen Aggression in der Ostukraine und der illegalen Annexion der Krim;
 - 5.7. Bulgarien: die Änderungen der Wahlgesetzgebung, die zu einem verbesserten Klima für die Parlamentswahlen 2017 führten, und die zahlreichen positiven Änderungen im Gerichtswesen durch Novellierung des Gerichtsverfassungsgesetzes;

¹⁶ Debatte der Versammlung am 25. Januar 2018 (8. Sitzung) (siehe Dok. 14450 Teil 1, Teil 2, Teil 3, Teil 4 und Teil 5, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates (Monitoringausschuss), Berichterstatter: Cezar Florin Preda). Von der Versammlung am 25. Januar 2018 (8. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 5.8. Montenegro: die Bemühungen um die Reform der Justiz und des Rechtssystems gemäß den Empfehlungen der Versammlung und anderer;
- 5.9. der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien: die Beendigung der politischen Krise, die im April 2014 ausbrach und die politische Tagesordnung dort beherrschte;
- 5.10. der Türkei: die Einrichtung der Untersuchungskommission zu Notstandsmaßnahmen, von der die Versammlung erwartet, dass sie wirksame Rechtsmittel für die entlassenen Beamten sowie für Vereine und Nachrichtenmedien bietet, die auf der Grundlage der Notverordnungen geschlossen wurden.
6. Gleichwohl gibt die Versammlung ihrer Besorgnis über Entwicklungen und verbleibende Defizite in einer Reihe von Ländern in einem Überwachungsverfahren oder in Mitwirkung an einem Post-Monitoring-Dialog Ausdruck. Die Mängel beeinträchtigen die demokratische Konsolidierung in diesen Ländern und stehen in Widerspruch zu ihren Pflichten und Beitrittsverpflichtungen. Im Einzelnen sind dies im Falle von:
- 6.1. Albanien: die fortbestehende Polarisierung zwischen den großen politischen Parteien sowie der parlamentarische Boykott der großen Oppositionspartei, von welchen das Reformprogramm betroffen ist und die zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung wichtiger Reformen, auch in der Justiz, geführt haben;
- 6.2. Armenien: die Vorwürfe des weitverbreiteten Stimmenkaufs und Berichte über den Missbrauch administrativer Ressourcen bei den Parlamentswahlen 2017; die jüngsten Berichte über unverhältnismäßige und übermäßige Polizeigewalt, insbesondere im Zusammenhang mit Protesten und Demonstrationen, begleitet vom Eindruck der Straffreiheit;
- 6.3. Aserbaidschan: die fehlende Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Justiz und die Einmischung der Exekutive in ihre Angelegenheiten; die repressiven Maßnahmen gegen unabhängige Medien; fehlende unabhängige, unparteiische und effiziente Strukturen zur Untersuchung von Vorwürfen der Misshandlung durch Vollzugsbeamte;
- 6.4. Bosnien und Herzegowina: das Versäumnis der Behörden Bosniens und Herzegowinas und seiner parlamentarischen Delegation, zum Vorentwurf des Berichts über die Einhaltung der von Bosnien und Herzegowina eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen Stellung zu nehmen, damit gegen die Pflicht des Landes zur Kooperation mit dem Monitoringausschuss verstoßend; die seit 2009 ausbleibende Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den auf die Herkunft und den Wohnsitz bezogenen Einschränkungen des aktiven Wahlrechts; der anhaltende Verstoß gegen die Pflicht, die Bildungssegregation aus ethnischen oder religiösen Gründen zu beseitigen;
- 6.5. Georgien: der Aufschub der Einführung eines Verhältniswahlsystems bis nach der nächsten Parlamentswahl, was einen breiten politischen Konsens über die Verfassungsänderungen verhindert hat;
- 6.6. Russische Föderation: die fortwährende militärische Aggression gegen die Ukraine im Donbass und die widerrechtliche Besetzung der autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol; das Urteil des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, eine Entschädigung für Yukos-Aktionäre wie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angeordnet, nicht zuzulassen, damit gegen die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten des Europarats verstoßend, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bedingungslos anzuerkennen; die Bezeichnung der Zeugen Jehovas als extremistische Organisation durch den russischen Obersten Gerichtshof, was den Missbrauch der Extremistengesetze zur Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie der ungestörten Religionsausübung in der Russischen Föderation deutlich macht; die Berichte über Entführungen, Freiheitsberaubung, Folter und Tötungen in der Tschetschenischen Republik wegen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität der Opfer; die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen auf der besetzten Krim;
- 6.7. Serbien: die unzureichende Anwendung der bestehenden Mediengesetzgebung, wodurch eine ausgewogene Medienberichterstattung insbesondere bei Wahlen untergraben wird;
- 6.8. Türkei: die Untergrabung der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz sowie die Einschränkung des Systems gegenseitiger Kontrolle infolge der Verabschiedung von Verfassungsänderungen, die europäischen Standards widersprechen, und unter Bedingungen, die Fragen nach dem demokratischen Charakter der Vorgänge aufwerfen; die Aufhebung der Immunität und die Untersuchungshaft von Abgeordneten; die unverhältnismäßige Wirkung der Notverordnungen – darunter die umfangreichen Entlassungen von Beamten, Richtern, Staatsanwälten und Akademikern und das Verbot

von Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGO) – sowie der begrenzte Zugang zu Rechtsbehelfen; die wiederholten Verletzungen der Meinungsfreiheit und der Freiheit der Medien sowie die Lage lokaler Verwaltungen im Südosten der Türkei, die das Funktionieren demokratischer Institutionen erheblich verschlechtert;

6.9. Ukraine: die Verhärtung im politischen Diskurs nach den Euromaidan-Ereignissen und der russischen Aggression in der Ostukraine sowie die Polarisierung der Medienlandschaft, mit nicht hinnehmbaren Angriffen auf Journalisten und Nachrichtenmedien in der Folge; das unausgewogene Verhältnis zwischen der Amtssprache und den Sprachen der nationalen Minderheiten im neuen Bildungsgesetz der Ukraine, was gegenüber den vorherigen Gesetzen zu einer Einschränkung der Rechte führt; die weit verbreitete Korruption, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in das politische System und das Justizwesen insgesamt untergräbt; die ausgewogene Zusammensetzung des Zentralen Wahlkomitees entsprechend den Empfehlungen des Europarates durch die anteilige Vertretung aller Fraktionen im ukrainischen Parlament;

6.10. Bulgarien: die schwachen Strukturen für die Rechenschaftspflicht des Generalstaatsanwalts und der häufige Gebrauch rassistischer und fremdenfeindlicher Formulierungen im Wahlkampf, sowie Vorwürfe des Stimmenkaufs und organisierter Stimmabgabe, insbesondere bei gefährdeten Gruppen der bulgarischen Gesellschaft während der Parlamentswahlen 2017;

6.11. Montenegro: der anhaltende Boykott des Parlaments durch die Opposition, was Reformen behindert; die Besorgnis über die Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien im Lande;

6.12. die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: die Erstürmung des Parlaments durch Protestierende und die fortbestehenden ethnischen Trennlinien im Lande.

7. Daher fordert die Versammlung alle Länder im Überwachungsverfahren oder in einem Post-Monitoring-Dialog auf, ihre Bemühungen um eine uneingeschränkte Einhaltung aller mit der Mitgliedschaft und dem Beitritt verbundenen und gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen zu verstärken. Insbesondere fordert sie

7.1. die albanische Regierung und alle politischen Kräfte des Landes auf, die politische Polarisierung zu überwinden sowie die uneingeschränkte Umsetzung der Sicherheitsüberprüfung von Richtern und die Umsetzung des Entkriminalisierungsgesetzes zu gewährleisten;

7.2. alle politischen Kräfte in Armenien auf, die Verbesserung des politischen Umfeldes im Lande durch Dialog und Zusammenarbeit fortzuführen; die armenischen Behörden auf, alle Berichte über unverhältnismäßige und übermäßige Polizeigewalt vollständig zu untersuchen und eine wirklich unabhängige Polizeibeschwerdestelle einzurichten, wie unter anderem von der Versammlung empfohlen; und Rechtsvorschriften zu erlassen, die Stimmenkauf und den Missbrauch von administrativen Ressourcen bei Wahlen wirksam verhindern;

7.3. die aserbaidjanische Regierung auf, alle „politischen Gefangenen“ bzw. „Gefangenen aus Gewissensgründen“ freizulassen und den Rechtsrahmen für nichtstaatliche Organisationen so zu ändern, dass er europäischen Standards entspricht, und unverzüglich die uneingeschränkte Befolgung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu gewährleisten, auch im Hinblick auf Ilgar Mammadov, eingedenk der Entscheidung des Ministerkomitees, gemäß Artikel 46 Absatz 4 des Übereinkommens, die Frage, ob die Republik Aserbaidschan ihre Pflichten nach Artikel 46 Absatz 1 zu erfüllen versäumt, an den Gerichtshof zu verweisen;

7.4. die georgische Regierung auf, die Änderung des Wahlsystems vor den nächsten Parlamentswahlen zu prüfen und die Empfehlungen der Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme zu Verfassungsänderungen in vollem Umfang umzusetzen;

7.5. die moldauische Regierung auf, die Empfehlungen der Venedig-Kommission in der kommenden Stellungnahme zu „The legal framework governing the funding of political parties and campaigns, as well as the recent amendments to the electoral legislation in the Republic of Moldova“ [Rechtsrahmen für die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen, sowie die jüngsten Änderungen der Wahlgesetze der Republik Moldau] in vollem Umfang umzusetzen;

7.6. die Regierung der Russischen Föderation auf, alle Entschließungen der Versammlung umzusetzen, die sich auf die militärische Aggression gegenüber der Ukraine beziehen, den Missbrauch der Extremistengesetze zur Beschneidung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit in der Russischen Föderation zu beenden; den Vorrang der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in

vollem Umfang anzuerkennen und seine Urteile bedingungslos zu befolgen; die Fälle von Freiheitsberaubung, Folter und Tötungen in der Tschetschenischen Republik wegen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität vollständig zu untersuchen, Urheber dieser abscheulichen Taten zur Rechenschaft zu ziehen und wirksame Maßnahmen zum Schutz von Leben, Freiheit und Sicherheit homo- und bise sexueller Menschen in der gesamten Russischen Föderation zu treffen;

7.7. die serbische Regierung auf, alle Empfehlungen der Versammlung zur Medienlandschaft in vollem Umfang umzusetzen; die Verfassungsbestimmungen zur Justiz zu überarbeiten und die nötigen Reformen zur Entpolitisierung der Justizorgane umzusetzen, die Rechtsstaatlichkeit zu festigen und das Vertrauen in die staatlichen Institutionen zu stärken;

7.8. die türkische Regierung auf, Bedenken in vollem Umfang Rechnung zu tragen und die Empfehlungen in den Stellungnahmen der Venedig-Kommission zu den Notverordnungen umzusetzen, sowie Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Oppositionspolitiker nicht mehr unter Druck zu setzen;

7.9. die ukrainische Regierung auf, die Empfehlungen der Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme zum neuen Bildungsgesetz in vollem Umfang umzusetzen; die Reformen zur Bekämpfung der weit verbreiteten Korruption im Lande zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass diese Reformen zu greifbaren, konkreten Ergebnissen führen;

7.10. die bulgarische Regierung auf, die Empfehlungen der Venedig-Kommission in ihren Stellungnahmen zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie zum Wahlgesetz umzusetzen und die Rechenschaftspflichten des Generalstaatsanwalts zu stärken;

7.11. die montenegrinische Regierung auf, die Rechtsvorschriften zur Gewährleistung echter Unabhängigkeit und Professionalität der Justiz umzusetzen und die Behörde für Korruptionsbekämpfung mit den zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Mitteln auszustatten; die Sonderstaatsanwaltschaft und ihre Polizeisondereinheit zu stärken, um ihnen zu ermöglichen, die hohe Zahl der anhängigen Fälle zu bewältigen; die Opposition auf, ihren Boykott des Parlaments zu beenden und am Reformprozess mitzuwirken, auch in Bezug auf die Wahlgesetzgebung noch vor der Präsidentenwahl 2018;

7.12. die Regierung der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und alle politischen Kräfte auf, die anhaltende Polarisierung und die Spannungen zwischen den Volksgruppen im Lande anzugehen, die staatlichen Institutionen und Aufsichtsbehörden zu entpolitisieren und eine effiziente, überparteiliche und unabhängige Justiz zu gewährleisten.

8. In Bezug auf die Erarbeitung des Berichts über die Arbeitsweise demokratischer Institutionen in Polen nimmt die Versammlung den Besuch der Mitberichterstatter in Warschau zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die polnische Regierung auf zu gewährleisten, dass die laufenden Reformen – insbesondere die der Justiz – europäischen Standards in vollem Umfang entsprechen. Dazu fordert die Versammlung die polnische Regierung auf, die Venedig-Kommission weiterhin um Stellungnahmen zu diesen Reformen zu ersuchen und auf die darin enthaltenen Empfehlungen und Bedenken einzugehen.

9. Die Versammlung bekräftigt die Bedeutung des parlamentarischen Monitoringverfahrens und der Arbeit des Monitoringausschusses bei der Demokratisierung und dem Aufbau von Institutionen in allen Mitgliedstaaten des Europarates. In dieser Hinsicht begrüßt sie insbesondere die regelmäßigen Überprüfungen der Einhaltung der mit der Mitgliedschaft verbundenen und gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen durch Länder, die weder einem Überwachungsverfahren im engeren Sinne unterliegen noch am Post-Monitoring-Dialog mit der Versammlung teilnehmen.

10. Die Versammlung nimmt die regelmäßigen Überprüfungsberichte zur Einhaltung der mit der Mitgliedschaft verbundenen und gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Estland, Griechenland, Irland und Ungarn zur Kenntnis, die als Teil des Berichts über die Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung (Januar–Dezember 2017) vorgelegt werden. Sie schließt sich den Ergebnissen und Schlussfolgerungen dieser regelmäßigen Überprüfungsberichte und ermutigt die jeweiligen Regierungen, ihre Empfehlungen umzusetzen. Insbesondere erklärt die Versammlung, dass sie

10.1. in Bezug auf Estland:

10.1.1. das außergewöhnliche E-Governance-Konzept Estlands und die beträchtlichen Errungenschaften bei der Transparenz und Barrierefreiheit der behördlichen Arbeit sowie seine Expertise bei der Cyberabwehr würdigt;

10.1.2. das Festhalten Estlands an den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit begrüßt und dem Land zu seinem Abschneiden auf dem Korruptionsindex gratuliert, das zeigt, dass die Bevölkerung die Korruption als gering wahrnimmt. Um diese Wahrnehmung in der Öffentlichkeit noch weiter zu stärken, ermutigt die Versammlung die Behörden, die noch ausstehenden Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) unverzüglich umzusetzen;

10.1.3. den spezifischen historischen Hintergrund in Estland zu Kenntnis nimmt und die klaren Maßnahmen der estnischen Behörden zur Lage der Staatenlosen bzw. „Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit“ begrüßt, jedoch weitere Schritte empfiehlt, um ihre Zahl durch Verbesserung des Zugangs zur Staatsangehörigkeit für langfristig Aufenthaltsberechtigte zu senken;

10.1.4. der Regierung empfiehlt, den Gebrauch von Minderheitensprachen weiterhin zu fördern, und Estland auffordert, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

10.1.5. die Bemühungen der Regierung um die Integration der russischen Minderheit würdigt und empfiehlt, weitere Maßnahmen zur Senkung der Arbeitslosigkeit und sozialen Ausgrenzung unter den ethnischen Minderheiten im Lande zu ergreifen;

10.1.6. das estnische Parlament auffordert, das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 177) zu ratifizieren, und der Regierung empfiehlt, die noch nicht umgesetzten Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zu rassistischen Äußerungen und zur Diskriminierung von Roma umzusetzen;

10.2. in Bezug auf Griechenland:

10.2.1. die negativen Folgen der Rezession und der Sparpolitik für die sozialen Rechte der Menschen, insbesondere der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen, zur Kenntnis nimmt;

10.2.2. in diesem Zusammenhang sehr erfreut ist über die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) im Jahr 2016 und den Behörden eine Erklärung empfiehlt, die es den nationalen nichtstaatlichen Organisationen ermöglicht, Sammelklagen einzureichen;

10.2.3. betont, dass Korruption eine der Hauptursachen ist, die zur Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise in dem Land beitragen. Die Versammlung würdigt daher die Maßnahmen der griechischen Regierung zur Gewährleistung der Transparenz der Parteienfinanzierung und der Korruptionsbekämpfung und fordert sie auf, die Empfehlungen der GRECO in vollem Umfang umzusetzen;

10.2.4. zur Kenntnis nimmt, dass Griechenland seit einigen Jahren eine gravierende Migrationskrise zu bewältigen hat, deren finanzielle Lasten das Land zu einem großen Teil zu tragen hat und wofür es zu loben ist. Sie fordert die griechische Regierung jedoch auf, die Inhaftierung von Migrantenkindern zu beenden und die Bemühungen um eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und ihre Integration gemäß der Entschließung 2174 (2017) der Versammlung zu den Auswirkungen der Reaktion Europas auf die Transmigration über das Mittelmeer im Hinblick auf die Menschenrechte und den Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates und des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (CPT) zu verstärken;

10.2.5. mit Bedauern zur Kenntnis nimmt, dass die Verbindung einer Wirtschafts- mit einer Migrationskrise einen fruchtbaren Boden für extremistisches Gedankengut in Griechenland bereitet hat. Daher fordert die Versammlung die griechische Regierung nachdrücklich auf, entschiedene Maßnahmen gegen Rassismus und Intoleranz zu ergreifen, die wirksame Umsetzung von Gesetzen gegen Hassdelikte zu gewährleisten und die Empfehlungen der ECRI und des Menschenrechtskommissars umzusetzen. Sie fordert das griechische Parlament auf, das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 177) unverzüglich zu ratifizieren;

10.2.6. im Hinblick auf die Rechte von Minderheiten ihre Forderung an Griechenland wiederholt, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157) zu ratifizieren sowie die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in vollem Umfang umzusetzen, um die rechtliche Situation der Minderheiten zu verbessern;

10.2.7. die griechische Regierung auffordert, die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Justiz zu fördern, wie von der GRECO gefordert;

10.2.8. nach wie vor besorgt wegen des Problems der Misshandlungen durch die Polizei ist, wie vom CPT und dem Menschenrechtskommissar betont, und die Behörden nachdrücklich auffordert, entschlossene Maßnahmen zu treffen sowie vorbeugende Maßnahmen zu verstärken, um dieses systemische Problem zu lösen, auch durch die Einrichtung einer effizienten und vollkommen unabhängigen Polizeibeschwerdestelle;

10.2.9. die Regierung darin bestärkt, die Unabhängigkeit der Medien weiter zu fördern, und sie nachdrücklich auffordert, auch künftig auf unzulässige politische Einflussnahme auf die Medienlandschaft zu verzichten;

10.2.10. das griechische Parlament auffordert, das 2011 unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) zu ratifizieren, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, die nach wie vor ein schwerwiegendes und weitverbreitetes Problem in der griechischen Gesellschaft bildet;

10.2.11. begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 4511/2018, das die verpflichtende Anwendung des Scharia-Rechts in allen zivil- und erbschaftsrechtlichen Angelegenheiten der muslimischen Minderheit Thrakiens abschafft und die Anwendung des griechischen Zivilrechts und die Zuständigkeit griechischer Zivilgerichte festlegt, sofern von allen betroffenen Parteien nicht anders vereinbart;

10.3. in Bezug auf Ungarn:

10.3.1. den wiederholten Ausdruck des unzweifelhaften Bekenntnisses der ungarischen Regierung zu Europa und seiner Wertegemeinschaft begrüßt, jedoch wegen Reformen besorgt ist, die Fragen in Bezug auf Versuche aufgeworfen haben, politische Kontrolle über die meisten zentralen Institutionen zu erlangen und gleichzeitig das System gegenseitiger Kontrolle zu schwächen;

10.3.2. ihre Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen wiederholt, die eine zunehmende Stigmatisierung von nichtstaatlichen Organisationen zeigen, insbesondere durch das jüngst verabschiedete Gesetz über die Transparenz von aus dem Ausland finanzierten Organisationen, das eine unverhältnismäßige und unnötige Beeinträchtigung der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit bewirkt, und Änderungen des Gesetzes fordert, um es in Einklang mit europäischen Standards zu bringen;

10.3.3. die ungarische Regierung nachdrücklich auffordert, den Abstiegstrend des Landes bei Ratings zur Medienfreiheit umzukehren und die starke politische Einflussnahme auf den ungarischen Medienmarkt zu beenden. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die ungarische Regierung auf, Schmähungen zu entkriminalisieren und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf das Recht auf Zugang zu Informationen zu verbessern;

10.3.4. in Bezug auf die Justiz die positiven Schritte hin zur Stärkung der Rolle des nationalen Justizrats als Kontrollinstanz zur Kenntnis nimmt; die Behörden darin bestärkt, diese Reformen fortzuführen, auch durch Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Ermessensentscheidungen durch den Leiter der ungarischen Justizbehörde, und die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu stärken;

10.3.5. die Regierung auffordert, das Problem der Überfüllung von Haftanstalten gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den Empfehlungen der CPT zu lösen, und die Behörden in diesem Zusammenhang nachdrücklich auffordert, ihre Bemühungen um Förderung alternativer Maßnahmen ohne Freiheitsentzug zu verstärken und das Mittel der Untersuchungshaft weniger in Anspruch zu nehmen;

10.3.6. die Bemühungen der Regierung in der Minderheitensprachenpolitik und die Verbesserung der Nichtdiskriminierungsgesetze begrüßt;

10.3.7. die Fortschritte bei der Gesetzgebung und der Praxis der Bekämpfung von Hassverbrechen und Hassreden begrüßt, jedoch über Hassreden und fremdenfeindliche Äußerungen im politischen Diskurs, die öffentlich nicht genügend verurteilt werden, besorgt ist. Die Versammlung fordert die Regierung nachdrücklich auf, sich mit diesem Problem zu befassen, auch durch Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen des Menschenrechtskommissars, der ECRI

und des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten;

10.3.8. das ungarische Parlament auffordert, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 189) über die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art zu ratifizieren;

10.3.9. ihre Besorgnis über die Änderungen des Gesetzes über Hochschulbildung wiederholt, die die Central European University zur Schließung oder zum Wegzug aus Ungarn zwingen könnten, und die Überprüfung der Gesetze gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission fordert;

10.3.10. die beispiellose Herausforderung für das Land durch die Migration zur Kenntnis nimmt, jedoch ihre Besorgnis über die Nichteinhaltung der Asylvorschriften und -praxis nach europäischen und internationalen Standards zum Ausdruck bringt. Die Versammlung fordert die Regierung nachdrücklich auf, ein Asylsystem im Einklang mit den Menschenrechten aufzubauen und zu gewährleisten, dass Vorwürfe übermäßigen Gebrauchs von Gewalt durch Grenzschutzkräfte unverzüglich auf unabhängige und unvoreingenommene Weise untersucht werden;

10.4. in Bezug auf Irland:

10.4.1. das Land für den 2012 begonnenen innovativen und partizipatorischen Prozess zur Überarbeitung der Verfassung unter Beteiligung von Parlament, Zivilgesellschaft und Bürgern lobt und feststellt, dass dies zu mehreren Referenden über Verfassungsänderungen geführt hat;

10.4.2. in dieser Hinsicht die Verbesserung des Rechtsrahmens und der Rechte von Homosexuellen, Bisexuellen und Transgender-Personen (LSBT) begrüßt, auch durch Legalisierung gleichgeschlechtlicher Ehen, rechtliche Anerkennung von Transgender-Personen und die voraussichtliche Ausweitung des Adoptionsrechts auf gleichgeschlechtliche und zusammenlebende Paare;

10.4.3. die Fortschritte des letzten Jahrzehnts bei der Anerkennung der Verantwortung für den Missbrauch von Kindern und Frauen in Einrichtungen begrüßt, insbesondere in den so genannten „Magdalenenheimen“ und den „mother and baby homes“ [Heimen für unverheiratete Mütter und ihre Neugeborenen]. Die Versammlung unterstützt die irische Regierung darin, sich weiter mit früheren Menschenrechtsverletzungen auseinanderzusetzen und diese zu untersuchen sowie zu gewährleisten, dass alle Opfer Rechtsmittel in Anspruch nehmen können, gemäß den Empfehlungen des Menschenrechtskommissars und des UN-Ausschusses gegen Folter;

10.4.4. die irischen Behörden auffordert, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache O’Keeffe v. Ireland weiter umzusetzen, in dem der Gerichtshof befand, dass Irland seine Verpflichtung nach Artikel 3 des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor Missbrauch nicht erfüllte, und das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201), unterzeichnet von Irland 2007, zu ratifizieren;

10.4.5. im Bereich der Gleichberechtigung der Geschlechter die positiven Bemühungen um die Förderung der Geschlechtergleichstellung und eine stärkere Mitwirkung der Frauen in der Politik begrüßt. In diesem Zusammenhang unterstützt die Versammlung die irische Regierung darin, eine feste Haltung zur de jure- und de facto-Förderung der Geschlechtergleichstellung einzunehmen, und erwartet, dass die für 2018 angesetzten Verfassungsreferenden zu Folgendem führen:

10.4.5.1. der Aufhebung oder Neufassung von Artikel 41 Absatz 2 Satz 1 zum „Leben der Frau zuhause“, der in der Verfassung Geschlechterstereotype festschreibt, die in einer modernen demokratischen Gesellschaft fehl am Platze sind;

10.4.5.2. der Neufassung des 8. Verfassungszusatzes, um den Schwangerschaftsabbruch innerhalb einer bestimmten Schwangerschaftsdauer in Irland zu legalisieren, die Rechte von Frauen auf reproduktive Gesundheit zu verbessern und den Zugang zum gesetzmäßigen und unbedenklichen Schwangerschaftsabbruch gemäß Entscheidung 1607 (2008) der Versammlung zu gesetzmäßigen und unbedenklichen Schwangerschaftsunterbrechungen zu erleichtern;

10.4.6. Irland auffordert, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren und seine Rechtsvorschriften diesem unverzüglich anzugleichen;

10.4.7. die irische Regierung darin unterstützt, eine inklusive Bildung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung zu gewährleisten, insbesondere durch Verabschiedung des Bildungsgesetzes (Schulzulassungsgesetz), um für gerechtere und transparentere Einschulungsverfahren für alle Primar- und Sekundarschulen Sorge zu tragen;

10.4.8. die Bemühungen des Landes zur Korruptionsbekämpfung würdigt und die irische Regierung darin bekräftigt, die Empfehlungen der GRECO umzusetzen und das Gesetz von 2015 zu Standards im öffentlichen Sektor („Public Sector Standards Bill“) sowie das Strafgesetz zu Korruptionsdelikten („Criminal Justice (Corruption Offences) Bill“) in Kraft zu setzen, die den Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung stärken werden;

10.4.9. auch die zügige Verabschiedung des Gesetzes über den Justizrat erwartet, um unter anderem die Einrichtung eines unabhängigen gesetzlichen Organs für die Justiz einzurichten und den Verhaltenskodex für Richter zu verabschieden;

10.4.10. würdigt, dass die irische Regierung kürzlich die Fahrenden (Tinker) als ethnische Gruppe anerkannt hat, und die Behörden darin bestärkt, die Diskriminierung von Roma und Fahrenden weiter zu bekämpfen;

10.4.11. die Regierung auffordert, das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, von Irland im Jahr 2000 unterzeichnet, zu ratifizieren.

11. Die Versammlung begrüßt die anhaltenden Bemühungen des Monitoringausschusses um Möglichkeiten, den Prozess der regelmäßigen Überprüfungen zu stärken und zu festigen.

Entschließung 2204 (2018)¹⁷

Der Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder

1. Kinder in ganz Europa und auf der ganzen Welt sind von Kriegen und bewaffneten Konflikten betroffen. Sie sind unmittelbar betroffen, indem sie lebensbedrohende Gewalt erfahren oder sie Zeugen solcher Gewalt werden, ihre Eltern oder Betreuungspersonen verlieren oder von ihnen getrennt werden, ihnen grundlegende soziale Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung vorenthalten werden oder sie als Kindersoldaten rekrutiert und somit gezwungen werden, selbst an bewaffneten Konflikten teilzunehmen.

2. Von einem europäischen Standpunkt aus scheinen viele dieser Kinder an einem fernen Ort und außerhalb der Reichweite europäischer Akteure zu leben, wie z.B. die Kinder in den schrecklichen Konfliktsituationen, die derzeit im Irak, Syrien, im Jemen oder in Myanmar zu beobachten sind. Viele Kinder leben jedoch auch in europäischen Gebieten, die durch sogenannte ungelöste oder eingefrorene Konflikte oder durch Post-Konflikt-Situationen gekennzeichnet sind. Unabhängig von der Frage, an welchem Ort Konflikte stattfinden, kann kein europäischer Staat behaupten, nicht auf die eine oder andere Art und Weise betroffen zu sein, als Mitgliedstaat einer der betroffenen internationalen Organisationen, als eine Partei in einem andauernden Konflikt, als ein Wirtschaftspartner von Konfliktparteien oder als eines der Länder, die aus Konfliktgebieten kommende Flüchtlinge aufnehmen.

3. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts der kurz- und langfristigen Folgen bewaffneter Konflikte für Kinder: Sie sind in ihrem Alltagsleben, ihrer gesundheitlichen Entwicklung und ihrem Vertrauen in andere Menschen und staatliche Institutionen unmittelbar betroffen. Viele von ihnen werden anschließend für ihr ganzes Leben traumatisiert sein, und ihre Lebenschancen werden sich verringern. Kinder, die bewaffnete Konflikte erfahren, wachsen auch in dem Verständnis auf, dass Gewalt ein akzeptables Mittel zur Lösung von Konflikten mit anderen Ländern oder zwischen ethnischen oder religiösen Gruppen ist, und könnten dies in ihrem späteren Leben reproduzieren.

4. Das Völkerrecht äußert sich eindeutig im Hinblick auf den Schutz von Kindern – alle Menschen unter 18 Jahren – und die Notwendigkeit, das Kindeswohl unter allen Umständen primär in Erwägung zu ziehen (wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNCRC) verankert). Kinder genießen den allgemeinen Schutz

¹⁷ Versammlungsdebatte vom 25. Januar 2018 (6. Sitzung) (siehe Dok. 14461, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Frau Sevinj Fataliyeva). Von der Versammlung am 25. Januar 2018 (8. Sitzung) verabschiedeter Text.

von Zivilisten sowie besonderen Schutz nach der Genfer Konvention von 1949 und ihrem Zusatzprotokoll von 1977, worauf in Artikel 38 (4) des UNCRC hingewiesen wurde, der die Vertragsstaaten aufruft, „alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden“.

5. Im Lichte der offenkundigen Diskrepanz zwischen den internationalen Verpflichtungen und ihrer Achtung durch alle Vertragsstaaten ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates auf,

5.1. sowohl mithilfe des ständigen politischen Dialogs und von Verhandlungen sowie der Förderung und Unterstützung der friedlichen nachhaltigen Entwicklung von Ländern, die an fortlaufenden Konflikten beteiligt sind oder in denen ein Konflikt auszubrechen droht, in die Prävention von Konflikten und die Beteiligung von Kindern an ihnen zu investieren;

5.2. anhaltenden Konflikten ein Ende zu setzen, wann immer sich ihnen die Möglichkeit dazu bietet, indem sie die Konfliktparteien und ihre Partner bilateral oder über multinationale Institutionen wie die Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder den Europarat an ihre internationalen Verpflichtungen erinnern sowie die friedliche Lösung von Konflikten in diesen Kontexten fördern und auf diese Weise weitere unschuldige Opfer in der Zivilbevölkerung, darunter Kinder, vermeiden;

5.3. sowohl über europäische Initiativen des Europarates oder der OSZE und ihre Arbeit mit jungen Menschen als auch über bilateralere Ansätze Kinder und junge Menschen, die traumatisierende bewaffnete Konflikte erfahren haben, über nicht gewalttätige Ansätze zur Beendigung von Aggression und Konflikten aufzuklären, um sie widerstandsfähig gegen die von Generation zu Generation übertragene Gewalt zu machen und es ihnen zu ermöglichen, in einer positiven Dialogkultur als Mittel zur Überwindung wesentlicher Differenzen zwischen Nationalitäten oder ethnischen Gruppen aufzuwachsen;

5.4. den Schutz von Kindern zu stärken und Mechanismen und Maßnahmen auf allen Ebenen zu unterstützen, indem sie

5.4.1. Sozialhilfeprogramme entwickeln und die sozioökonomischen Bedingungen und Möglichkeiten für Kinder und ihre Familien in den Konfliktländern und in den Flüchtlinge aufnehmenden Ländern verbessern;

5.4.2. die Arbeit von internationalen und nichtstaatlichen Organisationen erleichtern, die in diesem Bereich tätig sind, indem sie politische und finanzielle Unterstützung nach den tatsächlichen Bedürfnissen und internationalen Normen leisten (z.B. im Hinblick auf die Anzahl der Betreuer, die für eine bestimmte Anzahl von Kindern garantiert werden);

5.4.3. den Zugang von Kindern zu Programmen innerhalb der Konfliktgebiete sowie deren Kontinuität gewährleisten;

5.5. Kindersoldaten und andere Kinder, die aktiv an Konflikten beteiligt sind, zu unterstützen und zu rehabilitieren, indem sie sie

5.5.1. in allen Verfahren als Kinder und nicht als erwachsene Straftäter behandeln;

5.5.2. in die Pflege von Kinderschutzagenturen geben, anstatt sie in Haftzentren unterzubringen und auf diese Weise ihre Reintegration in die Gesellschaft, auch in die normalen Bildungssysteme, Arbeitsmärkte und in das soziale Leben, erleichtern;

5.5.3. gegebenenfalls an Friedensmaßnahmen beteiligen, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Erfahrungen mit anderen jungen Menschen auszutauschen (und gleichzeitig eine erneute Traumatisierung zu vermeiden);

5.6. Kinder, die Konfliktgebiete verlassen haben, willkommen zu heißen und zu unterstützen, indem sie

5.6.1. Flüchtlingskindern, Migranten und Binnenvertriebenen, die gewalttätige und traumatisierende Situationen erlebt haben, sowie Kindern und jungen Menschen, die aus vom IS kontrollierten Gebieten zurückkehren, spezielle Hilfe anbieten, wenn sie an sicheren Orten, auch in unterschiedlichen europäischen Ländern, ankommen, und insbesondere so bald wie möglich nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland psychologische Hilfe und Unterstützung mit einer geeigneten Therapie für posttraumatische Belastungsstörung für sie zu leisten;

5.6.2. alle Fachkräfte, die mit Flüchtlingskindern zu tun haben, schulen, um eine erneute Traumatisierung dieser Kinder zu vermeiden und ihre natürlichen Schutzbarrieren aufzubrechen, um sie in die Lage zu versetzen, neue, positive Lebenserfahrungen für sie zu schaffen;

- 5.6.3. über geeignete und spezielle sprachliche Integrationsprogramme, die so bald wie möglich vom Aufnahmeland eingerichtet werden sollten, den Kindern den Zugang zur Sprache des Aufnahmelandes zu gewährleisten;
- 5.6.4. über eine berufliche Bildung bei ihrer Ankunft an sicheren Zielorten, auch in europäischen Ländern, spezielle Hilfe für Flüchtlingskinder, Migranten und Binnenvertriebene zu erleichtern und zu fördern, um letztendlich ihre wirtschaftliche und soziale Integration im Aufnahmeland sicherzustellen;
- 5.7. sich an europäischen Aktivitäten im Zusammenhang mit Kindern in bewaffneten Konflikten zu beteiligen und die bestehenden Normen des Europarates auf diesem Gebiet, wie die Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes (2016-2012) zu fördern, die zum Schutz von Kindern gegen Gewalt, auch in bewaffneten Konflikten, zum erneuten Aufbau ihres Vertrauens, nachdem sie eine derartige Gewalt erfahren haben, und zur Schaffung kinderfreundlicher Verfahren in verschiedenen Kontexten aufrufen.

Entschließung 2205 (2018)¹⁸

Die Anfechtung der noch nicht ratifizierten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Andorras aus Verfahrensgründen

1. Die Am 22. Januar 2018 wurden die noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben Andorras aus Verfahrensgründen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung angefochten, da die Delegation kein weibliches Mitglied enthielt, was einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2a der Geschäftsordnung darstellt.
2. Die Beglaubigungsschreiben der andorranischen Delegation wurden dem Präsidenten der Versammlung schriftlich am 18. Januar 2018 zugeleitet. Am 19. Januar erklärte Vicenç Mateu Zamora, der Präsident (Sindic General) des andorranischen Parlaments, in einer Mitteilung an den Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung, dass die derzeitige Zusammensetzung der andorranischen Delegation, die „nach einer außerplanmäßigen Wahl (am 18. Januar)“ genehmigt wurde, das Ergebnis „einer internen Neuordnung der beiden Fraktionen“ sei. Er versicherte darüber hinaus, dass der Consell General „baldmöglichst die notwendigen Maßnahmen zur Korrektur der Zusammensetzung der nationalen Delegation“ treffen werde.
3. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut ihr entschlossenes Bekenntnis zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern bei der politischen und öffentlichen Entscheidungsfindung und zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung in ihren internen Strukturen, insbesondere durch die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den nationalen Delegationen. Die Versammlung unterstreicht darüber hinaus, dass der Grundsatz der Gleichstellung auch für verantwortungsvolle Ämter gelten sollte, um eine echte Gleichstellung zu verwirklichen. Sie verweist darüber hinaus auf ihre Entschließung 2111 (2016) „Die Bewertung der Folgen von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen“ und bekräftigt erneut ihre Unterstützung des Grundsatzes der Geschlechterparität als letztendliches Ziel der politischen Vertretung.
4. Die Versammlung bedauert deshalb, dass sie die nationalen Parlamente mithilfe des Verfahrens der Anfechtung von Beglaubigungsschreiben an das erinnern muss, was gleichwohl eine Mindestanforderung in Bezug auf die Vertretung von Frauen in der Versammlung ist, nämlich die Anwesenheit von mindestens einer Frau als Vertreterin in jeder Delegation.
5. Die Versammlung stellt fest, dass die Zusammensetzung der andorranischen Delegation die in Artikel 6 Absatz 2.a der Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt und dass ihre Beglaubigungsschreiben zu Recht angefochten wurden. Sie stellt fest, dass die Delegation erklärt hat, sie verpflichte sich, die vollumfängliche Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen schnellstmöglich zu gewährleisten.

¹⁸ Debatte der Versammlung am 25. Januar 2018 (8. Sitzung) (siehe Dok. 14475, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Petra De Sutter, und Dok. 14481, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Elvira Kovács). Von der Versammlung am 25. Januar 2018 (8. Sitzung) verabschiedeter Text.

6. Die Versammlung beschließt daher, die Beglaubigungsschreiben der andorranischen Delegation zu ratifizieren, jedoch das Abstimmungsrecht ihrer Mitglieder in der Versammlung und ihren Gremien gemäß Artikel 10 Absatz 1.c der Geschäftsordnung mit Wirkung ab dem Beginn der Teilsitzung im April 2018 der Versammlung aufzuheben, sofern die Zusammensetzung dieser Delegation bis dahin nicht in Einklang mit Artikel 6 Absatz 2.a gebracht wurde - und nicht mindestens ein Mitglied des unterrepräsentierten Geschlechts als Vertreter benannt und Konformität hergestellt wird.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder¹⁹**Die humanitären Folgen des Kriegs in der Ukraine (Dok. 14463)****Abg. Andrej Hunko**

Vielen Dank Herr Präsident!

Meine Damen und Herren!

Es ist sehr gut, dass über die humanitären Folgen dieses Krieges gesprochen wird und dass es in diesem Bericht eine Reihe von konkreten Vorschlägen gibt.

Ich selbst habe im Osten der Ukraine Flüchtlingslager besucht, zerstörte Krankenhäuser gesehen und mich bemüht Hilfe zu leisten. Es ist gut, dass in diesem Bericht eine Reihe von konkreten Maßnahmen beiden Seiten vorgeschlagen werden, wie die Freilassung politischer Gefangenen.

In Kriegszeiten ist es meines Erachtens nach sehr wichtig, dass der Druck auf die Zivilgesellschaft nicht zu stark wird. Leider ist es aber auf beiden Seiten so, dass beispielsweise Journalisten unter Druck stehen. Ein Journalist, Ruslan Kozaba, aus der Ukraine ist hier, dem wegen seiner Haltung zu diesem Konflikt 13 Jahre Haft drohen.

Ich möchte zu diesem Bericht zwei kritische Anmerkungen machen.

Zum einen wird in diesen Bericht nicht nur über konkrete Maßnahmen gesprochen, sondern man bedient sich eines Narrativs, um zu erzählen, wie es zu diesem Konflikt kommt und wer schuld an ihm ist. Die russische Seite wird allein siebzehnmal durch Begriffe wie „illegale Annexion der Krim“ kritisiert, aber kein einziges Mal wird darauf eingegangen, dass auch die ukrainische Seite ihren Anteil daran hatte, etwa im April 2014 durch den Einsatz des Militärs im Donbass-Konflikt, die sog. Antiterror-Operation.

Ich glaube, dass eine so einseitige Darstellung des Konfliktes für humanitäre Fragen nicht hilfreich ist.

Der zweite und noch viel wichtigere Punkt ist, dass in diesem Bericht auf Minsk II, den einzig möglichen und im Augenblick denkbaren Weg zum Frieden praktisch gar nicht eingegangen wird. Mehr noch wird Minsk II in Artikel 3 durch den Positivbezug auf ein Gesetz, das Minsk II eigentlich ersetzen soll, unterminiert. Ich halte es für sehr gefährlich, dass eine solch versteckte Agenda in einem Bericht enthalten ist, der sich eigentlich mit humanitären Fragen beschäftigen sollte.

Daher mein Appel zur Annahme zweier Änderungsanträge – Änderungsantrag 2 und 3 –, die sozusagen an Minsk II festhalten wollen.

Den Berichterstatter würde ich gern noch fragen, ob er der Meinung ist, dass Minsk II nach wie vor einen Weg zum Frieden in der Ukraine darstellt.

Vielen Dank.

Gemeinsame Debatte**Die Schaffung eines Rahmens für verantwortungsbewusstes Handeln im Sport (Dok. 14464)****Verantwortungsbewusstes Handeln im Fußball (Dok. 14452)****Abg. Gabriela Heinrich**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Meine Damen und Herren, liebe Kollegen und Kolleginnen!

Wir haben zwei ausgezeichnete Berichte vorliegen und es tut mir ein wenig Leid, dass auch ich wieder zum Bericht von Anne Brasseur reden werde, der insgesamt größere Beachtung gefunden hat. Es liegt aber auch daran, dass ich 2. Vorsitzende in einem Breitensportverein mit Schwerpunkt Fußball bin.

Unsere beste Mannschaft spielt in der Kreisklasse, das ist bei uns die dritte Liga von unten! Wir haben viele Jugendmannschaften und glauben an die positiven gesellschaftlichen Wirkungen dieses Mannschaftssports. Viele Mitglieder helfen mit und mit Anne Brassours Bericht kann ich im Verein jetzt noch tatsächlich erklären was wir hier beim Europarat tun.

¹⁹ Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

Denn die meisten Mitglieder kennen sehr wohl die zugegebenen Korruptionsvorwürfe gegen die FIFA, die Diskussion um die Vergabe von Großereignissen und die Ausbeutung von Menschen beim Bau von Stadien. Darüber wissen all diese Fußballbegeisterten durchaus Bescheid, sind daher sauer und beurteilen die FIFA als „Selbstbedienungsladen“, gegen den man offensichtlich machtlos ist.

Wie gesagt, heute ist dies der 4. Bericht und ein 5. mag in Vorbereitung sein, aber was sagt uns das?

Anne Brasseur benennt die viel zu enge Verflechtung zwischen Sport, Politik und Geld. Das betrifft natürlich auch unsere nationalen Organisationen. Sie hat mit ihrem Bericht wohl einen Nerv getroffen, das haben wir bei meinem Vorredner gesehen. Denn der Bericht soll angeblich eine Einzelmeinung sein, die auf Vermutungen und Gerüchten basiert.

Ich höre aber aus dem Kulturausschuss, dass der Bericht auf jahrelanger Arbeit beruht, um Fakten zu finden, zu beschreiben und in dieser unendlichen Geschichte endlich voranzukommen.

Die FIFA schreibt uns, dass sie konstruktive Kritik sogar von solchen Stellen akzeptiere, deren Image durch ernsthafte Korruptionsfälle getrübt ist. Wir haben eine gute Nachricht für die FIFA: Die Kritik von Anne Brasseur ist besonders konstruktiv, weil sie ja gerade zu denen gehört, die sich massiv um die Aufklärung der Korruptionsvorwürfe in unserer eigenen Organisation bemüht. Sie sind bei ihr sozusagen in den besten Händen.

Der Bericht spricht über den Handlungsbedarf bei Regierungen, der FIFA, der UEFA und den nationalen Verbänden. Meines Erachtens haben wir, was durch viele Vorredner bestätigt wurde, einen hervorragenden Leitfaden erhalten.

Ich glaube es wäre für die vielen Fußballbegeisterten schön, wenn die FIFA und auch andere Sportverbände und Funktionäre weniger mit Konten auf Panama und mehr mit der Fußballbegeisterung und dem Wesen und Werten des Sports in Verbindung gebracht werden würden.

Dankeschön.

Fragen an Serzh Sargysyan, Präsident von Armenien

Abg. Doris Barnett

Vielen Dank.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gespräche mit Vertretern Ihres Landes aber auch Aserbaidschans haben mir gezeigt, wie sehr beide Seiten eigentlich die Lösung des über 26 Jahre andauernden Konfliktes wünschen. Die Vorschläge dazu, kein Paket sondern einzelne Schritte, liegen gar nicht weit auseinander. Wir als parlamentarische Versammlung setzen auf Dialog und Verständigung.

Können wir als parlamentarische Versammlung nicht Sie und den Präsidenten Aserbaidschans unterstützen, den Weg zu einer friedlichen Konfliktlösung einzuschlagen, die den Menschen weiteres Leid erspart und den Ländern eine gute gemeinsame Zukunft beschert?

Antwort von Serzh Sargysyan²⁰

Danke für Ihre Frage. Im Grunde möchten wir und die Aserbaidshaner so bald wie möglich ein Ende dieses Konflikts, aber das Problem ist, dass wir uns da etwas ganz Unterschiedliches wünschen. Sie fragen: Was können Sie und die internationale Gemeinschaft tun, und ich meine, dass das Haupthindernis die maximalistischen und unrealistischen Erwartungen Aserbaidschans an die Ergebnisse der Verhandlungen bilden. Wenn die internationale Gemeinschaft den Aserbaidshanern dabei helfen könnte, sich keine Illusionen mehr zu machen und zu einer realistischen Einschätzung zu gelangen, dann könnten wir in kurzer Zeit große Erfolge erzielen. Ja, dieser Konflikt behindert die Entwicklung beider Länder. Er fordert Menschenleben und führt zu großen finanziellen und materiellen Verlusten – es ist wirklich bitter nötig, diesen Konflikt zu lösen.

Die Verhandlungen werden auch durch den unseligen Umstand behindert, dass die Vereinbarungen nicht umgesetzt werden. Bekanntlich setzte Aserbaidshan 2016 eine groß angelegte militärische Operation in Gang, mit dem Ziel, Bergkarabach durch den Einsatz von Gewalt wieder in aserbaidshanische Hand zu bringen. Seitdem hat es Treffen in Wien und Sankt Petersburg gegeben, später dann in Genf, an denen hochrangige Vertreter teilnahmen – zumindest an den ersten beiden. Vermittler aus den Ko-Vorsitzländern waren ebenfalls dabei, und wir kamen überein, dass für die Fortführung der Verhandlungen einige vertrauensbildende Maßnahmen am besten seien. In diesem Sinne wollten wir einen internationalen Mechanismus schaffen, um die Verletzungen

²⁰ Übersetzung

des Waffenstillstands zu untersuchen, das Mandat des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzenden irgendwie zu erweitern und dem Persönlichen Beauftragten weitere Instrumente für die Deeskalation an die Hand zu geben.

Diese Hoffnungen haben sich jedoch nicht erfüllt, weil die höchsten Vertreter Aserbaidschans unmittelbar nach den Treffen erklärten, dass solche Formulierungen nicht sie, sondern die Ko-Vorsitze gebraucht hätten, und dass Bergkarabach eine innere Angelegenheit Aserbaidschans sei. Unter diesen Umständen wäre es unrealistisch, eine rasche Lösung oder nennenswerte Fortschritte bei den Verhandlungen zu erwarten. Um auf Ihre Frage zurückzukommen: Ich würde sagen, dass wir an uns alle appellieren, die Beteiligten zu realistischen Einschätzungen zu bewegen.

Fragen an Herrn Lars Løkke Rasmussen, Premierminister des Königreichs Dänemark

Abg. Frank Schwabe

Herr Premierminister!

Die Debatte über den Anwendungsbereich der europäischen Menschenrechtskonvention ist nicht neu, aber neu ist, dass eine Präsidenschaft ein Gericht in Frage stellt, so wie Sie das, glaube ich, heute auch in aller Offenheit getan haben. Diese Versammlung ist dazu berufen – wahrscheinlich ist dies auch ihre wichtigste Aufgabe – den Menschenrechtsgerichtshof zu schützen. Insofern haben Sie uns heute eine Herausforderung gegeben.

Ich würde gerne wissen, wie Sie die Unterstützung im Ministerkomitee sehen. Gibt es bestimmte Länder, die Sie in Ihrer Haltung unterstützen?

Antwort von Herrn Lars Løkke Rasmussen²¹

Zunächst möchte ich kurz auf unseren britischen Kollegen eingehen. Meines Erachtens liegt die Antwort in Dänemarks gut funktionierendem Justizsystem. Dies führt mich auch zur Antwort auf die letzte Frage [des Abg. Frank Schwabe]. Es könnte vielleicht ein Vorbild für andere sein. Deshalb finde ich die Vorstellung geteilter Zuständigkeiten zwischen den nationalen Ebenen und der europäischen Ebene so wichtig, damit wir auf europäischer Ebene unsere Ressourcen und Energien auf Länder konzentrieren können, die wirklich vor Herausforderungen stehen.

Aktualitätsdebatte: „Die türkische Militärintervention in Syrien“

Abg. Andrej Hunko

Frau Präsidentin!

Meine Damen und Herren!

Ich wende mich an die türkische Regierung sowie an die Kollegen hier, die für diese militärische Intervention in Syrien gesprochen haben. Ich möchte ganz deutlich sagen: Sie haben kein Recht, das Völkerrecht zu ignorieren und Ihre eigenen Regeln aufzustellen. Es gibt klare Regeln und ein Gewaltverbot, das nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden kann, wenn etwa die syrische Regierung um Hilfe bittet, wenn eine unmittelbare Bedrohung existiert oder wenn der UN-Sicherheitsrat das beschließt.

All das ist aber in diesem Fall nicht passiert. Sie schaffen sich Ihr eigenes Recht, wenn Sie sagen, dass Sie nur den Terrorismus bekämpfen. Die in Afrin angegriffene YPG wird von den meisten Staaten nicht als Terrororganisation eingestuft. Es gibt keine Anschläge der YPG in Paris, London, Berlin oder Brüssel, sondern es waren Anschläge des Islamischen Staates oder anderer Dschihadisten. Die YPG und syrischen Kurden haben sich besonders aufgeopfert um gegen den Islamischen Staat zu kämpfen. Sie haben auch kein Recht, die Opfer der Terroranschläge in Europa in diesem schmutzigen Krieg als Begründung heranzuziehen. Wir weisen das sehr deutlich zurück.

Ich möchte Herrn Tiny Kox, den Einleiter dieser Debatte für die ausgewogene Darstellung des Konfliktes danken und auf die anfangs genannten vier Punkte eingehen. Dies ist wichtig, da es sich hier um einen klaren Völkerrechtsbruch handelt. Dies sollte von uns deutlich verurteilt werden. Wir sollten die türkische Regierung auffordern, diese militärische Intervention sofort zu stoppen und die Truppen zurückzuziehen. Wir sollten unsere Länder auffordern, für die eben genannten Ziele im UN-Sicherheitsrat einzutreten und wir sollten auch die anderen Institutionen des Europarates dazu bringen, in diesem Sinne aktiv zu werden.

²¹ Übersetzung

Es führt kein Weg daran vorbei.

Ich war erschreckt von dieser Debatte. Man spricht von Säuberungen, zum Beispiel dass die Städte von Terroristen „gesäubert“ wurden! Der einzig mögliche Weg ist der zurück zum Friedensprozess, der 2015 aufgekündigt wurde.

Dies ist auch die klare Position dieser Versammlung, die sie auch mehrfach in verschiedenen Resolutionen zum Ausdruck gebracht hat.

Bitte kehren Sie zum Friedensprozess zurück und ziehen Sie das Militär aus dem syrischen Kurdengebiet ab!

Die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen durch Bosnien und Herzegowina (Dok. 14465)

Abg. Andrej Hunko

Herr Präsident!

Meine Damen und Herren!

Ich will mich zunächst bei den beiden Berichterstatlern, Herrn Roger Gale, und Herrn Tiny Kox, bedanken.

Ich glaube, dass in diesem Bericht und Resolution die wichtigsten Punkte und entscheidenden Reformschritte auf politischer Ebene sowie auf Ebene der Rechtsstaatlichkeit angemessen benannt sind.

Genau wie Stefan Schennach habe auch ich den Eindruck, dass die teilweise mit Dayton eingetretene Zwangsethnisierung ein Problem ist, das es zu überwinden gilt.

Auch ich habe mit jungen Menschen aus Bosnien gesprochen, die genau das zum Thema gemacht haben, denn auch in der politischen Partizipation läuft alles entlang der ethnischen Linien.

Ich bin kein Experte für Bosnien, aber ich habe viele Länder des Westbalkans im Rahmen der Tätigkeit für den Europarat in den letzten Jahren besucht und habe mit vielen Menschen in Mazedonien, Albanien, Serbien, Montenegro und anderen Ländern gesprochen. Ich möchte einen Grundgedanken zum Ausdruck bringen: Wir leisten mit diesen Berichten sehr gute Arbeit und fordern politische Reformen in Richtung Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Gleichzeitig sind wir in diesen Ländern – so unterschiedlich sie auch sind – mit sozialen und wirtschaftlichen Problemen der Menschen konfrontiert, die uns sozusagen die Basis wegziehen. Wenn Menschen keine Arbeit und keine soziale Zukunft haben, denn passiert genau das, was Herr Schennach gerade angesprochen hat: Die Jugend wandert aus, weil sie keine Zukunft mehr hat! Damit fehlt wiederum die Basis dafür, dass die notwendigen Reformen stattfinden.

Das werden wir im Rahmen der Mandate der Berichterstattung für diese Länder nicht lösen können, aber ich möchte es ansprechen.

Auch halte ich die wirtschaftlichen Auflagen im Rahmen der EU-Annäherungsprozesse für nicht zielführend, denn sie setzen alle auf Kürzungen und auf Haushaltsdisziplin, aber es finden in diesen Ländern keine Investitionen statt. Es gibt kein großes Aufbauprogramm – einen neuen Marshallplan – so wie es auf dem ganzen Balkan und auch in Griechenland notwendig wäre.

Ich glaube, dass diese Probleme mit dazu führen werden, dass unsere Arbeit hier möglicherweise immer wieder behindert wird. Ich sage das nicht als Entschuldigung für die Länder und stimme Tiny Kox zu, dass das umgesetzt werden muss, aber auch über diese grundlegenden Probleme müssen wir weiter nachdenken und reden.

Vielen Dank.

Abg. Josip Juratovic

Vielen Dank Herr Präsident!

Ich möchte den Berichterstatlern meine Anerkennung zollen und mich bei ihnen bedanken.

Kolleginnen und Kollegen!

Ich unterstütze ausdrücklich und in allen Punkten den Entschließungsentwurf in Kenntnis der Tatsache, dass wir keine anderen Instrumente haben. Dennoch muss ich feststellen, dass vor Ort die Kriegsprofiteure jeglicher Art und ganz besonders die Nationalisten seit zwei Jahrzehnten mit unseren politischen Instrumenten ganz gut zurechtkommen.

Der ärmste Staat Europas mit ca. 3,2 Millionen Einwohnern hat über 100 Multimillionäre mit ca. fünf Milliarden Euro Kapital bei einer Jugendarbeitslosigkeit von über 40%.

Menschenrechte, für die wir stehen, sind dort unbekannt.

Die kommunistische Ideologie wurde durch eine nationalistische ersetzt. Leider haben auch unsere Institutionen vor Ort völlig an Glaubwürdigkeit verloren. Bosnien-Herzegowina ist zu einem Tummelplatz globaler Interessen jeglicher Art verkommen. Die Menschen verlieren zunehmend den Glauben an einen Ausweg und verlassen fluchtartig das Land. In den letzten fünf Jahren allein flohen 20% der Jugendlichen.

Deshalb fordere ich uns alle in dieser Versammlung auf:

- Sorge dafür zu tragen, dass in unseren nationalen Parlamenten politische Entscheidungen getroffen werden, die pro-aktiv die Entwicklung der demokratischen Strukturen, Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit fördern
- Stärkung des Souveräns in den Parlamenten vor Ort
- Pro-europäische politische Kräfte vor Ort aktiv unterstützen und den europäischen Geist vor Ort, der auf Versöhnung und friedliche Zukunft baut, stärken und nicht sich selbst überlassen oder als Nichtregierungsorganisationen bzw. Pilotprojekte behandeln
- Internationale Institutionen vor Ort handlungsfähig machen und nicht nur als Beobachter auftreten lassen

In Anbetracht der aufkommenden, antidemokratischen und nationalistischen Bewegungen ist Bosnien-Herzegowina für uns ein Lackmustest unserer eigenen Handlungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit. Wenn man daher noch die globale Lage hernimmt und sieht wie Bosnien-Herzegowina zum Spielball internationaler Interessen wird, dann erkennt man, dass wir diesen Staat mehr benötigen als er uns, denn dieses Land ist nicht nur ein Risikofaktor für die Sicherheit der eigenen Region, sondern für ganz Europa.

Es liegt nicht an den Menschen. Die Flutkatastrophe vor zwei Jahren hat dies bestätigt. Es liegt an politischen Voraussetzungen, die nach politischer Logik und Einzelinteressen geschaffen wurden und nicht nach menschlichen Bedürfnissen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Dringlichkeitsdebatte: „Der israelisch-palästinensische Friedensprozess: die Rolle des Europarates“ (Dok. 14484)

Abg. Frank Schwabe

Herr Präsident!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Gegensatz zu meinem Vorredner, Herrn Heer, finde ich, dass das genau unserer Verantwortung ist. Das Verständnis für Verantwortung, insbesondere für Israel – und ich sage das ausdrücklich als deutscher Abgeordneter – ist bei uns in Deutschland Staatsraison und das zu Recht.

Es ist wichtig, es an einem solchen Tag wie heute, wo wir dem Holocaust gedenken, zu betonen, denn es liegt in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass Israel eine dauerhafte Existenz hat.

Dazu gehört aber auch eine ausgewogene Entwicklung in der Region.

Herr Corlatean hat genau so einen ausgewogenen Bericht vorgelegt und dazu möchte ich ihn beglückwünschen. Sein Bericht ist in keine Richtung einseitig, gibt aber eine europäische Antwort – beziehungsweise fordert eine solche Antwort – auf das Verhalten der Vereinigten Staaten.

Niemand behauptet hier, dass wir 1:1 an die Stelle der Vereinigten Staaten treten können, denn da würden wir uns vollkommen selbst überschätzen. Aber es ist auch klar, dass andere Institutionen in Europa und darüber hinaus in der Welt versuchen müssen sich entsprechend einzubringen, wenn die Vereinigten Staaten sich so verhalten wie sie sich verhalten und am Ende Öl ins Feuer des Konfliktes gießen anstatt ihn zu befrieden.

Es wurde von allen hier betont, dass es letztlich nur eine Zweistaatenlösung geben kann, so schwer sie auch ist. Wenn man heute in Israel im Westjordanland unterwegs ist sieht man, wie schwierig eine Zweistaatenlösung ist. Die Alternative dazu ist aber eine Einstaatenlösung, die eigentlich niemand will, auch nicht in Israel.

Aus diesem Grund ist klar, dass es keine weiteren Siedlungen geben darf und dass die Verhandlungen für eine solche Zweistaatenlösung sofort aufgenommen werden müssen. Jeder weitere Tag, der vergeht und an dem weitere Siedlungen geschaffen werden, erschwert die Zweistaatenlösung.

Wir nehmen eine Bewertung der politischen Lage vor; wir müssen vor allen Dingen aber auf die Lage der Menschenrechte schauen. Auf palästinensischer Seite gibt es schwerste Menschenrechtsverletzungen – die Rechtfertigung von Attentaten, Exekutionen an Palästinensern u. ä. – aber auch auf israelischer Seite kommt es zu exzessiver Gewalt wie Schusswaffeneinsatz mit Tötung. Der UN-Menschenrechtskommissar hat sich zum Beispiel schockiert über die Tötung eines beinamputierten Palästinensers Ende Dezember gezeigt.

Wir müssen vor allem Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit verhindern. Das betrifft uns im Hinblick auf das Thema Migration, das wir ja intensiv diskutieren. Viele Menschen, Palästinenser, die in umliegenden Ländern gelebt haben, sind im Rahmen der Migrationsbewegung schon zu uns gekommen.

Deswegen ist es eine falsche Entscheidung, die US-Botschaft nach Jerusalem zu verlegen und es ist eine völlig absurde Entscheidung, UNRWA entsprechend die Mittel zu kürzen, denn genau das ist die Organisation, die dafür sorgt, dass 5 Mio. Palästinenser überhaupt eine Zukunftsperspektive haben.

Deshalb muss von hier eine wichtige Botschaft ausgehen: UNRWA muss in ihrer Arbeit sichergestellt werden. Die USA müssen ihren Verpflichtungen gerecht werden und wir – alle europäischen Staaten – gemeinsam müssen überlegen, wie wir dort entsprechend helfen können.

Vielen Dank.

Fragen an Herrn Nils Muižnieks, Kommissar für Menschenrechte des Europarats

Abg. Frank Schwabe

Herr Kommissar!

Meine Zeit reicht nicht aus um mich für Ihre Arbeit zu bedanken, an denen sich Ihre Nachfolger ein Vorbild nehmen können. Sie haben sich natürlich um ein paar Länder besonders gekümmert, die es besonders nötig hatten, wobei am Ende – wie Sie selbst gesagt haben – alle Länder sich um Menschenrechtsfragen kümmern müssen.

Meine Frage: In Deutschland wird derzeit eine neue Bundesregierung gebildet und man kann daher noch Einfluss nehmen. Sie haben das Thema Familienzusammenführung erwähnt. In Deutschland gibt es derzeit dazu eine Debatte, in der es darum geht, ob man zwischen Flüchtlingen nach Genfer Flüchtlingskonvention und denen, die nur subsidiären Schutz erhalten, unterscheiden soll. Dabei geht es insbesondere um syrische Flüchtlinge.

Welche Position haben Sie dazu?

Antwort des Menschenrechtskommissars des Europarates, Herrn Nils Muižnieks

In Bezug auf die Unterschiede zwischen Flüchtlingen und Menschen mit subsidiärem Schutz oder anderen Formen des Schutzes hinsichtlich des Rechts auf Familienzusammenführung haben wir in unserem Themenpapier zur Familienzusammenführung darauf hingewiesen, dass derartige Unterscheidungen nicht gerechtfertigt sind, wobei wir für diesen Fall die juristische Begründung liefern wollen. In vielen Ländern ist zu sehen, dass die Unterscheidung zwischen der Gewährung des Flüchtlingsstatus und anderen Formen des Schutzes oft höchst willkürlich ist. Früher wurde Syrern in Deutschland und anderen Ländern häufig der Flüchtlingsstatus gewährt. Als die Politiker nun den Widerstand gegen diese Praxis verspürten, hieß es: „Also gut, nun erhalten sie keinen Flüchtlingsstatus mehr, sondern vorübergehenden Schutz.“ So wird der Status von Menschen, die mit denselben Schutzbedürfnissen vor demselben Konflikt fliehen, nach rein politischen Kriterien unterschieden.

Einige Länder gewähren in sehr wenigen Fällen den Flüchtlingsstatus, aber in allen anderen Fällen subsidiären Schutz. Betrachtet man die Dauer, für die sich diese Menschen in den Ländern aufhalten – die Zeit, in der Schutz brauchen –, so verhält es sich damit bei diesen Menschen nicht anders als bei jenen, denen der Flüchtlingsstatus gewährt wird. Mit anderen Worten: Sollen sich diese Menschen integrieren, wäre ihnen eher das Recht auf Familienzusammenführung einzuräumen und auf solche Unterscheidungen zu verzichten. Wir halten sie nicht für gerechtfertigt. Wir glauben, dass sie rechtlich angefochten werden, nicht nur im Rahmen der nationalen Gerichtsbarkeit, sondern auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Gerichtshof der Europäischen Union. Wir wollten juristische Argumente für solche Anfechtungen bieten.

Die rechtliche Immunität internationaler Organisationen und die Rechte ihrer Mitarbeiter (Dok. 14443)**Abg. Volker Ullrich (Rede des Berichterstatters)**

Herr Präsident!

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Liebe Kollegen!

Wir sprechen heute Morgen über den Bericht betreffend die rechtliche Stellung von Mitarbeitern von internationalen Organisationen. Wenngleich es ein sehr spezifisches juristisches Thema ist, geht es doch um eine grundlegende Frage: Wie garantieren wir den Zugang zum Recht?

Internationale Organisationen genießen – ähnlich wie Staaten – eine sog. Immunität, welche es schwierig macht, diese Organisationen vor nationalen Gerichten in den Ländern zu verklagen, in denen sie ihren Sitz haben.

Dieses Prinzip der Immunität ist richtig und entspricht einer langen Tradition des Völkerrechts. Aber so, wie dieses Prinzip richtig ist, führt es immer dann zu Unwägbarkeiten, wenn die Rechte der Beschäftigten betroffen sind, die bei diesen internationalen Organisationen arbeiten.

Gerade im Bereich des Arbeitsrechts ist diesen Mitarbeitern der Weg zu einem ordentlichen Gericht versperrt, um ihre Ansprüche geltend zu machen oder Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gerichtlich klären zu lassen.

Natürlich haben einige internationale Organisationen Streitbeilegungsmechanismen oder interne Gerichtsbarkeiten, an die sich die Mitarbeiter wenden können. Oftmals ist es aber so, dass die internen Streitbeilegungsmechanismen nicht die gleiche Wirkung entfalten und nicht den gleichen Rechtsschutz bieten, den normale grundlegende Gerichte haben.

Vor diesem Hintergrund und gerade auch aufgrund aktueller Vorkommnisse – beispielsweise beim Europäischen Patentamt in München, wo es darum geht, dass sich viele Mitarbeiter über die eingeschränkte Möglichkeit Rechtsschutz zu erfahren beschweren –, sollte sich der Europarat, und hat sich der Rechtsausschuss der Versammlung mit der Frage beschäftigt, wie man den Rechtsschutz von Mitarbeitern verbessern kann.

Dieser Bericht sagt ganz klar, dass wir einen verbesserten Zugang zum Recht für die Mitarbeiter wollen, denn der Zugang zum Recht ist auch etwas, was sich in der Menschenrechtscharta verwirklicht.

Wir wollen nicht grundsätzlich die Immunität dieser Organisationen einschränken, sondern wir wollen die Stellung der Mitarbeiter verbessern.

Wir haben uns im Verlauf der Erarbeitung dieses Berichts auch mit dem Sozialausschuss zusammengesetzt und von dort kam die Anregung, nicht nur die Frage des Rechtswegs zu diskutieren, sondern auch grundlegende soziale Rechte mit in den Blick zu nehmen, denn die Frage der Arbeitnehmerrechte gehört auch zu den grundständigen Rechten eines Mitarbeiters in internationalen Organisationen.

Deswegen bin ich dem Herrn Kollegen Schennach sehr dankbar, dass er diese Anregungen mit eingebracht hat. Ich bedanke mich auch bei dem Team und bei der Geschäftsstelle des Rechtsausschusses, die mich sehr stark bei der Vorbereitung dieses Berichts unterstützt haben.

Gleichwohl jetzt der Vorsitzende des Rechtsausschusses noch nicht anwesend ist, bitte ich Sie als einfaches Mitglied um die Annahme dieses Berichts.

Vielen Dank.

Abg. Volker Ullrich (Antwort des Berichterstatters auf Debattenbeiträge)

Vielen Dank Herr Präsident!

Ich werde diese acht Minuten nicht ausreizen müssen. Ich möchte mich zunächst für die guten Wortbeiträge bedanken, die sich sehr stark mit der Materie beschäftigt haben. Ich will meinem Kollegen von den Ven sagen, dass ich wohl um die juristische aber auch die internationale Bedeutung von Immunität in internationalen Organisationen weiß. Internationale Organisationen können nur funktionieren, wenn sie Immunität haben, weil sie diese vor dem Zugriff von anderen Staaten oder Dritten schützt. Dieses Prinzip stellen wir grundsätzlich auch nicht in Frage, sondern es geht darum, im Rahmen dieser Immunität eine Verbesserung für die ganz konkrete persönliche Situation im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts für die Angestellten zu erreichen.

Das heißt, dass aus meiner Sicht, sich Immunität und die Verbesserung der rechtlichen Situation nicht ausschließen, sondern sich ergänzen. Nach diesem Bericht und nach einer etwaigen Annahme Ihrerseits müssten weitere Überlegungen – auch durch das Ministerkomitee – angestellt werden, um zu identifizieren, wie man innerhalb

der juristischen Immunität eine Art Streitbeilegungsmechanismus etabliert – mit einer Berufungsinstanz –, welcher dem Rechtsschutzniveau des jeweiligen Staats entspricht, oder ob zumindest in Ergänzung der Immunität auch ein Zugang – gerade in manchen Bereichen des Arbeitsrechts – zu einem nationalen Gericht eröffnet werden kann.

Es geht nicht darum die Immunität als solche anzugreifen, sondern unser Ziel ist, die Stellung der Beschäftigten zu verbessern, weil der Zugang zum Recht und die Frage der Klärung grundsätzlicher arbeitsrechtlicher Bedingungen eben doch mit der Sozialcharta und der Gewährung grundlegender Menschenrechte zu tun hat.

Daher bitte ich um Annahme des Berichts.

Danke.

Die Stärkung internationaler Rechtsvorschriften gegen den Handel mit Gütern, die zu Folterzwecken und zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden (Dok. 14454)

Abg. Frank Schwabe (Beitrag in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender)

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte Herrn Huseynov und natürlich auch dem Sekretariat für den sehr engagierten Bericht und das hier eingesetzte entsprechende Engagement danken.

Wir können zusammenfassend – auch im Anschluss an diese Debatte – feststellen, dass es große Einigkeit im Kampf gegen die Folter und gegen die Todesstrafe gibt. Das zeichnet diese Organisation aus und ich hoffe auch alle Staaten, die hier mit uns assoziiert sind.

Aufgrund der hohen Übereinstimmung gibt es auch keine Änderungsanträge zu dem Bericht. Es ist wichtig zu verhindern, dass über Umwege aus den Staaten des Europarats Mittel verwendet werden, die woanders für die Todesstrafe oder für die Folter eingesetzt werden.

Wie das in der Praxis ist, weiß ich durchaus, weil ich in Deutschland Fälle erlebt habe, wo viele das nicht wollen und es trotzdem immer wieder vorkommt, dass solche Mittel entsprechend eingesetzt werden.

Umso wichtiger ist die internationale Regulierung und ich glaube, dass dieser Bericht diese internationale Debatte ein Stück weit mit unterstützen und entsprechend die Dinge voranbringen kann.

Es wäre gut, wenn es hier eine große Übereinstimmung gäbe und wir hier heute ein klares Signal setzen können. Deswegen würde ich mich freuen, wenn dieser Bericht große Unterstützung findet.

Danke!

VII. Berichterstattermandate deutscher Mitglieder²²**Abg. Doris Barnett (SPD)**

- „*Entwicklungshilfe: ein Instrument zur Verhinderung von Migrationskrisen*“
(Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung)
(Berichterstattung zur Stellungnahme (Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene; Berichterstatter: Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC))
(ernannt am: 10.10.2017)

Abg. Sybille Benning (CDU/CSU)

- „*Nachhaltige städtische Entwicklung und Förderung der sozialen Inklusion*“
(Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung)
(ernannt am: 26.1.2017)

Abg. Gabriela Heinrich (SPD)

- *Generalberichterstatte*rin für den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz
(Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)
(ernannt am: 10.10.2017)
- „*Migration aus der Genderperspektive: Stärkung von Frauen als Schlüsselakteurinnen in der Integration*“
(Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)
(ernannt am: 11.10.2016)

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

- „*Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Albanien*“
(Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Joseph O'Reilly (Irland, EPP/CD))
(ernannt am: 29.1.2015)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- „*Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Bulgarien*“
(Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Zsolt Németh (Ungarn, EPP/CD))
(ernannt am: 25.6.2015)
- „*Die Zusammenarbeit mit den UN-Menschenrechtsmechanismen – eine Herausforderung für den Europarat und seine Mitgliedstaaten*“
(Ausschuss für Recht und Menschenrechte)
(ernannt am 9.10.2017)
- „*Die anhaltende Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in der Nordkaukasusregion wiederherzustellen*“
(Ausschuss für Recht und Menschenrechte)
(ernannt am 12.12.2017)

²² Nach der 1. Sitzungswoche 2018

VIII. Funktionsträgerinnen und -träger in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Michele Nicoletti (Italien, SOC)²³
Vizepräsidenten	20, darunter Dr. Andreas Nick (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Fraktionsvorsitzende

SOC	Liliane Maury Pasquier (Schweiz)
EPP/CD	Cezar Florin Preda (Rumänien)
EC	Ian Liddll-Grainger (Vereinigtes Königreich)
ALDE	Hendrik Daems (Belgien)
UEL	Tiny Kox (Niederlande)
FDG	Adele Gambaro (Italien)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Ria Oomen-Ruijten (Niederlande, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Titus Corlatean (Rumanien, SOC)
2. stv. Vorsitz	Cheryl Gillan (Vereinigtes Königreich, EC)
3. stv. Vorsitz	Alfred Heer (Schweiz, ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	Frank Schwabe (Deutschland, SOC)
1. stv. Vorsitz	Olena Sotnyk (Ukraine, ALDE)
2. stv. Vorsitz	Samvel Farmanyan (Armenien, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Vusal Huseynov (Aserbaidshan, EPP/CD)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Stefan Schennach (Österreich, SOC)
1. stv. Vorsitz	Luís Leite Ramos (Portugal, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Carina Ohlsson (Schweden, SOC)
3. stv. Vorsitz	Ertuğrul Kürkçü (Türkei, UEL)

Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Doris Fiala (Schweiz, ALDE)
1. stv. Vorsitz	Killion Munyama (Polen, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC)
3. stv. Vorsitz	Serap Yaşar (Türkei, EC)

²³ Gewählt am 22. Januar 2018

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	María Concepción de Santa Ana (Spanien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Gülsün Bilgehan (Türkei, SOC)
2. stv. Vorsitz	Constantinos Efstathiou (Zyper, SOC)
3. stv. Vorsitz	Andres Herkel (Estland, EPP/CD)

Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Manuel Tornare (Schweiz, SOC)
2. stv. Vorsitz	N.N.
3. stv. Vorsitz	Filiz Kerestecioğlu Demir (Türkei, UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen (Monitoringausschuss)

Vorsitz	Ian Liddell-Grainger (Vereinigtes Königreich, EC)
1. stv. Vorsitz	Marianne Mikko (Estland, SOC)
2. stv. Vorsitz	Egidijus Vareikis (Litauen, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Giorgi Kandelaki (Georgien, EPP/CD)

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz	Petra De Sutter (Belgien, SOC)
1. stv. Vorsitz	Serhii Kiral (Ukraine, EC)
2. stv. Vorsitz	Mart van de Ven (Niederlande, ALDE)
3. stv. Vorsitz	Ingjerd Schou (Norwegen, EPP/CD)

Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Vorsitz	Valeriu Ghilechi (Moldawien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Dr. Volker Ullrich (Deutschland, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Donald Anderson (Vereinigtes Königreich, SOC)
3. stv. Vorsitz	Arkadiusz Mularczyk (Polen, EC)

IX. Sitzung des Ständigen Ausschusses in Kopenhagen

Für die Kontinuität der Arbeit der Versammlung ist der Ständige Ausschuss von zentraler Bedeutung. Seine Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Sitzungswochen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Der Ständige Ausschuss nimmt Entschlüsse und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchführen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den zwanzig Vizepräsidentinnen und –präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Am 24. November 2017 tagte der Ständige Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in Kopenhagen anlässlich der Übernahme des Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates durch Dänemark (November 2017 bis Mai 2018).

Am Vortag kam auch das Präsidium der Versammlung zusammen und verlängerte auf Antrag des unabhängigen externen Untersuchungsgremiums zur Prüfung der Korruptionsvorwürfe in der Versammlung dessen Mandat bis zum 15. April 2018.

Der Ständige Ausschuss verabschiedete folgende Entschlüsse sowie eine Empfehlung und eine Stellungnahme:

Stellungnahme 296 (2017)	Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und seines erläuternden Berichts
Empfehlung 2117 (2017)	Die kinderfreundliche Feststellung des Alters von unbegleiteten Migrantenkindern
EntschlieÙung 2195 (2017)	
EntschlieÙung 2193 (2017)	Die Beziehungen des Europarates zu Kasachstan
EntschlieÙung 2194 (2017)	Grenzübergreifende Konflikte im Hinblick auf die elterliche Verantwortung

(Die Empfehlungen, Entschlüsse und Stellungnahmen, die der Ständige Ausschuss im Namen der Versammlung verabschiedet, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.)

Der Ständige Ausschuss befasste sich mit der kinderfreundlichen Altersbestimmung für unbegleitete Kindermigranten, mit grenzüberschreitenden Konflikten der Elternverantwortung, mit dem Entwurf eines Protokolls zur Änderung der Datenschutzkonvention (SEV Nr. 108) und mit den Beziehungen des Europarates mit Kasachstan. Zur Kenntnis genommen wurden ein Bericht über die Beobachtung der Präsidentschaftswahlen in Kirgisistan vom 15. Oktober 2017 und ein Informationsbericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte zum Thema „Auf dem Weg zu einem demokratischen Ansatz zur Frage der Selbstbestimmung und der Sezession“.

Abg. **Axel E. Fischer**, der den Bericht zu Kasachstan im Namen des Politischen Ausschusses vorstellte, erklärte, bisher habe Kasachstan einige Konventionen des Europarates ratifiziert und sei Mitglied der Venedig-Kommission. Bei seinen Gesprächen mit kasachischen Vertretern sei er auf Interesse an einer Vertiefung der Zusammenarbeit gestoßen. Die Versammlung biete den kasachischen Abgeordneten bereits eine Plattform zum Meinungsaustausch, die noch besser genutzt werden könne. Für eine weitergehende Vertiefung sei man auch auf die Unterstützung der Regierungen der Mitgliedstaaten angewiesen.

Doris Fiala (Schweiz, ALDE), Sprecherin der Kampagne der Versammlung für ein Ende der Inhaftierung von Kindermigranten („End Immigration Detention of Children“) schilderte ihre Eindrücke vom Besuch verschiedener Hafteinrichtungen für Migranten, in denen unbegleitete Minderjährige gemeinsam mit Erwachsenen festgehalten würden, was schwerwiegende negative Folgen für die Entwicklung der Kinder haben könne. Sie warb für einen kindgerechten Umgang mit unbegleiteten Kindermigranten, wozu auch eine Altersbestimmung ohne Genitaluntersuchung gehöre. Ein Verbot der Genitaluntersuchung wird in der vom Ständigen Ausschuss verabschiedeten EntschlieÙung zusammen mit einem Verbot der Inhaftierung von Kindermigranten, deren Alter noch nicht bestimmt ist, gefordert. Gefordert wird zudem, die Fehlermarge der Altersbestimmung von bis zu drei Jahren zugunsten der betroffenen Kinder anzurechnen.

Arbeitsprogramm des dänischen Vorsitzes

Die dänische Ministerin für Entwicklungskooperation, **Ulla Tørnæs**, stellte die Schwerpunkte des Arbeitsprogramms des Vorsitzes vor: 1. Auslotung des weiteren Reformbedarfs für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie die Interpretation und Weiterentwicklung der Menschenrechte, u. a. unter dem Eindruck der aktuellen Infragestellung der Autorität des Konventionssystems und mit Blick auf Entscheidungen des Gerichtshofes, die sensible Politikbereiche betreffen; 2. Gleichberechtigung mit besonderem Fokus auf LGBTI-Menschen; 3. Kinder und Jugendliche in die Demokratie einbinden und zu demokratischen Bürgern ausbilden; 4. Einstellungen und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen ändern; 5. Kampf gegen Folter und unmenschliche Behandlung in Europa, insbesondere in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft. Auf eine Frage von **Wolodimir Arieu** (Ukraine, EPP/CD) zur Situation auf der Krim erklärte die Ministerin, sie halte den Europarat nicht für eine Organisation zur Konfliktlösung, sondern zur Gewährung und zum Schutz der von den Mitgliedstaaten anerkannten Menschenrechte. Daher bemühe sich der Vorsitz um die Entsendung einer Erkundungsmission über die Lage der Menschenrechte auf der Krim.

Meinungsaustausch mit George Tsetereli, Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (OSZE PV)

Der Präsident der OSZE PV unterstrich, ein wichtiges Ziel der Zusammenarbeit der Parlamentarier in der Versammlung sei es, der OSZE die bestmögliche Ausstattung zu gewähren, damit sie Konflikte lösen könne. **Tiny Kox** (Niederlande, UEL), **Emanuelis Zingeris** (Litauen, EPP/CD) und **Wolodimir Arieu** (Ukraine, EPP/CD) erkundigten sich nach dem Umgang der OSZE PV mit den territorialen Konflikten unter den Mitgliedstaaten und den Ergebnissen der Zusammenarbeit mit der russischen Parlamentarierdelegation. Präsident Tsetereli erklärte, die Versammlung setze auf Dialog und spreche dabei die zum Teil massiven Verletzungen der Helsinki-Prinzipien gezielt an. Man habe sich gegen eine Isolierung der russischen Parlamentarier entschieden. In der Sache sei man gegenüber Russland hart. Falls die Dialogbereitschaft dauerhaft keine Fortschritte erbringe, stoße sie an Grenzen. Russlands Verhalten gegenüber der Ukraine und Georgien zeige kaum Fortschritte. Die Situation sei alarmierend. Für die russischen Parlamentarier sei es allerdings nicht einfach, Einfluss auf die Entscheidungen im Kreml zu nehmen.

Aktualitätsdebatte über Cyberangriffe auf die Demokratie

Der Ständige Ausschuss votierte mit knapper Mehrheit gegen eine von **Michele Nicoletti** (Italien, SOC) und **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) im Namen ihrer Fraktionen beantragte Aktualitätsdebatte über die Folgen ihrer von der Versammlung in der Oktobersitzung verabschiedeten Berichte für die künftige Zusammenarbeit mit der russischen Delegation. Geführt wurde stattdessen eine von **Emanuelis Zingeris** (Litauen, EPP/CD) im Namen seiner Fraktion beantragte Aktualitätsdebatte mit dem Titel „Demokratie gehackt, wie antworten?“. **Michael Aastrup Jensen** (Dänemark, ALDE) warf den russischen Medien „Russia Today“ und „Sputnik News“ vor, propagandistische Ziele zu verfolgen. Er forderte mehr Transparenz und Verteidigungsstrategien. Es sei merkwürdig, dass Sputnik News alleine für Dänemark zehn Journalisten beschäftige. **Olena Sotnyk** (Ukraine, ALDE), Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, betonte, im Informationszeitalter könnten Cyberangriffe für die demokratischen Systeme zu einer Überlebensfrage werden. Im Gegensatz zu früher beabsichtige Russland heute nicht mehr, die Menschen in anderen Ländern von der Überlegenheit seines Gesellschaftssystems zu überzeugen, sondern es solle das Vertrauen in deren Demokratien untergraben werden. In der Debatte forderten mehrere Redner, das Thema über die Aktualitätsdebatte hinaus in einem Bericht zu bearbeiten, um seiner Komplexität und dem Wunsch nach Berücksichtigung von Informationen der nationalen Geheimdienste Rechnung zu tragen. Versammlungspräsidentin **Stella Kyriakides** (Zypern, EPP/CD) kündigte an, im Präsidium über ein entsprechendes Berichtsmandat zu beraten.

X. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien	Moldau
Andorra	Monaco
Armenien	Montenegro
Aserbaidschan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Russland
Estland	San Marino
Finnland	Schweden
Frankreich	Schweiz
Georgien	Serbien
Griechenland	Slowakische Republik
Irland	Slowenien
Island	Spanien
Italien	Tschechische Republik
Kroatien	Türkei
Lettland	Ukraine
Liechtenstein	Ungarn
Litauen	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Zypern
Malta	

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Israel
Kanada
Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Parlament von Jordanien
Parlament von Kirgisistan
Parlament von Marokko
Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat:**

Heiliger Stuhl
Kanada
Japan
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

